

*Zivilgesellschaftliches Lagebild
antimuslimischer Rassismus*



Ausgabe 2026

ANTIMUSLIMISCHE VORFÄLLE
IN DEUTSCHLAND 2025

Inhalt

<i>Vorwort Rima Hanano, CLAIM</i>	01
<i>Geleitwort Ferda Ataman</i>	05
<i>Zentrale Ergebnisse</i>	09
<i>Zentrale Handlungsempfehlungen für den Abbau von antimuslimischem Rassismus und zum Schutz Betroffener</i>	13
1. Antimuslimische Vorfälle: Jahresbilanz 2025	22
1.1 Datengrundlage	22
1.2 Jahresbilanz und Analyse 2025	29
2. Dynamiken und Auswirkungen von antimuslimischem Rassismus	62
2.1 Rassismus in Institutionen oder institutioneller Rassismus	62

<i>Anhang</i>	67
<i>Zivilgesellschaftliche Dokumentation antimuslimischer Vorfälle</i>	67
<i>Lagebild 2025: Kooperations- und Verbundpartner*innen</i>	73
<i>Glossar</i>	85
<i>Über CLAIM</i>	91
<i>Impressum</i>	92

Vorwort

Rima Hanano, CLAIM



Liebe Leser*innen,

hinter jeder Zahl und hinter jedem Vorfall aus diesem Lagebild stehen Menschen.

Was mich dabei besonders besorgt, ist das schwindende Vertrauen vieler dieser Menschen in Politik, staatliche Institutionen und demokratische Prozesse. Vertrauen ist die Grundlage für ein funktionierendes Gemeinwesen. Wenn das verloren geht, gerät auch der gesellschaftliche Zusammenhalt unter Druck.

Besonders alarmierend ist, dass dieser Vertrauensverlust bestimmte Bevölkerungsgruppen deutlich stärker betrifft als andere. Aktuelle Daten zeigen, dass im Jahr 2025 fast zwei Drittel der befragten muslimischen Menschen angeben, kein Vertrauen in die Bundesregierung haben. Nur noch 14 % sagen, dass sie Politiker*innen vertrauen.

Diese Zahlen sollten uns alle nachdenklich stimmen. Denn sie erzählen nicht nur etwas über das Verhältnis einzelner Gruppen zu politischen Institutionen. Sie sind auch ein Hinweis darauf, dass viele Menschen sich nicht ausreichend gehört, repräsentiert oder geschützt fühlen. Wenn ein wachsender Teil unserer Gesellschaft das Vertrauen in demokratische Institutionen verliert, betrifft das uns alle. Es schwächt den Zusammenhalt, auf den unsere Demokratie angewiesen ist.

Wir sprechen über Menschen, die täglich Verantwortung übernehmen: über Pfleger*innen, Ärzt*innen, über Reinigungskräfte, Verkäufer*innen, Handwerker*innen, Schüler*innen, Lehrer*innen, Busfahrer*innen, Menschen aus der Gastronomie und Verwaltungsangestellte. Über Nachbar*innen, Kolleg*innen, Freund*innen. Über Menschen, die dieses Land jeden Tag mittragen und mitgestalten.

Das Misstrauen reicht also bis in die Mitte unserer Gesellschaft hinein. Wenn ein erheblicher Teil der Bevölkerung in Deutschland nicht die gleichen Chancen, die

gleiche Sicherheit und den gleichen Schutz erfährt wie andere, dann ist das kein Problem einer Minderheit. Es ist eine demokratische Herausforderung, die uns als Gesellschaft insgesamt betrifft.

Denn Zugehörigkeit entsteht nicht allein durch einen Pass, einen Arbeitsplatz oder den Wohnort. Zugehörigkeit entsteht dort, wo Menschen die Erfahrung machen, dass sie mit ihren Rechten, ihrer Würde und ihren Perspektiven gleichermaßen zählen. Wo sie darauf vertrauen können, dass staatliche Institutionen sie schützen, dass ihre Anliegen gehört werden und dass sie die gleichen Möglichkeiten haben wie alle anderen.

Viele Menschen berichten, dass sie unabhängig von ihrer Lebensleistung, ihrem Engagement oder ihrer Zugehörigkeit zur Gesellschaft immer wieder als „die Anderen“ wahrgenommen werden. Wer dauerhaft signalisiert bekommt, nicht wirklich dazuzugehören, verliert Vertrauen – in Institutionen, in gesellschaftliche Versprechen und auch in die Möglichkeit gleichberechtigter Teilhabe. Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen tragen maßgeblich dazu bei, dass Vertrauen verloren geht. Sie können Verunsicherung und das Gefühl verstärken, keinen gleichwertigen Platz in dieser Gesellschaft zu haben.

Gleichzeitig beobachten wir eine besorgniserregende gesellschaftliche Entwicklung. Die politisch motivierte Gewalt in Deutschland hat den höchsten Stand seit 2016 erreicht. Fast zwei Drittel dieser Straftaten werden dem rechten Spektrum zugerechnet. Studien zeigen seit Jahren, dass antimuslimische Narrative ein zentrales Mobilisierungsthema für rechte und rechtsextreme Akteur*innen sind. Über solche Erzählungen wird Aufmerksamkeit erzeugt, es werden Ängste geschürt, Feindbilder verbreitet und gesellschaftlich anschlussfähig gemacht.

Die Folge ist, dass rechtsextreme Positionen Schritt für Schritt in die Mitte der Gesellschaft vordringen. Davon betroffen sind nicht nur muslimische Menschen. Gleichzeitig werden auch andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit weiter verstärkt – darunter Antisemitismus, Queerfeindlichkeit und weitere Formen von Rassismus. Diese Entwicklungen dürfen uns nicht gleichgültig lassen. Denn sie betreffen nicht nur einzelne Gruppen, sondern die Grundlagen unseres demokratischen Zusammenlebens.

Das vorliegende Lagebild erscheint in einer Zeit, in der antimuslimischer Rassismus zunehmend relativiert und seine Realität immer häufiger geleugnet wird. Für viele muslimische und als muslimisch wahrgenommene Menschen gehört er jedoch zum Alltag. Sie werden auf der Straße beleidigt, in Bus und Bahn angegriffen, in der Schule benachteiligt, auf dem Wohnungsmarkt diskriminiert oder am Arbeitsplatz ausgegrenzt. Auch europäische und nationale Studien zeigen, dass antimuslimischer Rassismus kein Randphänomen ist. Diskriminierungen und Übergriffe bewegen sich auf einem hohen Niveau und ziehen sich durch alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens – von Bildung und Arbeit über den Wohnungsmarkt bis hin zum öffentlichen Raum.

Diese Erfahrungen sind also keine Einzelfälle. Sie prägen Lebensrealitäten, schränken Teilhabe ein und hinterlassen Spuren – bei den Betroffenen ebenso wie in unserer Gesellschaft insgesamt.

Die Zahlen dieses Lagebildes zeichnen ein ernstes Bild: **Im Jahr 2025 wurden bundesweit 4096 antimuslimische Vorfälle dokumentiert.** Das bedeutet: Im Durchschnitt ereigneten sich **mehr als 11 antimuslimische Vorfälle jeden Tag in Deutschland.** Die tatsächliche Zahl liegt deutlich höher. Viele Betroffene melden Vorfälle nicht, und antimuslimischer Rassismus wird noch immer häufig nicht erkannt oder benannt.

Genau deshalb ist dieses Lagebild so wichtig. Die kontinuierliche Dokumentation antimuslimischer Vorfälle macht sichtbar, was allzu oft unsichtbar bleibt. Sie zeigt Entwicklungen auf, benennt Herausforderungen und schafft eine fundierte Grundlage für politische Entscheidungen, fachliche Debatten und gesellschaftliche Verantwortung. Vor allem aber erinnert sie daran, dass hinter jeder Statistik Menschen stehen – Menschen, deren Rechte verletzt, deren Teilhabe eingeschränkt und deren Vertrauen erschüttert wird.

Unser besonderer Dank gilt daher den betroffenen Menschen, die ihre Erfahrungen teilen und damit dazu beitragen, antimuslimischen Rassismus sichtbar zu machen. Dies erfordert Mut und Vertrauen. Ohne ihre Perspektiven wäre eine realistischere Darstellung der gesellschaftlichen Situation nicht möglich.

Wir danken zudem den Kolleg*innen der Beratungs- und Dokumentationsstellen, die mit ihrer täglichen Arbeit und ihrer Expertise maßgeblich zur Entstehung dieses Lagebildes beigetragen haben. Unser Dank gilt ebenso den Autor*innen, die antimuslimischen Rassismus aus wissenschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Perspektive analysieren und einordnen.

Schließlich danken wir dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) sowie dem Bundesministerium des Innern (BMI) für die Förderung dieser wichtigen Arbeit.

Antimuslimischer Rassismus verschwindet nicht von allein. Seine wirksame Bekämpfung braucht politische Entschlossenheit, wirksame Schutzmechanismen und die konsequente Anerkennung der Erfahrungen Betroffener.

Die Ergebnisse dieses Lagebildes machen deutlich: Wirksame Maßnahmen gegen antimuslimischen Rassismus sind möglich und dürfen nicht länger aufgeschoben werden.

Wer Vertrauen in die Demokratie sichern und den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken will, muss antimuslimischen Rassismus entschieden und nachhaltig bekämpfen.



Rima Hanano

Co-Geschäftsführung CLAIM

Geleitwort
Ferda Ataman



Liebe Leser*innen,

in Deutschland herrscht Religionsfreiheit. Sie ist ein Versprechen, dass alle Menschen in unserem Land ihren Glauben frei und friedlich leben dürfen. Obwohl unser Grundgesetz diese Freiheit garantiert, werden Menschen tagtäglich aufgrund ihrer Religion diskriminiert. Das betrifft in besonderer Weise auch Muslim*innen und Menschen, die für muslimisch gehalten werden, wie das vorliegende Lagebild zeigt.

Die Anzahl der gemeldeten Vorfälle ist im Vergleich zum Vorjahr spürbar gestiegen. Die Zahlen im Lagebild sind nicht repräsentativ. Sie korrelieren aber mit repräsentativen Befragungen, die besagen, dass tagtäglich Muslim*innen in Deutschland Diskriminierungen erleben und antimuslimische Einstellungen zunehmen. Der vorliegende Bericht gibt wichtige Hinweise darauf, wie Diskriminierung erlebt wird und mit welcher Bandbreite an Übergriffen Muslim*innen konfrontiert werden. Menschen berichten von Beleidigungen und Herabwürdigungen, Benachteiligungen im Beruf oder bei der Wohnungssuche, aber auch von gezielter Sachbeschädigung, Körperverletzung und sogar (versuchten) Tötungsdelikten. Zielscheibe der Übergriffe sind oft Frauen, die durch ein Kopftuch als Musliminnen erkennbar sind, aber auch Männer und Kinder.

Das Lagebild von CLAIM ist ein Alarmsignal, das wir ernst nehmen müssen. Zu dieser Realität gehört auch, dass Berichte über antimuslimischen Rassismus regelmäßig angezweifelt oder verharmlost werden. Es darf aber nicht zur Normalität werden, dass Muslim*innen wegen ihres Glaubens beschimpft, bedroht oder angegriffen werden. Lassen Sie uns gemeinsam dafür einsetzen, dass der Schutz vor Diskriminierung im Grundgesetz und im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz zur gelebten Normalität wird.

A handwritten signature in black ink, reading 'Ferda Ataman'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

Ferda Ataman

Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung

Das zivilgesellschaftliche Lagebild antimuslimischer Rassismus

Das zivilgesellschaftliche Lagebild antimuslimischer Rassismus ist ein jährlicher Bericht und erscheint 2026 zum vierten Mal. Es dient dazu, antimuslimischen Rassismus sichtbar zu machen und Debatten zu versachlichen, indem mit der Dokumentation und Analyse eine zentrale Grundlage für fachliche, politische und zivilgesellschaftliche Auseinandersetzung sowie Intervention und Prävention geschaffen wird. Neben verbalen Angriffen, Körperverletzungen und Sachbeschädigungen werden im Lagebild auch Diskriminierungen erfasst.

Das Lagebild stützt sich inhaltlich auf die von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) empfohlene Arbeitsdefinition von antimuslimischem Rassismus, die im Rahmen des Community-basierten Monitoring für den deutschsprachigen Kontext

operationalisiert wurde. In einem partizipativen Arbeitsprozess mit zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen und Expert*innen aus der Beratung für Betroffene von Gewalt und aus der Antidiskriminierungsarbeit sowie mit Begleitung der europäischen Initiative Facing Facts wurden bestehende Standards für die Dokumentation und Erfassung von rassistischen Diskriminierungen und Übergriffen analysiert und weiterentwickelt.

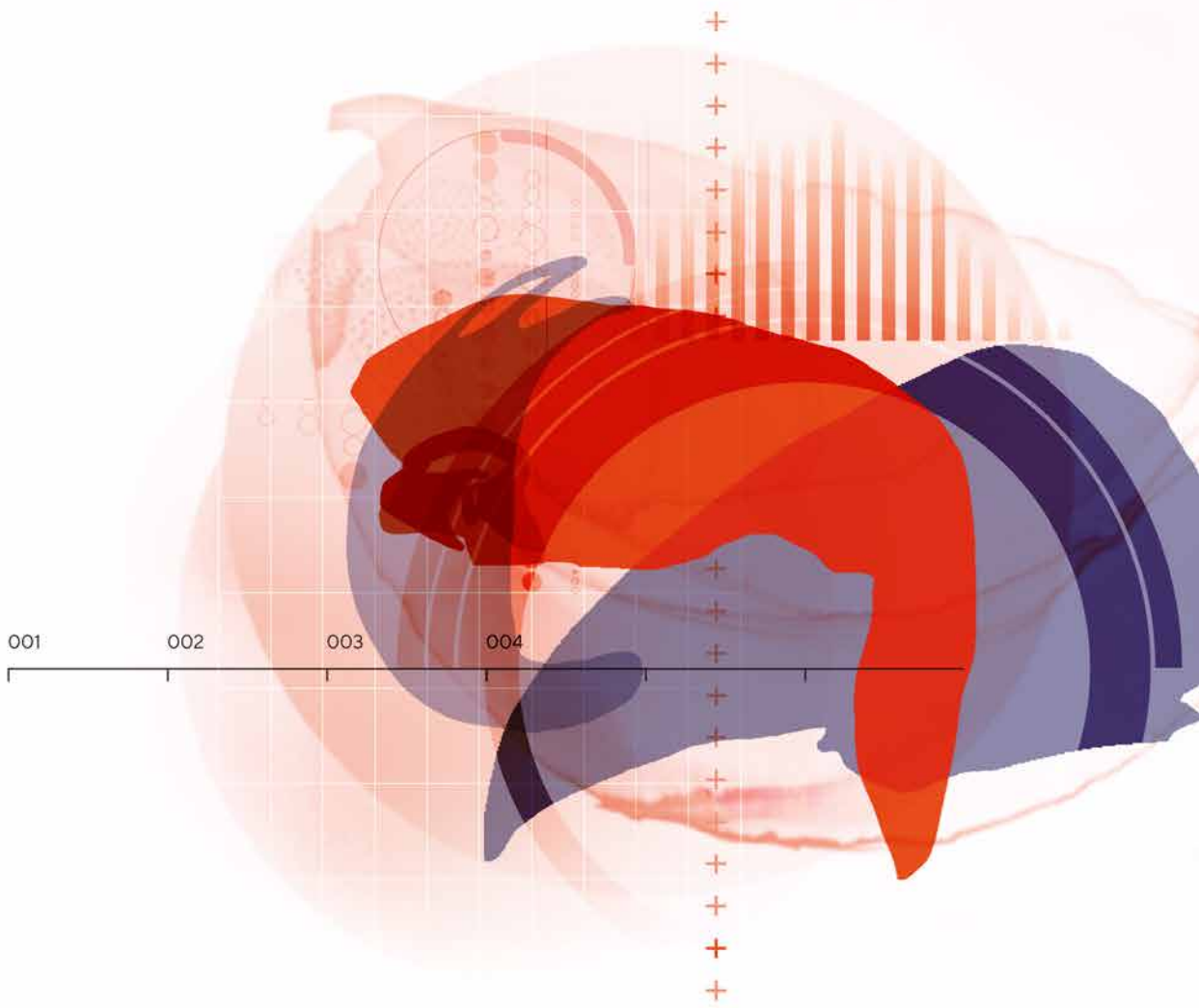
Das Lagebild richtet sich an politische Entscheidungsträger*innen, Fach- und Führungskräfte aus Institutionen, die Zivilgesellschaft und die breite Öffentlichkeit, um eine faktenbasierte Debatte und gezielte Maßnahmen zum Schutz betroffener Menschen sowie zur Prävention und Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus zu fördern.

001

002

003

004



Zentrale Ergebnisse

Die dokumentierten Rassismuserfahrungen bewegen sich im Jahr 2025 insgesamt auf einem hohen Niveau. Das Lagebild 2025 verdeutlicht, dass antimuslimischer Rassismus für viele Muslim*innen sowie muslimisch wahrgenommene Menschen in Deutschland eine alltägliche, lebensprägende und mitunter bedrohliche Erfahrung darstellt. Die dokumentierten Fälle zeigen, dass antimuslimischer Rassismus in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen wirksam wird. Auch wenn die vorliegenden Daten keine repräsentativen Aussagen über das Ausmaß des Phänomens erlauben, fügen sich die Ergebnisse in die Befunde repräsentativer Studien ein und liefern weitere Hinweise auf die strukturelle Dimension von antimuslimischem Rassismus in Deutschland. Die Vorfälle zeigen, dass sich antimuslimischer Rassismus nicht auf individuelle Einstellungen oder Vorurteile beschränkt, sondern in unterschiedlichen Formen der Benachteiligung, Ausgrenzung sowie verbalen und physischen Gewalt zum Ausdruck kommt. Rassistische Vorfälle ereignen sich dabei nicht im luftleeren Raum, sondern sind auch im Kontext von Debatten und Diskursen um Sicherheit, Migration und Asyl zu sehen. Deutlich wird: Hinter jeder einzelnen Diskriminierung und hinter jedem einzelnen Angriff steht eine antimuslimische Handlung und die individuelle Erfahrung einer Person, die antimuslimischen Rassismus erlebt.

Zugleich zeigt das Lagebild, dass sich die Auswirkungen von antimuslimischem Rassismus im Alltag von Betroffenen weiter verfestigen. Beratungsstellen weisen insgesamt auf ein hohes Maß an Misstrauen von Betroffenen gegenüber staatlichen Institutionen wie Polizei und Justiz, aber auch gegenüber zivilgesellschaftlichen Stellen hin. Die weitreichenden Auswirkungen von Rassismuser-

fahrungen – sowohl auf die betroffenen Menschen und ihr unmittelbares Umfeld als auch auf das Vertrauen in Institutionen und das gesellschaftliche Zusammenleben insgesamt – wurden durch unterschiedliche Studien hinreichend untersucht und belegt.¹ Antimuslimischer Rassismus hat also nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf Betroffene, sondern auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Demokratie insgesamt.

Die steigenden Fallzahlen im Berichtsjahr 2025 sind insgesamt nicht ausschließlich auf eine Zunahme antimuslimischer Vorfälle zurückzuführen. Sie deuten darauf hin, dass das Monitoring durch seinen Ausbau zunehmend wirksamer wird, Betroffene besser erreicht und Vorfälle dadurch umfassender erfasst werden können. (→ Siehe hierzu [Datengrundlage](#), S. 22) Trotz einer Zunahme dokumentierter Fälle muss insgesamt von einem hohem Dunkelfeld ausgegangen werden. Die zivilgesellschaftliche Dokumentations- und Analysearbeit ist vor diesem Hintergrund von zentraler Bedeutung. Durch die kontinuierliche Erfassung und Auswertung antimuslimischer Vorfälle kann ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet werden, das Dunkelfeld weiter zu erhellen, antimuslimischen Rassismus in seinen unterschiedlichen Erscheinungsformen sichtbar zu machen, Entwicklungen und Tendenzen aufzuzeigen und damit eine Grundlage für die fachliche, politische und zivilgesellschaftliche Auseinandersetzung sowie für gezielte Interventionen und Präventionsmaßnahmen zu schaffen.

- 1. 2025 erreicht die Zahl antimuslimischer Vorfälle mit 4096 dokumentierten Fällen einen neuen Höchststand.** Im Vergleich zum Vorjahr ist ein **Anstieg dokumentierter** antimuslimischer Vor-

¹ Fuchs, Leonie, et al.: Verfestigte Abwertungen, fragiles Vertrauen: Rassismus und Diskriminierung in Deutschland. NaDiRa-Monitoringbericht, Berlin: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung, 2026, S. 56; 62 [online], rassismusmonitor.de/fileadmin/user_upload/NaDiRa/Publikationen/Verfestigte_Abwertung/Verfestigte_Abwertungen.pdf (zuletzt abgerufen 29.05.2026).

fälle um **33 Prozentpunkte** zu verzeichnen (**2024: 3080**). Täglich ereigneten sich damit im Durchschnitt mehr als **11 antimuslimische Vorfälle in Deutschland (2024: 8 Fälle pro Tag)**.

2. **Antimuslimischer Rassismus zeigt sich nicht nur als individuelles Vorurteil, sondern auch als strukturelles Problem. Verbale Angriffe** machen 2025 mit **2379 dokumentierten Vorfällen** den größten Anteil aus (**61,1 %**), gefolgt von **840 Diskriminierungen (21,5 %)** sowie von **680 dokumentierten Fällen verletzenden Verhaltens (17,4 %)**. In 197 Fällen liegt keine Angabe zur Art des Vorfalls vor.
3. Insgesamt zeigt sich für 2025 nicht nur ein Anstieg dokumentierter antimuslimischer Vorfälle, sondern auch eine **Zunahme bei schweren Delikten in Form von Körperverletzungen** und damit eine **zunehmende Enthemmung und Brutalität**. Insgesamt wurden **2 Tötungsdelikte, 214 Körperverletzungen, darunter 4 schwere Körperverletzungen/versuchte Tötungen, 320 Sachbeschädigungen, 5 Brandstiftungen** sowie **139 sonstige Delikte** (u. a. Raub oder Störung der Totenruhe dokumentiert (2024: 2 Tötungsdelikte, 198 Körperverletzungen, davon 3 schwere Körperverletzungen/versuchte Tötungen, 122 Sachbeschädigungen, 4 Brandstiftungen, 259 sonstige Delikte).
4. Insgesamt wurden **2255 Fälle (57,8 %)** erfasst, die sich **offline** ereigneten. Es wurden **1644 Fälle (42,2 %)** in die Dokumentation aufgenommen, die sich **online** ereigneten. In 197 Fällen liegt keine Angabe vor. Aufgrund begrenzter Kapazitäten konnte nur ein kleiner Teil der erfassten Onlinefälle in die qualitative sowie quantitative Auswertung dieses Lagebildes einbezogen werden.
5. **Antimuslimischer Rassismus tritt in allen gesellschaftlichen Bereichen auf.** Vorfälle wurden in unterschiedlichen Lebensbereichen dokumentiert, unter anderem im öffentlichen Raum, im Bildungsbereich (u.a. in Schulen), in der Arbeitswelt, im Bereich Wohnen sowie dem Internet. (→ **Antimuslimischer Rassismus in unterschiedlichen Lebensbereichen, S. 46**)
6. **Betroffene von antimuslimischem Rassismus sind Muslim*innen und Menschen, die muslimisch wahrgenommen werden, religiöse Einrichtungen sowie muslimisch wahrgenommene Orte.** Die Fälle zeigen, dass Menschen antimuslimischen Rassismus aufgrund des Namens, des Aussehens und/oder der Sprache erfahren – unabhängig davon, ob eine tatsächliche Religionszugehörigkeit besteht. **907 dokumentierte Fälle** richteten sich **gegen Einzelpersonen**. In **115 dokumentierten Fällen** waren **Gruppen** betroffen und in **64 Fällen** war eine **religiöse Einrichtung/ein religiöser Ort** betroffen – darunter sind **61 Angriffe auf Moscheen (2024: 67)**.
7. **In 64,5 % der dokumentierten Fälle, in denen Angaben zum Geschlecht vorliegen, sind Frauen*² betroffen.** Auch wenn die Daten keine repräsentativen Rückschlüsse zulassen, deckt sich diese Verteilung mit den Erkenntnissen bestehender Studien und Umfragen. Sie weist auf die besondere Betroffenheit muslimisch markierter, insbesondere sichtbar muslimischer Frauen* hin, die von der Verschränkung von Rassismus und Sexismus betroffen sind.
8. **Gesellschaftliche, mediale und politische Debatten spiegeln sich in der Agitation von Täter*innen wider.** So werden Menschen, darunter auch Jugend-

² Der Asterisk (*) schließt alle Personen, die sich als „Frau“ definieren, sowie Personen, die weiblich gelesen werden, und somit auch Geschlechtsidentitäten jenseits des binären Geschlechtersystems mit ein. Männer oder männlich positionierte Personen sind hiermit explizit nicht gemeint. Obwohl Betroffene die Möglichkeit haben, andere Geschlechtsidentität als Frau* zu wählen, können wir bei Meldungen von Zeug*innen nicht ausschließen, dass queere, Trans- und/oder Interpersonen als Frau* gelesen wurden.

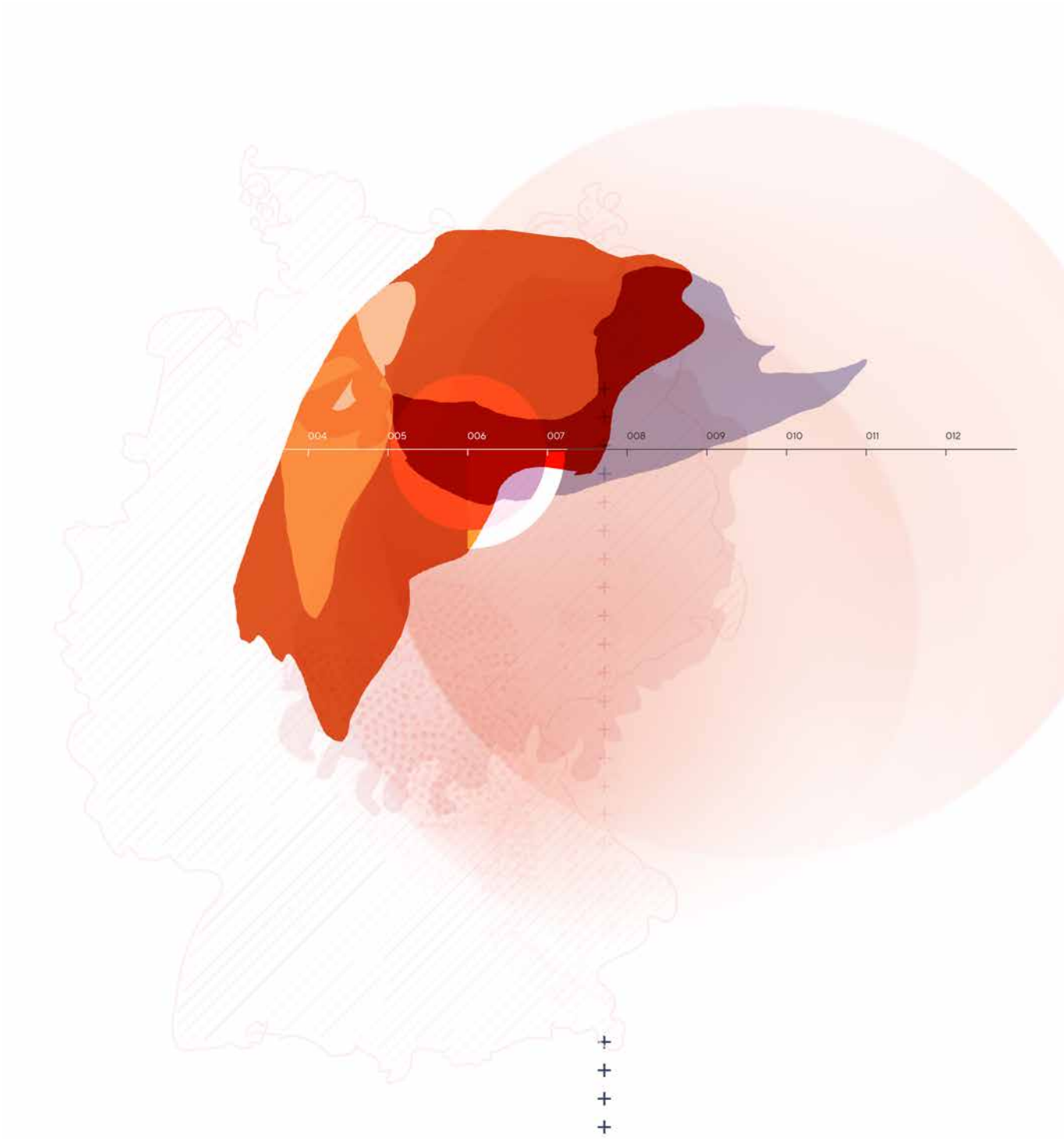
liche und Kinder, bspw. im Rahmen von verbalen Angriffen als „Bombenleger*innen“, „Terrorist*innen“, „Islamist*innen“, „Messerstecher*innen“ oder „Antisemit*innen“ beschimpft und bedroht. Sogenannte „Remigrations“-Fantasien sowie ein pauschaler Terrorismusverdacht gegenüber Muslim*innen und „dem Islam“ zeigen sich online wie offline. Diskurse, in denen muslimische Menschen stigmatisiert und kriminalisiert werden, schaffen ein Klima, in dem Angriffe und Diskriminierungen erst möglich werden, und können antimuslimische Übergriffe befeuern.

- 9. Insgesamt zeigt sich, dass antimuslimische Hassrede im digitalen Raum häufig nicht isoliert auftritt. Sie ist eng mit Debatten über Sicherheit, Migration und gesellschaftliche Krisen verknüpft, in denen gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedrohungsvorstellungen und Unsicherheiten aufgegriffen und verstärkt werden.** In den analysierten Beiträgen werden Muslim*innen dabei häufig pauschal als Bedrohung für Deutschland und Europa dargestellt. Zugleich werden Politiker*innen mit liberaler Migrationspolitik häufig für eine vermeintliche „Islamisierung“ Deutschlands verantwortlich gemacht. Die Analyse zeigt darüber hinaus eine deutliche sprachliche Entgrenzung, die sich in rassistischen, entmenschlichenden und Gewalt legitimierenden Aussagen manifestiert. Zudem wird deutlich, dass antimuslimische Diskurse häufig mit weiteren menschenfeindlichen Phänomenen – insbesondere Antisemitismus und Anti-Schwarzer Rassismus – verwoben sind.

- 10. Das Vertrauen von betroffenen Menschen in staatliche Institutionen und auch zivilgesellschaftliche Stellen ist gering.** Beratungsstellen weisen auch für das Berichtsjahr 2025 auf ein hohes Maß an Misstrauen von Betroffenen gegenüber staatlichen Institutionen, aber auch zivilgesellschaftlichen Stellen hin. Ein Vertrauensverlust gegenüber Entscheidungsträger*innen zeigt auch eine aktuelle Studie des DeZIM-Instituts: So sinkt das allgemeine Vertrauen der Menschen in Deutschland in die Politik – der Vertrauensverlust unter muslimischen Menschen ist jedoch am ausgeprägtesten. 2025 geben fast zwei Drittel der befragten Muslim*innen an, kein Vertrauen in die Bundesregierung zu haben. Der Anteil der muslimischen Menschen, die Politiker*innen vertrauen, ist zudem auf 14 % gesunken.³

- 11. Es ist von einem hohen Dunkelfeld antimuslimischer Vorfälle auszugehen.** Antimuslimischer Rassismus wird häufig nicht erkannt und/oder Vorfälle werden nicht gemeldet oder angezeigt. Das Meldeverhalten variiert dabei je nach Lebensbereich. Insbesondere im **schulischen Kontext**, aber auch im **Kontakt mit Behörden und/oder der Polizei** bestehen weiterhin **hohe Meldehürden für Betroffene**. Gleichzeitig zeigt sich, dass **alltägliche Formen von Rassismus zunehmend seltener gemeldet werden**, da wiederholte Diskriminierungserfahrungen häufig zu einer schleichenden Normalisierung führen. Dies beeinträchtigt nachhaltig die Lebensqualität und das Sicherheitsgefühl von Betroffenen.

³ Fuchs, Leonie, et al.: Verfestigte Abwertungen, fragiles Vertrauen: Rassismus und Diskriminierung in Deutschland. NaDiRa-Monitoringbericht, Berlin: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung, 2026, S. 62 [online], rassismusmonitor.de/fileadmin/user_upload/NaDiRa/Publikationen/Verfestigte_Abwertung/Verfestigte_Abwertungen.pdf (zuletzt abgerufen 29.05.2026).



Zentrale Handlungsempfehlungen für den Abbau von antimuslimischem Rassismus und zum Schutz Betroffener

Der neue dokumentierte Höchststand antimuslimischer Übergriffe und Diskriminierungen zeigt, dass die Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus eine dauerhafte und zentrale Aufgabe für Politik und Gesellschaft ist und eine entscheidende Rolle für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland spielt. Rassistisch markierte Menschen – so auch Muslim*innen und als solche wahrgenommenen Menschen – werden in Deutschland tagtäglich zur Zielscheibe von Anfeindungen und Angriffen.

Die systematische Prävention und Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus ist nicht nur gesetzlich durch die Vorgaben des Grundgesetzes, internationale Übereinkommen wie ICERD (International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination) sowie bundesweite und landesrechtliche Antidiskriminierungsregelungen verankert, sondern auch aus fachlicher Perspektive zwingend geboten – insbesondere vor dem Hintergrund der konkreten Folgen für Betroffene, eines damit einhergehenden Vertrauensverlusts in staatliche Institutionen sowie bestehender Herausforderungen wie dem Fachkräftemangel. Weitreichende strukturelle Maßnahmen sind notwendig, um dieser alarmierenden Entwicklung etwas entgegenzusetzen und insbesondere das Vertrauen in gesellschaftliche Institutionen zu stärken.

Auf Bundesebene wurden in den vergangenen Jahren wichtige Grundlagen für die Prävention und Bekämpfung von Rassismus geschaffen. So stellte die ehemalige Staatsministerin Reem Alabali Radovan 2025 u. a. erstmals eine umfassende Arbeitsdefinition von Rassismus für die öffentliche Verwaltung vor.⁴ Diese Definition bildet einen zentralen Referenzrahmen und legt einen wesentlichen Grundstein für die Entwicklung und Umsetzung wirksamer Maßnahmen gegen unterschiedliche Erscheinungsformen von Rassismus. Gleichzeitig bestehen weiterhin erhebliche Defizite in der Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus. Der Unabhängige Expertenkreis Muslimfeindlichkeit (UEM) hat mit seinem Abschlussbericht „Muslimfeindlichkeit – Eine deutsche Bilanz“ eine umfassende Bestandsaufnahme vorgelegt und ressortübergreifende Handlungsempfehlungen formuliert. Die auf Bundesebene geschaffenen Grundlagen sind vor diesem Hintergrund konsequent weiterzuentwickeln und bestehende Lücken gezielt zu schließen.⁵

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag vom 5. Mai 2025 u. a. darauf verständigt, den Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus (NAP-R) neu aufzulegen, „um Rassismus in seinen verschiedenen Erscheinungsformen zu bekämpfen“.⁶ Insbesondere müssen die vorliegenden Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen zur Be-

⁴ Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, die Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus: Arbeitsdefinition Rassismus des Expert*innenrats Antirassismus, 2025 [online], <https://www.integrationsbeauftragte.de/resource/blob/1864320/2337298/867de6459981a576f7887dec3363ecb2/broschuere-rassismusdefinition-data.pdf?download=1> (zuletzt abgerufen 03.06.2026).

⁵ Unabhängiger Expertenkreis Muslimfeindlichkeit: Muslimfeindlichkeit – Eine deutsche Bilanz 2023; Eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums des Innern und Heimat, 2023 [online], https://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Studien/uem-abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (zuletzt abgerufen 03.06.2026).

⁶ Vgl. Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 21. Legislaturperiode, 2025 [online], https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf (zuletzt abgerufen 03.06.2026).

kämpfung von antimuslimischem Rassismus systematisch in die Weiterentwicklung der Antirassismus- und Antidiskriminierungspolitik einbezogen werden, etwa im Rahmen der Neuauflage des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus.

Die im Rahmen des Lagebildes entwickelten Empfehlungen ergänzen bestehende Handlungsempfehlungen und konkretisieren weiteren Handlungsbedarf.

1. Unterstützung und Schutz von Betroffenen stärken

- 1. Betroffene wirksam schützen und Unterstützungsstrukturen nachhaltig stärken:** Bund, Länder und Kommunen müssen sicherstellen, dass Betroffene und ihre Angehörigen unbürokratische und umfassende Unterstützung erhalten. Dazu gehören insbesondere die Ausweitung des Opfer- und Zeug*innenschutzes (u. a. im Rahmen der Reform der EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU⁷), Auskunftssperren im Melderegister, die Einrichtung eines Rechtshilfefonds sowie finanzielle Entschädigungen für von rassistischen Angriffen betroffene religiöse Einrichtungen. Zugleich sind Präventions-, Schutz- und Netzwerkstrukturen zum Schutz muslimischer Einrichtungen systematisch auszubauen und nachhaltig zu stärken. Dies umfasst insbesondere den Ausbau von Sicherheitsberatung für Moscheen und islamische Einrichtungen, die Förderung lokaler Schutzkonzepte sowie die strukturelle Vernetzung muslimischer Gemeinden mit zivilgesellschaftlichen, kommunalen und staatlichen Akteur*innen, um eine dauerhafte Schutz- und Unterstützungsinfrastruktur zu gewährleisten.

- 2. Unabhängige Informations-, Schutz- und Beschwerdestrukturen einrichten:** Unabhängige Beschwerdestrukturen/-möglichkeiten sind für Bildung (u. a. Hochschulen, Berufsschulen, Schulen), Gesundheit und Arbeit und für die Polizei – mit ausreichenden Befugnissen ausgestattet – einzurichten. Diese Stellen sollen Beschwerden aufnehmen, prüfen, konkrete Vorschläge für verbindliche Maßnahmen und Sanktionen unterbreiten und konsequent auf die Wahrung der Interessen der betroffenen Personen ausgerichtet sein.⁸ Ein niedrigschwelliger und barrierearmer Zugang ist dabei sicherzustellen.

2. Zivilgesellschaftliches Monitoring ausbauen und finanziell absichern

Eine systematische und bundesweite Erfassung des Ausmaßes antimuslimischer Gewalt, Übergriffe und Diskriminierungen ist Voraussetzung für wirksame Prävention, Intervention und den Schutz Betroffener. Insbesondere Alltagsrassismus, Diskriminierungen sowie antimuslimische Hassrede im digitalen Raum werden bislang unzureichend erfasst und bleiben weitgehend unsichtbar. Um antimuslimischen Rassismus wirksam bekämpfen und Betroffene besser schützen zu können, müssen Vorfälle online wie offline identifiziert, dokumentiert und ausgewertet werden. Die zentrale Monitoring- und Informationsstelle zu antimuslimischem Rassismus dokumentiert und informiert über Entwicklungen bundesweit, baut Kompetenzen auf und macht antimuslimische Diskriminierung, Hassrede und Gewalt – online wie offline – sichtbar. Dieses Wissen bildet eine zentrale Grundlage für Prävention und den Schutz Betroffener.

⁷ Siehe hierzu: EU-Richtlinie 2012/29/EU: 25.10.2012 [online], <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32012L0029&from=EN#d1e1310-57-1> (zuletzt abgerufen 19.05.2026).

⁸ Als Vorbild für den Bereich Schule dient das Projekt „Anlaufstelle für Diskriminierungsschutz an Schulen (ADAS)“ in Berlin (Website: <https://adas-berlin.de/>).

Vor diesem Hintergrund sollte die zivilgesellschaftliche Erfassung antimuslimischer Vorfälle bundes- und landesweit ausgebaut, institutionell verankert und langfristig finanziell abgesichert werden (analog zu Antisemitismus und Antiziganismus). Kurzfristige Projektförderungen schaffen keine nachhaltigen Strukturen und erschweren den Aufbau verlässlicher Kooperationen, fachlicher Expertise und kontinuierlicher Beratungs- und Monitoringarbeit.

3. Erfassung, Aufklärung und Verfolgung antimuslimischer Hasskriminalität durch staatliche Stellen verbessern

1. Erfassung antimuslimischer Hasskriminalität verbessern: Die Statistik zur politisch motivierten Kriminalität (PMK) bildet nur einen Bruchteil der tatsächlichen Vorfälle ab, da viele Taten nicht angezeigt oder von Behörden nicht als antimuslimisch bzw. rassistisch eingeordnet werden.⁹ Eine einheitliche Arbeitsdefinition von institutionellem und strukturellem (antimuslimischem) Rassismus ist als verbindliche Grundlage auf Bundes- und Länderebene für behördliches Handeln einzuführen.¹⁰ Erfassungs- und Auswertungsstandards für Hasskriminalität sind durch die Entwicklung

und Anwendung eines Leitfadens zur Erfassung, Einordnung und Analyse antimuslimischer Hasskriminalität auf Länderebene zu vereinheitlichen; dieser soll als verbindliche Grundlage für die statistische Erfassung und Bewertung entsprechender Straftaten dienen und die ODIHR-Indikatoren für antimuslimische Hassverbrechen zugrunde legen.¹¹ Das Motiv „islamfeindlich“ ist im Rahmen der Statistik der „politisch motivierten Kriminalität“ (PMK) durch die Kategorie „antimuslimisch“ zu ersetzen. Ein betroffenenzentrierter Ansatz gemäß der EU-Richtlinie zum Opferschutz 2012/29/EU¹² muss im Rahmen der polizeilichen Arbeit Anwendung finden. Hierdurch soll u. a. gewährleistet werden, dass Betroffene während der gesamten Ermittlungen einbezogen, regelmäßig zum Ermittlungsstand informiert und unterstützt werden.

2. Anzeige- und Unterstützungsstrukturen verbessern: Niedrigschwellige, barrierearme Möglichkeiten zur Anzeige antimuslimischer Straftaten¹³ sind zu schaffen, um das Dunkelfeld zu reduzieren und das Vertrauen in staatliche Institutionen zu stärken.

3. Strafverfolgung und rechtlichen Rahmen stärken: Antimuslimische Beweggründe und Ziele sind als weiterer Ausdruck für menschenverachtende

⁹ Siehe hierzu Schellenberg, Britta: Fehler im System? Die Erfassung von Hasskriminalität und antimuslimischem Rassismus durch die Polizei, in: CLAIM: Zivilgesellschaftliches Lagebild Antimuslimischer Rassismus 2024, 2025 [online], https://www.claim-organisation.de/content/uploads/2025/06/claim_lagebild25_250630_web.pdf?x20952 (zuletzt abgerufen 19.05.2026).

¹⁰ Die Definition der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) gemäß der Allgemeinen Politikempfehlung Nr. 5 „Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber Muslimen“ liefert für die Definition von antimuslimischem Rassismus den entsprechenden Rahmen. Die Arbeitsdefinition soll u. a. in Ausführungsvorschriften und Bundesprogrammen Eingang in das Verwaltungshandeln finden. Siehe hierzu auch: European Commission against Racism and Intolerance (ECRI): General Policy Recommendation No. 5 (revised) on preventing and combating anti-Muslim racism and discrimination, 2021 [online], <https://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-5-revised-on-preventing-and-comb/1680a5db32> (zuletzt abgerufen 19.05.2026).

¹¹ ODIHR: „Anti-Muslim Hate Crime. Hate Crime Reporting“, 2018 [online], https://odhr.osce.org/sites/default/files/f/documents/1/6/373441_2.pdf (zuletzt abgerufen 19.05.2026).

¹² Siehe hierzu: EU-Richtlinie 2012/29/EU: 25.10.2012 [online], <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32012L0029&from=EN#d1e1310-57-1> (zuletzt abgerufen 19.05.2026).

¹³ Um betroffene Personen emotional und finanziell zu entlasten, sollten Betroffene u. a. die Möglichkeit haben, Übergriffe über Beratungsstellen an die Strafverfolgungsbehörden zu melden und auch im Strafverfahren von Beratungsstellen vertreten zu werden.

Beweggründe ausdrücklich in die Strafgesetze zu Hasskriminalität (§ 46 StGB) aufzunehmen. Bei der Strafverfolgung müssen antimuslimisch motivierte Straftatbestände entschiedener von der Justiz berücksichtigt werden. Betroffenenrechte sind bei rassistisch motivierten Straftaten (Hasskriminalität) auszubauen (u. a. Gewährung des Rechts auf Nebenklage § 395 Abs. 3 StPO, Rechtsbeistand § 397a StPO). Darüber hinaus ist ein konsequent betroffenenzentrierter Ansatz gemäß der EU-Richtlinie zum Opferschutz (2012/29/EU) in der polizeilichen Praxis verbindlich umzusetzen, um die Perspektiven und Bedürfnisse der Betroffenen systematisch zu berücksichtigen und ihre Rechte wirksam zu schützen.

4. Kompetenzen in Behörden ausbauen: Verbindliche Aus-, Fort- und Weiterbildungen zu Rassismus und insbesondere antimuslimischem Rassismus sind für Fach- und Führungskräfte innerhalb der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden einzuführen. Ziel ist es, Sensibilisierung und Handlungskompetenz zu antimuslimischen Tatmotiven, Erscheinungsformen und Wirkmechanismen zu stärken. Vorhandene „interkulturelle Trainings“ müssen so ersetzt bzw. ergänzt werden, dass eine rassistuskritische Grundbildung von Fach- und Führungskräften stattfindet.

5. Kooperation und Datenaustausch stärken: Die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen, Zivilgesellschaft und muslimischen Organisationen ist systematisch auszubauen, insbesondere durch strukturierten Austausch von Fallzahlen und gemeinsame Analyse von Trends und Risikofaktoren, orientiert an den Key Guiding Principles der Europäischen Kommission.¹⁴

4. Beratung für Betroffene dauerhaft sicherstellen

Die bestehenden Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Betroffene von antimuslimischem Rassismus sind bundesweit unzureichend ausgebaut und häufig nicht nachhaltig finanziert. Dadurch fehlt vielen Betroffenen der verlässliche Zugang zu notwendiger Unterstützung, insbesondere zu psychosozialer Beratung, rechtlicher Begleitung und weiterer fachlicher Hilfe. Vor diesem Hintergrund besteht erheblicher Handlungsbedarf beim Ausbau und der strukturellen Absicherung entsprechender Unterstützungsangebote.

1. Community-basierte Beratung ausbauen und verstetigen: Die Weiterentwicklung und der Ausbau der Community-basierten Beratungsstrukturen ist zu gewährleisten und eine dauerhafte, abgesicherte Finanzierung dieser Arbeit abzusichern, um Beratungslücken zu schließen und Betroffenen bundesweit eine niedrigschwellige Unterstützung zu bieten.

2. Spezialisierte Beratungsangebote stärken: Flankierend zur Verstetigung der Community-basierten Beratungsstrukturen, ist der bundesweite Ausbau von spezifischen Beratungs- und Anlaufstellen (Opferberatungsstellen und Antidiskriminierungsstellen) zu antimuslimischem Rassismus zu fördern und abzusichern, mit dem Ziel, eine flächendeckende und professionelle Beratung für Betroffene von antimuslimischem Rassismus zu ermöglichen. Bestehende Beratungsstellen sind zu antimuslimischem Rassismus zu qualifizieren.

¹⁴ EU High Level Group on combating hate speech and hate crime: Working groups on: - hate crime reporting, recording and data collection - hate crime victim support, - hate crime training. Key guiding principles on cooperation between law enforcement authorities and civil society organisations [online], https://commission.europa.eu/document/download/455f4633-d8eb-4d5c-a98f-dd157c67f141_en?filename=KGP%20on%20cooperation%20LEAs%20CSOs_final.pdf (zuletzt abgerufen 19.05.2026).

5. Gleichberechtigte Teilhabe muslimischer Menschen und muslimischer (Selbst-)Organisationen stärken

Muslimische (Selbst-)Organisationen leisten in vielen gesellschaftlichen Bereichen wichtige Beiträge – etwa in der politischen Bildung, sozialen Arbeit, Integrationsarbeit oder Jugendarbeit. Trotz ihrer wachsenden gesellschaftlichen Bedeutung bestehen weiterhin strukturelle Hürden beim Zugang zu staatlicher Förderung und Teilhabe. Insbesondere junge muslimische Menschen und ihre Organisationen benötigen stärkere Unterstützung sowie nachhaltige Empowerment- und Beteiligungsstrukturen.

- 1. Die Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus ist als eigenständiger Themenbereich** in der Förderpraxis auf Bundes- und Länderebene auszubauen und zu verstetigen, z. B. über das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ), das Bundesministerium des Innern (BMI), die Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus sowie die Bundeszentrale und die Landeszentralen für politische Bildung. Vor allem muslimische (Selbst-)Organisationen sind in staatlichen Fördermaßnahmen zu berücksichtigen. **Staatlichen Förderungen müssen muslimische Akteur*innen und Organisationen** auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene einbeziehen. Insbesondere muslimische Jugendarbeit ist in den Blick zu nehmen und aufzubauen.
- 2. Informationsmaßnahmen/-angebote sowie Empowerment-Angebote für Betroffene** rassistischer und speziell antimuslimischer Übergriffe auf Bundes- und Länderebene sind auszubauen und zu fördern. Ziel ist es, den Zugang zu bestehenden Unterstützungsstrukturen zu erleichtern und geschützte Räume zu ermöglichen, in denen Betroffene Unterstützung, Orientierung und Stärkung erfahren. Es braucht Angebote für Betroffene, die Erfahrungsaustausch und Sensibilisierung zu

Erscheinungsformen von antimuslimischem Rassismus ermöglichen und über Handlungsmöglichkeiten im Falle eines Übergriffs und/oder einer Diskriminierung aufklären. Empowerment ist dabei nicht nur als individuelle Maßnahme, sondern als politische Strategie und strukturelle Aufgabe in allen gesellschaftlichen Bereichen sowie in der Förderpolitik zu verstehen.

6. Rassismuskritische Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen verpflichtend und regelmäßig einführen

Vor allem Mitarbeiter*innen von Verwaltung und Behörden haben eine Vorbildfunktion inne und sind in besonderem Maße dem Gebot der Gleichbehandlung verpflichtet. Für ein diskriminierungssensibles Verwaltungshandeln sowie als Grundlage weiterführender Maßnahmen ist daher die Förderung von Bewusstsein, Wissen, Anerkennung und Handlungskompetenz im Umgang mit antimuslimischem Rassismus erforderlich. Staatliche Institutionen tragen hier eine besondere Verantwortung.

Zur wirksamen Prävention und Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus bedarf es eines klaren institutionellen Selbstverständnisses sowie verbindlicher Antirassismus-, Antidiskriminierungs- und Diversitätsstrategien in Behörden und öffentlichen Institutionen. Ein öffentlich kommuniziertes Leitbild, das sich ausdrücklich gegen antimuslimischen Rassismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit positioniert, sollte die Grundlage einer rassismus- und diskriminierungskritischen Organisationsentwicklung bilden.

Zudem sind verpflichtende und regelmäßige rassismuskritische Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für alle Berufsgruppen einzuführen, die in sozialer, gesellschaftlicher, politischer und biografischer

Hinsicht einflussreich sind. Dies gilt insbesondere für Tätigkeitsbereiche in staatlichen Einrichtungen wie Bildungseinrichtungen – u. a. Schulen und Kindertagesstätten, Sicherheitsbehörden, Justiz, Justizvollzug, kommunalen Verwaltungen, Medien, Kultureinrichtungen – sowie dem Gesundheitssystem. Ziel ist eine nachhaltige Sensibilisierung, insbesondere im Hinblick auf antimuslimischen Rassismus.

7. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz reformieren – Schutzlücken schließen

Der am 6. Mai 2026 durch das Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf zur Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) schließt zwar punktuell Schutzlücken, bleibt jedoch deutlich hinter dem bestehenden Reformbedarf beim Diskriminierungsschutz in Deutschland zurück. Insbesondere strukturelle Defizite des AGG werden durch den Entwurf nicht ausreichend adressiert.

Seit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) im Jahr 2006 und der Evaluation des Gesetzes 2016 zeigt sich: Nicht alle von Diskriminierung betroffenen Menschen sind ausreichend durch das bestehende Gesetz geschützt.¹⁵ Die Durchsetzung des Rechts auf Gleichbehandlung ist für viele Menschen und in vielen Fällen kaum möglich. Deutschland bleibt damit in

Sachen Diskriminierungsschutz weit hinter geltenden EU-Richtlinien und Standards zurück.

Nach wie vor bestehen beim Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), insbesondere hinsichtlich seines Anwendungsbereichs, der Durchsetzungsmöglichkeiten und des Schutzes vor Diskriminierung durch staatliches Handeln, Reformbedarf. Hierzu gehören u. a.: (i) die Klarstellung des Verbots der mehrdimensionalen und intersektionalen Diskriminierung, (ii) die Ausweitung des Anwendungsbereichs des AGG auf öffentliche Stellen, (iii) die Stärkung der Rechtsdurchsetzung, u. a. durch die Einführung einer Verbandsklage, (iv) die Erweiterung von Diskriminierungskategorien, die Gleichstellung aller Diskriminierungskategorien, (v) die Anhebung der Geltendmachungsfrist, (vi) die Erweiterung der Beweislastumkehr und (vii) Schutz vor Diskriminierung durch Algorithmen und künstliche Intelligenz sowie die Schließung von Schutzlücken im Bereich der Beschäftigung.¹⁶

8. Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus weiterentwickeln – und insbesondere auch die Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus sicherstellen

Die Bundesregierung sollte den Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus (NAP-R) zügig neu auflegen und dabei die im Februar 2025 vorgelegte Arbeitsde-

¹⁵ Eine ausführliche Stellungnahme der Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) finden Sie hier: Stellungnahme der Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung zur AGG-Reform, 2026 [online], https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/Sonstiges/stellungnahme_agg-reform.html (Stellungnahme der Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung zur AGG-Reform, 2026 [online], https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/Sonstiges/stellungnahme_agg-reform.html (zuletzt abgerufen 19.05.2026)). Sowie Bündnis AGG-Reform – Jetzt!: Zentrale Aspekte zur Stärkung des rechtlichen Diskriminierungsschutzes [online], <https://agg-reform.jetzt/#home> (zuletzt abgerufen 19.05.2026).

¹⁶ Ebd.

definition von Rassismus für die öffentliche Verwaltung verbindlich als Grundlage festlegen.¹⁷ Dabei ist sicherzustellen, dass Rassismus systematisch in seinen individuellen, institutionellen und strukturellen Dimensionen erfasst und bearbeitet wird. Unterschiedliche Erscheinungsformen von Rassismus – darunter ausdrücklich auch antimuslimischer Rassismus – sind klar zu benennen, differenziert zu analysieren und mit spezifischen Maßnahmen zu hinterlegen. Ergänzend sind klare Zuständigkeiten, messbare Ziele und geeignete Evaluationsinstrumente festzulegen, um Fortschritte transparent nachzuhalten und den Aktionsplan bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Zur Sicherstellung einer wirksamen und praxisnahen Umsetzung soll ein verbindlicher Beteiligungsmechanismus weiter etabliert und verstetigt werden, der die kontinuierliche Einbeziehung von Betroffenen, Expert*innen, Migrant*innenorganisationen sowie weiteren zivilgesellschaftlichen Akteur*innen gewährleistet. Ziel ist es, sowohl fachliche Expertise als auch Perspektiven von Betroffenen dauerhaft in Konzeption, Umsetzung und Evaluation des NAP-R einzubeziehen und so die Wirksamkeit der Maßnahmen zu erhöhen.

9. Ständige Bund-Länder-Kommission Rassismus einrichten

Zu viele Menschen haben in Deutschland bereits durch antimuslimischen Rassismus ihr Leben verloren. Und zu viele Menschen haben aufgrund eingeschränkter Teilhabe, von Ausschlüssen und Diskriminierungen – etwa im Bildungssystem, auf dem Arbeitsmarkt oder dem Wohnungsmarkt – schlechtere Lebenschancen. Das hat Folgen für die betroffenen Menschen, ihre Familien, für die

Gesellschaft als Ganzes und unsere Demokratie. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer Priorisierung des Themas Rassismus im Allgemeinen und von antimuslimischem Rassismus im Besonderen, die über eine punktuelle Bearbeitung hinausgeht. Viele Maßnahmen zur Überwindung von antimuslimischem Rassismus/Rassismus gegen Muslim*innen und als solche wahrgenommenen Menschen fallen in die Zuständigkeit der Länder (Bildung, Justiz, Polizei etc.). Um die Teilhabe von rassistisch markierten Menschen nachhaltig zu fördern und Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus im Allgemeinen und von antimuslimischem Rassismus im Besonderen voranzutreiben, ist ein institutioneller Austausch zum Abbau von (antimuslimischem) Rassismus zwischen Bund und Ländern unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft zu schaffen. Die Bundesregierung sollte daher eine ständige Bund-Länder-Kommission Rassismus einrichten, um einen kontinuierlichen und institutionellen Austausch zum Abbau von (antimuslimischem) Rassismus zwischen Bund und Ländern unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft zu ermöglichen. Nach dem Vorbild der Bund-Länder-Kommission zur Bekämpfung von Antisemitismus und Antiziganismus soll die Vertretung der Länder in der einzurichtenden Bund-Länder-Kommission durch die Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus erfolgen.

10. Demokratieförderung absichern – Antirassismus und Teilhabe stärken

Zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich gegen Rassismus und für demokratische Teilhabe engagieren, leisten einen zentralen Beitrag zum gesell-

¹⁷ Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration; Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus: Arbeitsdefinition Rassismus des Expert*innenrats Antirassismus, 2025 [online], <https://www.integrationsbeauftragte.de/resource/blob/1864320/2337298/867de6459981a576f7887dec3363ecb2/broschuere-rassismusdefinition-data.pdf?download=1> (zuletzt abgerufen 19.05.2026).

schaftlichen Zusammenhalt. Sie ergänzen staatliches Handeln, machen Diskriminierung sichtbar, bauen Vertrauen auf und schaffen Zugänge zu Institutionen, die vielen Menschen sonst verwehrt bleiben. Damit tragen sie wesentlich dazu bei, Gleichstellung und gesellschaftliche Teilhabe praktisch zu ermöglichen, und entlasten staatliche Strukturen. Trotz dieser wichtigen Funktion sind zivilgesellschaftliche Strukturen bislang überwiegend projektbasiert und nicht nachhaltig abgesichert. Gleichzeitig besteht eine deutliche Diskrepanz zwischen der empirisch belegten Problemlage von antimuslimischem Rassismus und der bisherigen institutionellen und förderpolitischen Verankerung des Themas.

1. Die Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus ist als eigenständiger Schwerpunkt in der Förderpraxis auf Bundes- und Länderebene zu verankern und dauerhaft finanziell abzusichern:

Antimuslimischer Rassismus muss differenziert berücksichtigt und bearbeitet werden, um nachhaltige Fachstrukturen, verlässliche Ansprechpartner*innen und langfristige Präventions- und Unterstützungsangebote aufzubauen und zu sichern. Dafür müssen auf Bundes- und Länderebene entsprechende Haushaltsmittel verbindlich eingeplant und dauerhaft bereitgestellt werden. Förderprogramme von Bund und Ländern – insbesondere über das des BMBFSFJ im Rahmen von „Demokratie leben!“, das Bundesministerium des Innern, die Bundes- und Landeszentralen für politische Bildung sowie die Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus – sollten antimuslimischen Rassismus verbindlich, systematisch und kontinuierlich adressieren. Erforderlich ist eine langfristige Förderung, die über zeitlich be-

fristete und projektbezogene Einzelmaßnahmen hinausgeht und durch eine entsprechende Verankerung im jeweiligen Haushalt abgesichert wird.

- 2. Fachpolitische Strukturen für Antirassismusarbeit und Migrant*innenorganisationen langfristig sichern:** Verlässliche und langfristige Förderstrukturen sind notwendig, um Professionalisierung, Qualitätsentwicklung, Wissenstransfer und nachhaltige Kooperationen in der Antirassismusarbeit zu ermöglichen. Die Bundesregierung muss sicherstellen, dass die wichtige Arbeit von zivilgesellschaftlichen Organisationen, die Demokratiewerke leisten – so auch die Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus und die Unterstützung von Betroffenen –, im Rahmen eines **Demokratiefördergesetzes dauerhaft auf Bundesebene** abgesichert wird.

11. Den 1. Juli als bundesweiten Gedenktag gegen antimuslimischen Rassismus einführen

Am 1. Juli 2009 wurde Marwa El-Sherbini im Landgericht Dresden aus antimuslimischen Motiven ermordet. Diese Tat wurde auch international zur Zäsur dafür, welche Folgen antimuslimischer Rassismus haben kann. Seitdem steht der 1. Juli für ein entschiedenes Eintreten gegen antimuslimischen Rassismus und für eine solidarische, demokratische, freiheitliche und offene Gesellschaft. Als Zeichen der Solidarität mit betroffenen Menschen ist der 1. Juli zum bundesweiten und offiziellen Gedenktag gegen antimuslimischen Rassismus zu erklären. Ziel des Gedenktages soll sein, die Erinnerungskultur zu pflegen und das öffentliche Bewusstsein für antimuslimischen Rassismus zu stärken.

1



Antimuslimische Vorfälle: Jahresbilanz 2025

! TRIGGERWARNUNG:

Das folgende Kapitel enthält direkte Zitate, Beschreibungen und Bedrohungen, rassistische, gewaltverherrlichende und beleidigende Sprache sowie explizite Tatbeschreibungen.

1.1 Datengrundlage

Im vorliegenden Lagebild werden die im Rahmen des Community-basierten Monitorings dokumentierten Fälle zusammengeführt. Die Datengrundlage umfasst dabei: (i) dokumentierte Fälle kooperierender unabhängiger regionaler zivilgesellschaftlicher Beratungs- und Meldestellen, (ii) direkte Fallmeldungen über das I-Report-Meldeportal, (iii) Fallzahlen aus den Antworten

der Bundesregierung auf parlamentarische Kleine Anfragen der Fraktion Die Linke aus dem Jahr 2025¹⁸, (iv) Fallzahlen aus der Statistik zur politisch motivierten Kriminalität 2025¹⁹, (v) Pressemeldungen der Polizei, (vi) Vorfallsmeldungen aus Medienberichten sowie (vii) Fälle aus dem KI-gestützten Online-Monitoring, die manuell überprüft und eingeordnet werden konnten.

¹⁸ Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung am 27. Februar 2026 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Ferat Koçak u. a. sowie der Fraktion Die Linke, BT-Drucksache 21/4153 Islamfeindlichkeit und antimuslimische Straftaten im vierten Quartal 2025 [online], <https://dserver.bundestag.de/btd/21/044/2104441.pdf> (zuletzt abgerufen 09.06.2026).

¹⁹ Bundeskriminalamt/Bundesministerium des Innern: Bundesweite Fallzahlen 2025: Politisch motivierte Kriminalität, 2026 [online], https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/BMI26013-factsheet2025.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt abgerufen 09.06.2026).

Für das Berichtsjahr 2025 ist im Vergleich zum Vorjahr eine veränderte Datengrundlage hervorzuheben:

Während im Jahr 2024 noch von einer deutlich stärkeren Untererfassung auszugehen war, konnten Menschen insbesondere durch den Ausbau der Kooperationsstruktur 2025 besser erreicht werden und Vorfälle besser dokumentiert werden. Die Datengrundlage umfasst Falldaten von 38 regionalen Melde- und Beratungsstellen aus 15 Bundesländern.²⁰ CLAIM fokussierte sich bei der bundesweiten Erfassung von antimuslimischer Online-Hassrede bislang auf die Zahlen der Politisch Motivierten Kriminalität (PMK). Online wurden durch CLAIM 2025 zudem direkte Vorfalldmeldungen durch Betroffene und/oder Zeug*innen dokumentiert – u. a. Hassrede in Form von E-Mails, die sich direkt an Institutionen und/oder Personen richteten und von diesen gemeldet wurden. Im Rahmen des Monitorings wurde 2025 erstmals ergänzend ein KI-gestütztes Verfahren zur Identifikation antimuslimischer Online-Hassrede in die bestehende Dokumentation antimuslimischer Vorfälle integriert. Die KI-gestützte Erfassung wurde eng an die qualitativen Standards und Dokumentationskriterien des bestehenden Monitorings von CLAIM angebunden. Um die Qualität der Ergebnisse sicherzustellen, wurde das Verfahren iterativ entwickelt und fortlaufend fachlich überprüft. Grundlage für das KI-gestützte Monitoring-Verfahren sind eine umfangreiche Datensammlung aus sozialen Netzwerken und digitalen Plattformen sowie ein speziell entwickeltes Lexikon mit antimuslimischen Begriffen, Ausdrucksformen und sprachlichen Mustern. In einem mehrstufigen Annotationsprozess wurden die erfassten Inhalte kategorisiert und anhand abgestufter Toxizitätsmodelle bewertet. Die Anwendung automatisierter Verfahren zeigt jedoch bisher noch deutliche Grenzen. Insbesondere kontextabhängige, ironische oder codierte Aussagen können von KI-Systemen bisher noch nicht zuverlässig erkannt und eingeordnet werden. Auch mehrdeutige Begriffe oder implizite Formen antimuslimi-

scher Kommunikation stellen eine Herausforderung für automatisierte Analysen dar. Aus diesem Grund wurden Vorfälle von Online-Hassrede, die KI-gestützt erfasst wurden, menschlich überprüft, um Inhalte differenziert einzuordnen und Fehlklassifikationen zu vermeiden.

Die automatisierte Analyse dient dabei als Unterstützung der Dokumentation und Auswertung, ersetzt jedoch bisher keine inhaltliche Einordnung. Für die quantitative Auswertung wurden ausschließlich solche Inhalte berücksichtigt, die zuvor manuell überprüft und eindeutig als antimuslimisch klassifiziert wurden (→ **Antimuslimischer Rassismus in Form von Hassrede im digitalen Raum (Online-Hassrede), S. 42**). **Eine Aufnahme in die Dokumentation der Fälle online und offline erfolgt nach einheitlichen Standards und nur, wenn ausreichend Informationen vorliegen, um den Fall eindeutig zu verifizieren und eine Doppelerfassung auszuschließen.**²¹

Aufgrund begrenzter personeller und zeitlicher Kapazitäten konnte nur ein Teil der KI-erfassten Online-Fälle manuell überprüft, eingeordnet und in die qualitative sowie quantitative Auswertung dieses Lagebildes einbezogen werden. **Von insgesamt 74.960 KI-erfassten Beiträgen für das Jahr 2025 wurden aufgrund begrenzter personeller Kapazitäten insgesamt 552 Online-Beiträge als antimuslimisch rassistisch eingeordnet und in die qualitative sowie quantitative Auswertung dieses Berichts einbezogen.**

Auch personelle Ressourcen der Beratungs- und Meldestellen, die zunehmend unsicheren und prekären Förderperspektiven auf Landes- und Bundesebene ebendieser, aber auch die Expertise der Stellen, antimuslimische Vorfälle zu erfassen und einzuordnen, beeinflussen das Ausmaß, in dem antimuslimische Vorfälle dokumentiert werden können. Zahlreiche ermittelte Verdachtsfälle konnten auch in diesem Jahr trotz großer Bemühungen

²⁰ Eine Auflistung aller Stellen findet sich im Anhang im Kapitel Kooperationspartner*innen.

²¹ Eine ausführlichere Erläuterung dieser sowie sämtlicher Auswertungskategorien erfolgt im Anhang.

aufgrund fehlender personeller Ressourcen nicht ausreichend nachrecherchiert und aufgearbeitet werden. Zugleich konnten einzelne Kooperationspartner*innen – 3 insgesamt – Beratungs- und Meldedaten aufgrund fehlender Kapazitäten gar nicht oder zu spät aufbereiten, weshalb diese Daten nicht in die Statistik für das vorliegende Berichtsjahr eingeflossen sind.

Die steigenden Fallzahlen sind nicht allein Ausdruck eines erhöhten Meldeaufkommens, sondern weisen auf eine zunehmende Wirksamkeit des Monitorings hin. Immer mehr Betroffene können erreicht, Vorfälle dokumentiert und bislang unsichtbare Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen sichtbar gemacht werden. Dazu beigetragen haben u. a. der bundesweite Ausbau von Kooperationsstrukturen, die gestiegene Bekanntheit der Melde- und Beratungsangebote, eine verbesserte Erfassung durch zivilgesellschaftliche Strukturen sowie die Einbeziehung ausgewählter Fälle antimuslimischer Online-Hassrede in das Monitoring. Dadurch verbessert sich die Datenlage kontinuierlich, auch wenn weiterhin von einem erheblichen Dunkelfeld auszugehen ist.

HOHE DUNKELZIFFER

ANTIMUSLIMISCHER

VORFÄLLE

Die im Rahmen des Lagebildes dokumentierten Fälle umfassen u. a. Vorfälle, in denen sich Betroffene und/oder Zeug*innen entweder an die Polizei oder an eine

Melde- oder Beratungsstelle gewendet haben, einen Vorfall bspw. online via Social Media öffentlich gemacht oder Journalist*innen kontaktiert haben.

Das Vorgehen gegen Rassismus sowie die Meldung entsprechender Vorfälle erfordern von Betroffenen erhebliche persönliche, zeitliche und finanzielle Ressourcen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund eines wahrgenommenen rauerer gesellschaftlichen Klimas und einer zunehmenden Offenheit, mit der rassistische Positionen geäußert und normalisiert werden. Eine Zunahme rechtsextremer Tendenzen kann diese Situation zusätzlich verschärfen.

Studien zeigen, dass die Mehrheit der Betroffenen Rassismuserfahrungen weder meldet noch zur Anzeige bringt. Ob ein Vorfall tatsächlich gemeldet wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab – u. a. von der Bekanntheit und dem Vorhandensein einer Melde- und Beratungsstruktur vor Ort, die bundesweit noch große Lücken aufweist.²² Fehlendes Vertrauen in Behörden und staatliche Institutionen, die Normalisierung von Rassismuserfahrungen sowie fehlendes Wissen über die Rechtslage führen dazu, dass Melde- und Beratungsstellen sowie auch Sicherheitsbehörden von Betroffenen nicht aufgesucht werden.²³ Dies bestätigt die Studie „Being Muslim in the EU“ der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA): Nur 4 % der Muslim*innen, die in den letzten 12 Monaten vor der Erhebung Diskriminierung in Deutschland erfahren haben, geben an, diese gemeldet oder eine Beschwerde darüber eingereicht zu haben. Damit liegt Deutschland unter dem ebenfalls niedrigen europäischen Durchschnitt von 6 %.²⁴ Untersuchungen zeigen, dass Betroffene aus

²² Bartel, Daniel; Annita Kalpaka: Gut beraten! Auf dem Weg zu einer flächendeckenden Antidiskriminierungsberatung in Deutschland: Studie im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 2022 [online], https://www.antidiskriminierungsstelle.de/Shared-Docs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/gut_beraten_flaechendeckende_antidiskrimberatung.html?nn=305458 (zuletzt abgerufen 29.05.2026). Sowie Perry, Sarah; Ipek Göcmen; Rima Hanano; Güzin Ceyhan: Erfahrungen und Umgangsstrategien von Betroffenen von antimuslimischem Rassismus. Eine explorative Studie, 2023.

²³ Ebd., 2023.

²⁴ Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA): Being Muslim in the EU, 2025, S. 58 [online], https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2024-being-muslim-in-the-eu_en.pdf (zuletzt abgerufen 19.05.2026).

unterschiedlichen Gründen keine Anzeige erstatten. Mit Blick auf Polizeibehörden nennen Betroffene häufig die Angst vor sekundärer Viktimisierung sowie mangelndes Vertrauen.²⁵ Betroffene sind im Umgang mit Behörden häufig mit einem Mangel an Empathie, unzureichender Unterstützung sowie mit „fehlendem Schutz und rassistischer Kriminalisierung durch eine Täter-Opfer-Umkehr konfrontiert“.²⁶ Das Nichterkennen rassistischer Tatmotive seitens Strafverfolgungsbehörden tragen im Fall einer Anzeige nicht nur zu einer Untererfassung rassistischer Straftaten bei, sondern auch zu einem Verlust des Vertrauens in staatliche Institutionen und in den Rechtsstaat.²⁷

Mit CLAIM kooperierende Beratungsstellen berichten demnach insgesamt von einem mangelnden Vertrauen vieler Ratsuchender in bestehende Unterstützungsstrukturen. Häufig bestehe Unsicherheit darüber, ob ihre Erfahrungen mit antimuslimischem Rassismus ernst genommen und angemessen bearbeitet würden.

Auch die Sorge vor möglichen straf- oder aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen stellt für viele Betroffene eine erhebliche Hürde dar, Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen oder Vorfälle zu melden.

Hoch sind außerdem die Meldehürden im Schul- und Bildungsbereich – insbesondere dann, wenn Diskriminierungserfahrungen vom Schulpersonal selbst ausgehen. Viele Betroffene verzichten aus Angst vor negativen Auswirkungen auf ihre schulische oder berufliche Laufbahn darauf, Vorfälle zu melden oder Unterstützung zu suchen. Dadurch bleibt ein erheblicher Teil antimuslimischer Diskriminierung unsichtbar und ohne Konsequenzen.

Auch gesellschaftliche und politische Diskurse beeinflussen das Meldeverhalten von Betroffenen. Dies betrifft insbesondere Debatten über Asyl und Migration, den öffentlichen Umgang mit islamistisch motivierten Anschlüssen sowie die mediale Darstellung „des Islams“ und von Muslim*innen.²⁸ Entscheidend ist dabei auch, wie sensibel gesellschaftliche und politische Akteur*innen für antimuslimischen Rassismus sind und in welchem Maß dieser als gesellschaftliches Problem anerkannt wird.

Die dokumentierten Fälle im vorliegenden Lagebild bilden daher lediglich einen Ausschnitt des tatsächlichen Ausmaßes rassistischer Diskriminierung und Gewalt ab.

²⁵ Die FRA zeigt auf, dass nur eine*r von 10 muslimischen Befragten den jüngsten Vorfall einer hassmotivierten Belästigung bei der Polizei oder einer anderen Organisation/Stelle anzeigte. Nur 4 von 100 muslimischen Befragten, die angaben, diskriminiert worden zu sein, meldeten dies einer Gleichbehandlungsstelle, einer Menschenrechtsinstitution oder einer Ombudseinrichtung. Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA): Zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung. Muslimas und Muslime – ausgewählte Ergebnisse, 2018, S. 11.

²⁶ Geschke, Dr. Danie; Marc Blüml; Lukas Wittmann; Jaroscha Pia Steinhauer; Fiona Schmidt: Sekundäre Viktimisierung von Betroffenen rechter, rassistischer, antisemitischer und sexualisierter Gewalt – Fokus: Polizei und Justiz. Ein Kooperationsprojekt des IDZ mit ezra und VBRG e. V., 2024, S. 9 [online], https://verband-brg.de/wp-content/uploads/2023/12/SeVik_Studie_051223_finaleWebversion.pdf (zuletzt abgerufen 29.05.2026).

²⁷ Geneuss, Julia: Diskriminierungsschutz in der Strafrechtspflege. In: Handbuch Antidiskriminierung, Mangold, Anna Katharina; Payandeh, Merdad, Tübingen, 2022, S. 1097. Weiterführende Gedanken finden Sie im Beitrag „Kein Einzelfall – Zur strafrechtlichen Würdigung rassistischer Motive im Prozess um die tödliche Gewalt gegen Mahdi Ben Nacer“ von Ezgi Aydınlik sowie im Beitrag „Fehler im System? Die Erfassung von Hasskriminalität und antimuslimischem Rassismus durch die Polizei“ von Dr. Britta Schellenberg im Lagebild 2024: CLAIM: Zivilgesellschaftliches Lagebild antimuslimischer Rassismus 2024, 2025 [online], https://www.claim-organisation.de/content/uploads/2025/06/claim_lagebild25_250630_web.pdf?x20952 (zuletzt abgerufen 19.05.2026).

²⁸ Vgl. Unabhängiger Expertenkreis Muslimfeindlichkeit: Muslimfeindlichkeit – Eine deutsche Bilanz 2023; Eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums des Innern und Heimat, 2023, S. 178.

ZUNEHMENDER VERTRAUENSVERLUST BEI BETROFFENEN

Mit CLAIM kooperierende Beratungsstellen weisen wiederholt auf ein ausgeprägtes Misstrauen gegenüber staatlichen sowie zivilgesellschaftlichen Institutionen hin. Darüber hinaus berichten sie von einer zunehmenden Resignation unter den Betroffenen. Zudem wird hervorgehoben, dass die hohe Fluktuation von Berater*innen – u. a. infolge fehlender langfristiger und verlässlicher Förderperspektiven – den Aufbau und die Aufrechterhaltung stabiler Beratungsstrukturen zusätzlich erschwert. Vor dem Hintergrund der Neuausrichtung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ ab 2027 besteht die Sorge, dass sich die bereits angespannte Situation von Beratungsstellen und Community-basierten Organisationen bundesweit weiter verschärft. Die finanzielle Unsicherheit hat nicht nur Auswirkungen auf die Kontinuität zivilgesellschaftlicher, demokratiefördernder Arbeit, sondern auch auf die Unterstützungsangebote für Betroffene. Werden Beratungs- und Anlaufstellen abgebaut oder in ihrem Angebot eingeschränkt, kann dies den Zugang zu psychosozialer, rechtlicher und praktischer Unterstützung für von (antimuslimischem) Rassismus betroffene Menschen erheblich erschweren. Dies kann dazu führen, dass Betroffene rassistischer Diskriminierung und Gewalt mit ihren Erfahrungen weitgehend auf sich allein gestellt bleiben.

Auch eine aktuelle Studie des DeZIM-Instituts zeigt einen allgemeinen Vertrauensverlust sowie einen Zusammenhang zwischen Diskriminierungserfahrungen mit staatlichen Akteur*innen und sinkendem Vertrauen:

Zwar nimmt das Vertrauen in die Politik insgesamt ab – unter muslimischen Menschen ist der Vertrauensverlust jedoch am ausgeprägtesten. So wurde in den vergangenen Jahren insbesondere bei muslimischen Befragten ein deutlicher Rückgang des Vertrauens in Bundesregierung, Politiker*innen, Polizei und Justiz festgestellt. Laut DeZIM-Institut sank das Vertrauen muslimischer Befragter in die Bundesregierung zwischen 2022 und 2025 von 58 % auf 31 % – ein Rückgang um 27 Prozentpunkte. Im Jahr 2025 geben zudem nur noch 14 % der Muslim*innen an, Politiker*innen zu vertrauen, während zwei Drittel kein Vertrauen in die Bundesregierung äußern.²⁹ Die Studie verweist zugleich darauf, dass Diskriminierungserfahrungen nachweislich mit einem sinkenden Vertrauen in staatliche Institutionen einhergehen.³⁰

Ausdrücklich zu betonen ist, dass die in diesem Lagebild dokumentierten Fälle nur einen Ausschnitt der Realität antimuslimischer Vorfälle in Deutschland abbilden und statistisch nicht repräsentativ für die Gesamtbevölkerung sind. Rückschlüsse auf das tatsächliche Ausmaß von antimuslimischem Rassismus in Deutschland lassen sich aus dem Lagebild nicht ziehen. Ziel des vorliegenden Lagebildes ist es vielmehr, die alltägliche Dimension von antimuslimischem Rassismus zu verdeutlichen sowie das Dunkelfeld von antimuslimischem Rassismus in Deutschland zu erhellen. Mit seinen Daten und Analysen liefert das Lagebild eine wichtige Grundlage. Es schafft Transparenz, ermöglicht evidenzbasierte Entscheidungen und unterstützt Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft dabei, gezielte Maßnahmen zum Schutz Betroffener zu entwickeln.

Jeder einzelne Übergriff und jeder Diskriminierungsfall verdeutlichen auch im Jahr 2025 die alltagsprägende Manifestation und den gesamtgesellschaftlichen Cha-

²⁹ Fuchs, Leonie, et al.: Verfestigte Abwertungen, fragiles Vertrauen: Rassismus und Diskriminierung in Deutschland. NaDiRa-Monitoringbericht, Berlin: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung, 2026, S. 62 [online], rassismusmonitor.de/fileadmin/user_upload/NaDiRa/Publikationen/Verfestigte_Abwertung/Verfestigte_Abwertungen.pdf (zuletzt abgerufen 29.05.2026).

³⁰ Ebd., S. 56.

rakter von antimuslimischem Rassismus in Deutschland. Zugleich wird deutlich, dass antimuslimischer Rassismus eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung darstellt und nachhaltige Maßnahmen zu seiner Bekämpfung in allen Bereichen notwendig sind.³¹

Arbeitsdefinition antimuslimischer Rassismus

Inhaltlich orientiert sich die Einordnung antimuslimischer Vorfälle im Rahmen des Monitorings an der von der **Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz** (ECRI) empfohlenen Arbeitsdefinition von antimuslimischem Rassismus, die im Rahmen des Community-basierten Monitorings gemeinsam mit Beratungsstellen für den deutschsprachigen Kontext operationalisiert wurde.

„ANTIMUSLIMISCHER HASS UND DISKRIMINIERUNG SOLLTEN AUCH UNTER DEM GESICHTSPUNKT DER SOGENANNTEN ‚RASSIFIZIERUNG‘ BETRACHTET WERDEN.

[...] ANTIMUSLIMISCHE NARRATIVE OPERIEREN ENTLANG VERSCHIEDENER UNTERSCHIEDUNGSKATEGORIEN, DIE FÜR DIE MARKIERUNG ALS ‚ANDERS‘ (‚OTHERING‘) VERWENDET WERDEN, EINSCHLIESSLICH RELIGION UND ETHNISCHER ODER NATIONALER HERKUNFT.“

(Übersetzt aus dem Englischen: ECRI, Allgemeine Politikempfehlung Nr. 5 „Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber Muslimen“, Paragraph 7, 2021)

³¹ Zentrale Handlungsempfehlungen finden Sie in diesem Lagebild.

Die Prozesse der Ausgrenzung, Benachteiligung, Stigmatisierung und physischen Gewalt, die Muslim*innen und muslimisch wahrgenommene Menschen erleben, sind also deshalb als Rassismus einzustufen, weil Menschen entlang bestimmter Vorstellungen von Kultur, tatsächlicher oder zugeschriebener nationaler Herkunft, Religion, Sprache sowie Geschlechtsidentität unveränderliche Eigenschaften zugeschrieben werden. Einhergehend mit der Zuschreibung von oftmals negativen Attributen wie sexistisch, homo- und transphob, rückständig, integrationsunwillig, radikalisiert werden diese Menschen aus einem nationalen, europäischen „Wir“ exkludiert, herabgestuft und zu „Anderen“ gemacht. Antimuslimischer Rassismus betrifft demnach nicht nur Muslim*innen, sondern auch Menschen, die anhand von rassistisch

codierten Merkmalen als muslimisch markiert und muslimisch wahrgenommen werden.³²

Wie die ECRI feststellt, ist antimuslimischer Rassismus vielschichtig und wirkt geschlechtsspezifisch und intersektional.³³ In unserer Dokumentationsarbeit analysieren wir folglich für jeden Fall sowohl den Zuschreibungsprozess anhand von Indikatoren als auch Überschneidungen mit anderen Rassismen (z. B. Anti-Schwarzer Rassismus, Antiziganismus) und Abwertungsideologien (u. a. Sexismus, Queerfeindlichkeit, Ableismus). Wie jede Form des Rassismus strukturiert antimuslimischer Rassismus die Gesellschaft und wirkt sowohl auf individueller als auch auf institutioneller und struktureller Ebene. Antimuslimischer Rassismus dient der Aufrechterhaltung, Legitimation und Ausweitung von Privilegien und Ausschlüssen.

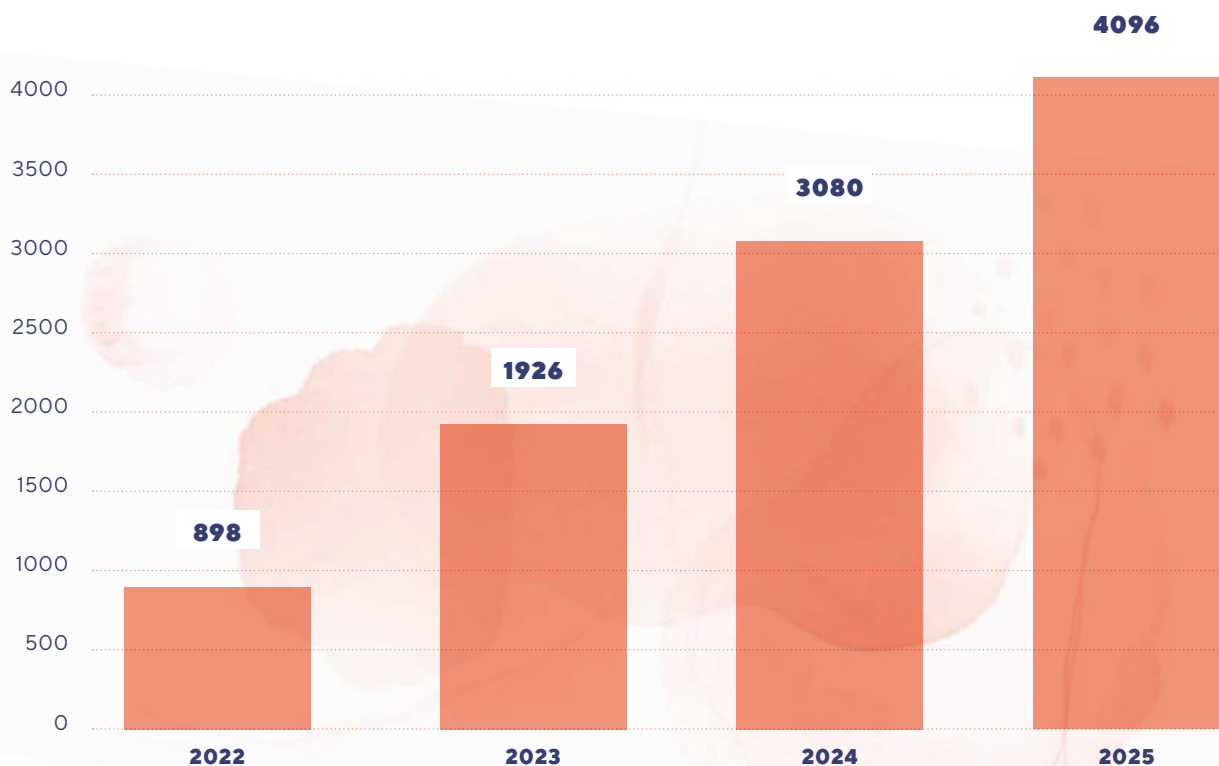
³² Siehe auch Ozan Zakariya Keskinilic: Was ist antimuslimischer Rassismus? Islamophobie, Islamfeindlichkeit, Antimuslimischer Rassismus – viele Begriffe für ein Phänomen?, 2019 [online], <https://www.bpb.de/themen/infodienst/302514/was-ist-antimuslimischer-rassismus/><https://www.bpb.de/themen/infodienst/302514/was-ist-antimuslimischer-rassismus/> (zuletzt abgerufen 29.05.2026).

³³ European Commission against Racism and Intolerance (ECRI): General Policy Recommendation No. 5 (revised) on preventing and combating anti-Muslim racism and discrimination, 2021 [online], <https://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-5-revised-on-preventing-and-comb/1680a5db32> (zuletzt abgerufen 21.05.2026).

1.2 Jahresbilanz und Analyse 2025

Im Berichtsjahr 2025 wurden im Rahmen des Monitorings **4096** antimuslimische Vorfälle dokumentiert. Im Vergleich zum Vorjahr (2024: 3080 erfasste Fälle) stieg die Zahl dokumentierter antimuslimischer Vorfälle damit um **33 Prozentpunkte** (vgl. Abbildung 1). Im Durchschnitt fanden im Jahr 2025 täglich rund 11 antimuslimische Übergriffe, verbale Angriffe oder Diskriminierungen statt. Insgesamt muss aufgrund von Erfassungslücken von einem großen Dunkelfeld antimuslimischer Vorfälle ausgegangen werden.

Abbildung 1: Dokumentierte antimuslimische Vorfälle 2022–2025 (absoluten Zahlen)



Jahresbilanz im Vergleich 2022–2025: Zwischen 2022 und 2025 konnte die Kooperationsstruktur für das Monitoring deutlich ausgebaut werden. Die Anzahl der kooperierenden Anlauf- und Beratungsstellen stieg von 10 Stellen aus 7 Bundesländern im Jahr 2022 auf 38 Stellen aus 15 Bundesländern im Jahr 2025. 2023 kooperierte CLAIM mit 17 Stellen aus 13 Bundesländern, 2024 kooperierte CLAIM mit 26 Stellen aus 13 Bundesländern.

Im Vergleich der Jahre 2024 und 2025 zeigen sich sowohl Kontinuitäten als auch neue Entwicklungen im Auftreten von antimuslimischem Rassismus. Insgesamt deuten die Fallzahlen darauf hin, dass antimuslimischer Rassismus weiterhin in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen verankert ist, sich jedoch in seiner Sichtbarkeit und Erfassung weiter verändert.

Abbildung 1 zeigt die von CLAIM dokumentierten Fälle für die Jahre 2022 bis 2025 in absoluten Zahlen. Insgesamt zeigt sich im Jahresvergleich ein Anstieg der dokumentierten antimuslimischen Vorfälle. Im Jahr 2022 wurden 898 Fälle erfasst, im Jahr 2023 stieg die Zahl dokumentierter Fälle auf 1926, im Jahr 2024 wurden 3080 Vorfälle dokumentiert und im Jahr 2025 stieg die Zahl dokumentierter Fälle auf 4096 – das entspricht einem Anstieg von rund 33 Prozentpunkten im Vergleich zum Vorjahr.

Das hohe Niveau dokumentierter antimuslimischer Vorfälle im Jahr 2025 im Rahmen des zivilgesellschaftlichen Monitorings steht unter anderem im Einklang mit den aktuellen Daten der Statistik der politisch motivierten Kriminalität (PMK). Nach Angaben des Bundesministeriums des Innern wurden im Jahr 2025 insgesamt 1.753 islamfeindliche Straftaten registriert.³⁴ Dies entspricht einem leichten Rückgang gegenüber dem Vorjahr (2024: 1.848), liegt jedoch weiterhin deutlich über den Werten der Jahre 2022 (610) und 2023 (1.464). Die Zahl der erfassten islamfeindlichen Straftaten verbleibt damit auf einem hohen Niveau in Deutschland. Gleichzeitig ist von einem erheblichen Dunkelfeld auszugehen, da die Statistik der politisch motivierten Kriminalität nur angezeigte und als islamfeindlich eingestufte Straftaten

erfasst und zudem von behördlichen Einordnungs- und Erfassungspraxen abhängt.³⁵ Vor diesem Hintergrund bildet die Statistik das tatsächliche Ausmaß antimuslimischer Vorfälle nur eingeschränkt ab.

Auf ein großes Ausmaß antimuslimischer Diskriminierung weisen die Ergebnisse der Europäischen Grundrechteagentur (FRA) hin. Demnach berichteten im Erhebungsjahr 2022 71 % der muslimischen Menschen in den letzten 5 Jahren in Deutschland von Diskriminierungserfahrungen.³⁶

Die steigenden Fallzahlen für das Berichtsjahr 2025 sind nicht allein Ausdruck eines erhöhten Meldeaufkommens, sondern weisen zugleich auf eine zunehmende Wirksamkeit des Monitorings hin. Der deutliche Anstieg der dokumentierten antimuslimischen Vorfälle im Jahr 2025 lässt sich dabei auf mehrere Faktoren zurückführen. So hat sich die Datengrundlage mit insgesamt 38 Kooperationspartner*innen im Jahr 2025 (2024: 26; 2023: 17) deutlich erweitert. Ergänzend kam im Rahmen des Monitorings erstmals ein KI-gestütztes Verfahren zur Identifikation antimuslimischer Online-Hassrede zum Einsatz. Aufgrund begrenzter Kapazitäten konnte jedoch nur ein kleiner Teil der erfassten Online-Fälle manuell geprüft und in die qualitative sowie quantitative Auswertung dieses Lagebildes einbezogen werden. Durch den erfolgreichen Ausbau der Monitoringstrukturen konnte antimuslimischer Rassismus im Berichtsjahr 2025 systematischer erfasst und sichtbar gemacht werden. Gleichzeitig weist die Entwicklung darauf hin, dass die Sensibilisierung für antimuslimischen Rassismus innerhalb der beteiligten Beratungs- und Dokumentationsstrukturen zugenommen hat. Antimuslimische

³⁴ Bundeskriminalamt/Bundesministerium des Innern: Bundesweite Fallzahlen 2025: Politisch motivierte Kriminalität, 2026 [online], https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/BMI26013-factsheet2025.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt abgerufen 09.06.2026).

³⁵ CLAIM; Güzin Ceyhan: Kurzanalyse Antimuslimische Vorfälle erkennen und erfassen: Empfehlungen für die behördliche Praxis Analyse der polizeilichen Erfassung und Dokumentation antimuslimischer Hasskriminalität, 2023 [online], https://www.claim-organisation.de/content/uploads/2025/07/policypaper_behoedern-amr-erkennenerfassen.pdf?x84763 (zuletzt abgerufen 10.06.2026).

³⁶ Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA): Being Muslim in the EU, 2025, S. 36 [online], https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2024-being-muslim-in-the-eu_en.pdf (zuletzt abgerufen 10.06.2026).

Vorfälle können besser erkannt und systematischer dokumentiert werden, auch wenn weiterhin von einem erheblichen Dunkelfeld auszugehen ist. (→ siehe hierzu auch Seite 24).

Zugleich wird deutlich, dass antimuslimischer Rassismus weiterhin ein zentrales strukturelles Problem in allen gesellschaftlichen Bereichen darstellt, das über individuelle Vorurteile hinausgeht und sich in Diskriminierung, Ausgrenzung sowie verbalen und tätlichen Angriffen manifestiert.

Betroffene berichten wiederholt, dass antimuslimische Rassismuserfahrungen nicht als isolierte Einzelfälle zu verstehen sind, sondern als wiederkehrende und alltagsprägende Realität erlebt werden. Diese geht häufig mit strukturellen Benachteiligungen und einem erhöhten Unsicherheitsgefühl in unterschiedlichen Lebensbereichen einher. Vor diesem Hintergrund wird Alltagsrassismus aufgrund seiner Regelmäßigkeit und wahrgenommenen Normalisierung tendenziell seltener gemeldet.

Zugleich zeigt sich eine Fortsetzung bereits im Vorjahr beobachteter Dynamiken: Diskriminierungen und Übergriffe treten weiterhin nicht isoliert auf, sondern sind eng mit gesellschaftlichen Debatten verknüpft, insbesondere mit den Themen Migration, Sicherheit und Zugehörigkeit. (→ siehe hierzu auch Seite 33).

Die Befunde in diesem Lagebild stehen insgesamt in Einklang mit bundesweiten Erkenntnissen, die antimusli-

mischen Rassismus als strukturell verankertes Phänomen erfassen, wodurch die Teilhabemöglichkeiten betroffener Menschen deutlich eingeschränkt werden. Eine Untersuchung im Rahmen der vom Bundesministerium des Innern (BMI) beauftragten InRa-Studie „Institutionen & Rassismus“ zeigt, dass 80 % der befragten Muslim*innen Diskriminierungserfahrungen in Behörden gemacht haben. Bei einer differenzierteren Betrachtung einzelner Institutionen variieren die berichteten Erfahrungen: So geben 40–50 % der Befragten an, Diskriminierung in Jobcentern oder Ausländerbehörden erlebt zu haben.³⁷ In einer Erhebung der European Union Agency for Fundamental Rights (FRA; 2024) geben insgesamt 68 % der befragten Muslim*innen an, rassistische Diskriminierung in Deutschland erfahren zu haben – nur in Österreich ist der Wert mit 71 % noch höher.³⁸ Der NaDiRa-Monitoringbericht zeigt, dass Diskriminierungserfahrungen im Kontakt mit der Polizei eine zentrale Erfahrung von muslimischen Menschen darstellen: 19 % der muslimischen Männer und 16 % der Frauen berichten darüber. Auch im Justizsystem ist Diskriminierung präsent – hier geben 14 % der Frauen und 13 % der Männer, die sich als muslimisch identifizieren, an, entsprechende Erfahrungen gemacht zu haben.³⁹ Auch in der Arbeitswelt ist antimuslimischer Rassismus stark verbreitet. In Beratungsanfragen an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes berichten 39 % der Betroffenen, die antimuslimischen Rassismus erfahren, von Diskriminierung im Arbeitsleben.⁴⁰

Das hohe Niveau dokumentierter antimuslimischer Vorfälle ist vor dem Hintergrund der insgesamt weiterhin hohen

³⁷ Pickel, Gert; Anne-Linda Amira Augustin: Abschlussbericht der InRa-Studie „Institutionen & Rassismus“: Rassismus in deutschen Institutionen, 2024, Berlin: Bundesministerium des Innern [online], https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2026/inra-studie.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt abgerufen 22.04.2026).

³⁸ Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA): Being Muslim in the EU, 2024, S. 45 [online], https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2024-being-muslim-in-the-eu_en.pdf (zuletzt abgerufen 09.05.2026).

³⁹ Fuchs, Leonie, et al.: Verfestigte Abwertungen, fragiles Vertrauen: Rassismus und Diskriminierung in Deutschland. NaDiRa-Monitoringbericht, 2026, Berlin: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung, S. 50 [online], [rassismusmonitor.de/fileadmin/user_upload/NaDiRa/Publikationen/Verfestigte_Abwertung/Verfestigte_Abwertungen.pdf](https://www.rassismusmonitor.de/fileadmin/user_upload/NaDiRa/Publikationen/Verfestigte_Abwertung/Verfestigte_Abwertungen.pdf) (zuletzt abgerufen 19.05.2026).

⁴⁰ Antidiskriminierungsstelle des Bundes: Jahresbericht 2025, 2026, S. 26 [online], https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Jahresberichte/2025.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt abgerufen 03.06.2026).

Verbreitung rassistischer Einstellungen in der Gesellschaft zu betrachten. Der NaDiRa-Monitoringbericht 2026 zeigt, dass rassistische Einstellungen in der Gesamtbevölkerung nach wie vor verbreitet sind. So glauben 36 % der Befragten an die Existenz menschlicher Rassen. Knapp die Hälfte vertritt die Ansicht, dass gewisse Gruppen „von Natur aus fleißiger“ seien als andere (48 %).⁴¹ Der Bericht des vom BMI eingesetzten Unabhängigen Expertenkreises Muslimfeindlichkeit (UEM) aus dem Jahr 2023 kommt zu dem Ergebnis, dass etwa jede*r Zweite in Deutschland muslimfeindlichen Aussagen zustimmt.⁴² Die Leipziger Autoritarismus-Studie 2024 deutet insgesamt auf eine Normalisierung und eine Zunahme antimuslimischer Einstellungen hin. 2022 fühlte sich etwas mehr als ein Drittel der Westdeutschen durch „die vielen Muslime fremd im eigenen Land“. 2024 sind es bundesweit knapp 50 %.⁴³ Auch die Ergebnisse des Projekts „Radikaler Islam versus radikaler Anti-Islam (RIRA)“ zeigen, dass antimuslimische Einstellungen weitverbreitet sind: So geben 50 % der Befragten an, sich durch Muslim*innen bedroht zu fühlen, 44,5 % vermuten eine gezielte Absicht einer Islamisierung, 44 % glauben, dass sie die Einführung der Scharia anstreben, und 42,4 % vermuten Sympathien für islamistischen Terror seitens muslimischer Menschen.⁴⁴

Antimuslimischer Rassismus wird durch strukturelle Rahmenbedingungen, exkludierende Normen und institutionelle Praktiken sowie durch antimuslimische Diskurse hervorgebracht und verstärkt. Die Entwicklung von antimuslimischen Übergriffen und Diskriminierungen ist also nicht isoliert vom gesellschaftspolitischen und institutionellen Kontext zu betrachten. So wird antimuslimischer Rassismus im Kontext von Debatten zu Migration, Asyl, Integration oder Sicherheit und auch immer wieder im Rahmen von Debatten um die wichtige Bekämpfung von Antisemitismus weitergetragen, normalisiert und reproduziert. Das weiterhin bestehende Ringen um die gesellschaftliche und politische Anerkennung von antimuslimischem Rassismus, das Klima gesellschaftlicher Debatten sowie der fehlende staatliche Schutz von Betroffenen schaffen Rahmenbedingungen, die rassistische Übergriffe und Diskriminieren ermöglichen, legitimieren und auch befeuern. In diesem Zusammenhang weist Human Rights Watch bereits 2024 darauf hin, dass das fehlende Verständnis von antimuslimischem Rassismus innerhalb staatlicher Institutionen und Behörden sowie das Fehlen offizieller Daten über Vorfälle die institutionelle Unterstützung zur Erreichung und zum Schutz von Betroffenen behindere.⁴⁵

⁴¹ Fuchs, Leonie, et al.: Verfestigte Abwertungen, fragiles Vertrauen: Rassismus und Diskriminierung in Deutschland. NaDiRa-Monitoringbericht, Berlin: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung, 2026, S. 6 [online], rassismusmonitor.de/fileadmin/user_upload/NaDiRa/Publikationen/Verfestigte_Abwertung/Verfestigte_Abwertungen.pdf (zuletzt abgerufen 29.05.2026).

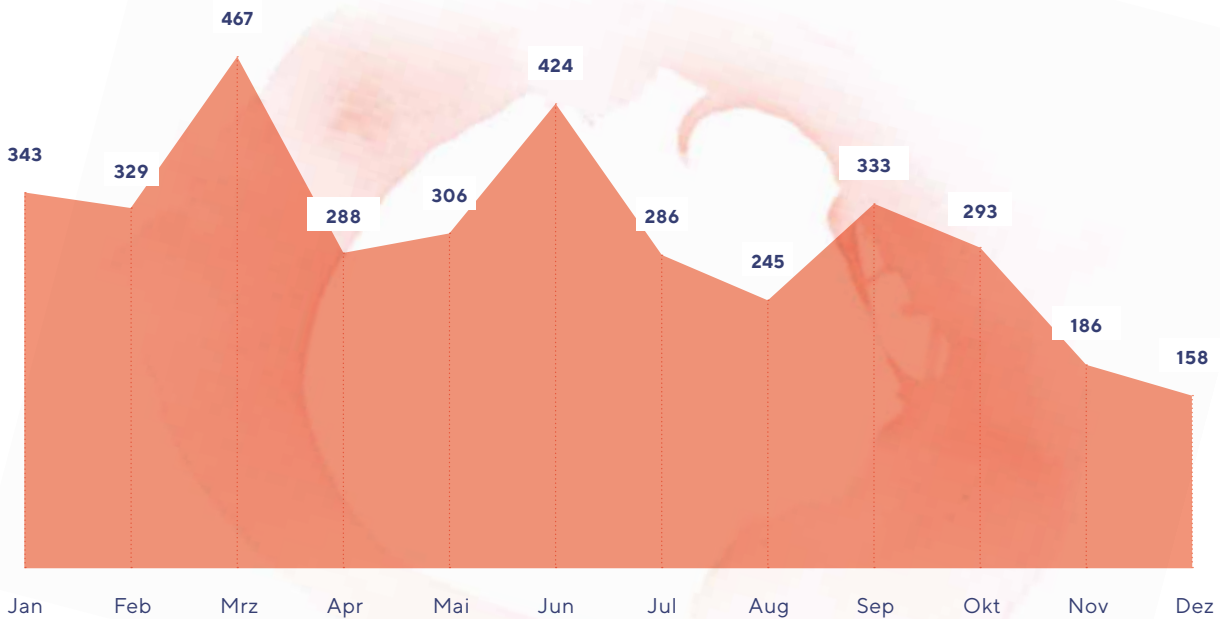
⁴² Unabhängiger Expertenkreis Muslimfeindlichkeit: Muslimfeindlichkeit – Eine deutsche Bilanz 2023; Eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums des Innern und Heimat, 2023, S. 8 [online], https://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Studien/uem-abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (zuletzt abgerufen 17.05.2026).

⁴³ Decker, Oliver; Johannes Kiess; Aylene Heller; Elmar Brähler: Die Leipziger Autoritarismus-Studie 2024: Methoden, Ergebnisse und Langzeitverlauf, in: Vereint im Ressentiment. Autoritäre Dynamiken und rechtsextreme Einstellungen (2024), S. 67 [online], <https://www.boell.de/sites/default/files/2024-11/leipziger-autoritarismus-studie-2024-vereint-im-ressentiment-autoritaere-dynamike-n-und-rechtsextreme-einstellungen.pdf> (zuletzt abgerufen 29.05.2026).

⁴⁴ Öztürk, Cemal; Susanne Pickel: Die Gefahr der Co-Radikalisierung: Wie sich Muslimfeindlichkeit und Islamismus in Deutschland wechselseitig verstärken, 2024, in: Zeitschrift für Religion, Gesellschaft und Politik (2024), S. 214 [online], <https://doi.org/10.1007/s41682-024-00183-6> (zuletzt abgerufen 29.05.2026).

⁴⁵ Human Rights Watch: Germany Falling Short in Curbing Anti-Muslim Racism [online], <https://www.hrw.org/news/2024/04/30/germany-falling-short-curbing-anti-muslim-racism> (zuletzt abgerufen 19.05.2026).

Abbildung 2: Monatliche Verteilung der dokumentierten Vorfälle im Jahr 2025 (absolute Fallzahlen)



Fallzahlen nach Monaten, n = 3658. Die Auswertung umfasst 3658 Vorfälle. Bei 438 Fällen war aufgrund fehlender Angaben keine Zuordnung zu einem Monat möglich.

Abbildung 2 zeigt die Verteilung antimuslimischer Vorfälle 2025 nach Monaten. Aufgeführt sind nur die Vorfälle, in denen eine Zuordnung nach Monaten möglich ist (3658 Vorfälle). Bei 438 Vorfällen ist aufgrund fehlender Informationen keine Zuordnung zu einem Monat möglich.

Die monatliche Verteilung der im Jahr 2025 dokumentierten Vorfälle zeigt, dass die Fallzahlen über das gesamte Jahr hinweg auf einem hohen Niveau verbleiben. Das konstant hohe Jahresniveau deutet darauf hin, dass antimuslimischer Rassismus nicht nur punktuell als einzelnes Ereignis, sondern als strukturelles und dauerhaftes Phänomen zu verstehen ist.

Der höchste Wert dokumentierter Vorfälle wurde im März 2025 mit 467 Fällen verzeichnet. Es folgen die Monate Juni mit 424 und September mit 333 dokumentierten Vorfällen.

Antimuslimische Übergriffe und Diskriminierungen sind stets auch im Kontext gesellschaftlicher und politischer Debatten zu betrachten. Antimuslimische Narrative weisen in weiten Teilen der Gesellschaft eine hohe Anschlussfähigkeit auf.⁴⁶ Gleichzeitig werden Debatten über Zuwanderung, Asyl, Integration und/oder Sicherheit regelmäßig mit islam- und muslimfeindlichen Ressentiments verknüpft. Dabei wird häufig auf zentrale antimuslimische

⁴⁶ Unabhängiger Expertenkreis Muslimfeindlichkeit: Muslimfeindlichkeit – Eine deutsche Bilanz 2023; eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums des Innern, 2023, S. 8 [online], https://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publicationen/Studien/uem-abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (zuletzt abgerufen 17.05.2026).

Topoi wie „Parallelgesellschaft“ oder „Nichtintegrierbarkeit“ zurückgegriffen und muslimische Menschen damit als inkompatibel mit den Vorstellungen einer sogenannten Leitkultur konstruiert.⁴⁷ Muslim*innen werden in Teilen des öffentlichen Diskurses insbesondere wiederholt mit Extremismus und Gewalt assoziiert.⁴⁸ Vor diesem Hintergrund können diskursive Verschiebungen dazu beitragen, rassistische und menschenfeindliche Positionen gesellschaftlich weiter zu enttabuisieren und bestehende Ressentiments zu verstärken, und damit antimuslimische Übergriffe und Diskriminierungen begünstigen. Werden Muslim*innen wiederholt als kulturell fremd, integrationsunwillig oder sicherheitsrelevant dargestellt, kann dies zur Legitimation von Ausgrenzung und Ungleichbehandlung beitragen. Entsprechende Diskurse prägen nicht nur öffentliche Wahrnehmungen, sondern wirken sich auch auf institutionelle Praktiken und zwischenmenschliche Interaktionen aus. Sie schaffen damit ein gesellschaftliches Klima, in dem antimuslimische Diskriminierungen und Übergriffe wahrscheinlicher werden und von Betroffenen häufiger erfahren werden. Die dokumentierten Vorfälle sind daher nicht ausschließlich als Ausdruck individuellen Fehlverhaltens zu verstehen, sondern stehen in einem engen Zusammenhang mit gesellschaftlichen Machtverhältnissen, Deutungsmustern und politischen Auseinandersetzungen.

Anhaltende Debatten über Migration, Asyl und Sicherheit – vor allem im Zusammenhang mit dem Wahlkampf zur Bundestagswahl im Februar 2025 – haben das gesellschaftliche Klima nachhaltig geprägt. Dabei haben rassistisch geprägte Argumentationsmuster und Narrative zu einer spürbaren Verschärfung gesellschaftlicher Polarisierung und Spannungen beigetragen. Hinzu kamen spezifische Debatten wie u. a. die sogenannte

„Stadtbild-Debatte“ im Oktober 2025. In diesem Zusammenhang wurden Menschen mit Einwanderungsgeschichte verstärkt problematisiert und pauschal als gesellschaftliche Herausforderung dargestellt, wobei Fragen der inneren Sicherheit sowie einer vermeintlich unzureichenden Integration in den Vordergrund rückten.

Beratungsstellen weisen immer wieder auf eine Wechselwirkung zwischen sicherheitspolitischen Diskursen und einer in diesem Kontext zu beobachtenden erhöhten gesellschaftlichen Problematisierung muslimischer und muslimisch wahrgenommener Menschen auf der einen Seite und einer Zunahme von antimuslimischen Übergriffen auf der anderen Seite hin. Die Analyse der dokumentierten Vorfälle zeigt insgesamt, dass sich gesellschaftliche, mediale und politische Debatten häufig unmittelbar in der Agitation von Täter*innen widerspiegeln.

So zeigt sich in den dokumentierten Fällen, dass muslimische und muslimisch wahrgenommene Menschen pauschal unter Terrorismusverdacht gestellt werden oder ihnen Gewaltbereitschaft unterstellt wird. Auch sogenannte „Remigrations“-Fantasien gegenüber Muslim*innen treten zunehmend offen zutage – sowohl online als auch offline. Gerade im digitalen Raum zeigen sich in den analysierten Beiträgen wiederkehrende antimuslimische Narrative. So werden antimuslimische Feindbilder offen artikuliert. Muslim*innen werden dabei häufig auf stereotype und entmenschlichende Weise als „Messerstecher“, „Vergewaltiger“ oder „Terroristen“ diffamiert und kollektiv als Bedrohung konstruiert. Die politische Zuspitzung der Migrationsdebatte, etwa im Zusammenhang mit Diskussionen über mögliche Rückführungen nach Syrien oder Afghanistan, spiegelt sich auch in wiederholten Beleidigungen und Bedrohungen

⁴⁷ Ebd. Sowie Attia, Iman: Die „westliche Kultur“ und ihr Anderes. Zur Dekonstruktion von Orientalismus und antimuslimischem Rassismus, 2009, Bielefeld: transcript. Sowie Shooman, Yasemin: „... weil ihre Kultur so ist“. Narrative des antimuslimischen Rassismus, 2014, Bielefeld: transcript.

⁴⁸ Unabhängiger Expertenkreis Muslimfeindlichkeit: Muslimfeindlichkeit – Eine deutsche Bilanz 2023; eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums des Innern, 2023 [online], https://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Studien/uem-abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (zuletzt abgerufen 17.05.2026).

wider. Betroffene berichten dabei von Aussagen wie „Geh in dein Land zurück“ oder „Ausländer raus“.

Zudem sehen sich muslimische und muslimisch wahrgenommene Menschen, aber auch Organisationen dem Generalverdacht gegenübergestellt, eine Nähe zu islamistischem Gedankengut und Akteur*innen zu pflegen – eine Stigmatisierung, die wiederum mit einem pauschalen Antisemitismusverdacht zusammenfällt. Diese Entwicklungen müssen im Kontext von Diskursen und konkreten Aussagen politischer Entscheidungsträger*innen gesehen werden, die beispielsweise nach dem Terrorangriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 öffentlich vor allem von Muslim*innen eine Distanzierung von Terror und Antisemitismus einforderten.

Mediale Kampagnen – insbesondere von rechten und rechtsorientierten Medien – greifen die genannten antimuslimischen Narrative auf und tragen zur Manifestation ebendieser bei. Infolge des Anschlags auf den Weihnachtsmarkt in Magdeburg am 20. Dezember 2024 kam es bereits Ende 2024 zu einer Zunahme von rassistischen und antimuslimischen Übergriffen und Bedrohungen im Raum Magdeburg, die sich 2025 weiter fortsetzten. Vor allem rechte Akteur*innen instrumentalisieren den Anschlag zwecks antimuslimischer Mobilisierung und verbreiteten gezielt falsche Behauptungen, die antimuslimischen Rassismus befeuerten. Die Tat in Magdeburg wurde von verschiedenen Akteur*innen politisch aufgegriffen und im öffentlichen Diskurs teilweise umgedeutet. So griffen rechtsextreme und rechtspopulistische Akteure antimuslimische Narrative und Feindbilder gezielt auf. Insbesondere rechtsextreme Accounts verbreiteten frühzeitig die unbelegte Behauptung, der Anschlag sei islamistisch motiviert gewesen. In entsprechenden Beiträgen wurde der Täter u. a. als „Islamist voller Hass“ bezeichnet und der Verdacht eines islamistischen Hintergrunds verbreitet, obwohl hierfür keine belastbaren

Hinweise vorlagen. Dabei rückte weniger die tatsächliche ideologische Ausrichtung des Täters in den Mittelpunkt als vielmehr dessen Name, Herkunft und zugeschriebene ethnische beziehungsweise religiöse Zugehörigkeit. Obwohl der Täter nicht muslimisch war, wurden Muslim*innen und muslimisch wahrgenommene Menschen in Teilen des öffentlichen Diskurses mit dem Anschlag in Verbindung gebracht oder pauschal mitverantwortlich gemacht. Der Fall verdeutlicht, wie antimuslimische Deutungsmuster nicht nur den gesellschaftlichen Umgang mit Gewalttaten prägen können, sondern auch als Folge solcher Ereignisse mobilisiert und verstärkt werden.

Der UEM stützt in seinem Abschlussbericht die Beobachtung zu gesellschaftlichen Diskursen und kommt zu dem Ergebnis: „Im Zusammenhang mit religionsbezogenen Themen wird der Islam pauschal mit Gewalt, Extremismus und Rückständigkeit verknüpft und dementsprechend Muslim*innen eine Affinität zu Gewalt, Extremismus und patriarchalen Wertvorstellungen unterstellt. Insofern sind Muslim*innen (und als solche wahrgenommene Personen) in doppelter Hinsicht von Stigmatisierung betroffen.“⁴⁹

Ängste vor einer vermeintlichen kulturellen „Überfremdung“, vor einem „Bevölkerungsaustausch“ oder vor wirtschaftlichen Nachteilen für Nichtmuslim*innen äußern sich aber nicht nur in direkter Ablehnung und/oder in Übergriffen gegenüber Muslim*innen und muslimisch wahrgenommenen Menschen, sondern führen auch zu verbalen Angriffen und Feindbildern gegenüber politischen und medialen Akteur*innen.

Stereotypisierungen und Versicherheitlichung in Diskursen haben insgesamt konkrete, manifeste Folgen für muslimische Menschen sowie Menschen, die so wahrgenommen werden, und können dazu beitragen, dass sich Personen legitimiert fühlen, offener zu agieren und andere Menschen anzugreifen.

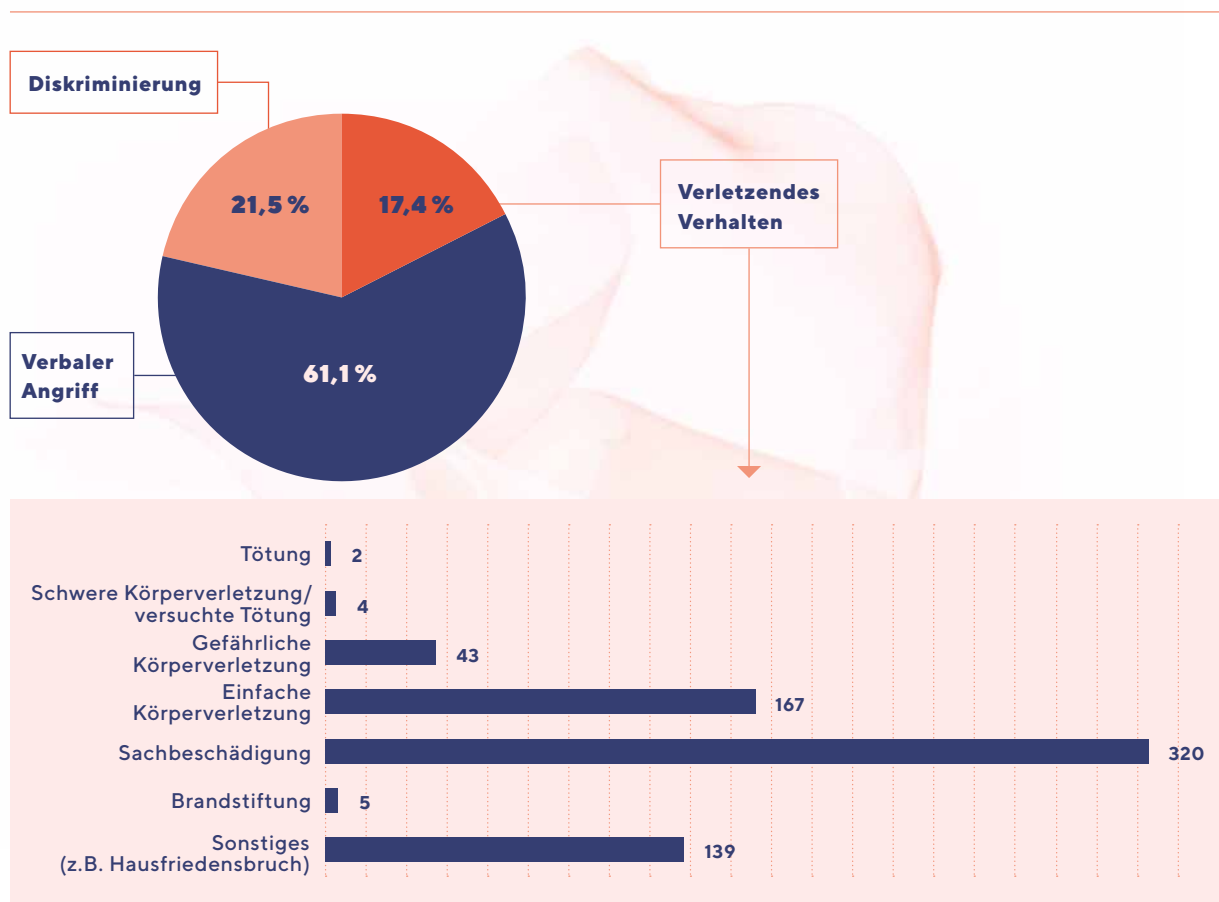
⁴⁹ Unabhängiger Expertenkreis Muslimfeindlichkeit: Muslimfeindlichkeit – Eine deutsche Bilanz 2023; Eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, 2023, S. 8 [online], https://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Studien/uem-abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (zuletzt abgerufen 17.05.2026).

Antimuslimische Vorfälle nach Art des Vorfalls

Zur systematischen Erfassung antimuslimischer Vorfälle werden diese entsprechend ihrer Art und Schwere drei Oberkategorien zugeordnet: 1. Diskriminierung, angelehnt an das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sowie an das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG),

2. verbale Angriffe sowie 3. verletzendes Verhalten, das Gewalttaten sowie weitere Übergriffe, wie z. B. Diebstahl oder Hausfriedensbruch, oberhalb und unterhalb der Strafbarkeitsgrenze umfasst.⁵⁰ Die Einordnung von verbalen Angriffen sowie verletzendem Verhalten ober- und unterhalb der Strafbarkeitsgrenze orientiert sich am Strafgesetzbuch (StGB), um Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit mit den behördlichen Zahlen zu gewährleisten.

Abbildung 3: Vorfallsart (Anteile in Prozent)



Vorfallsart, n = 3899, in 197 Fällen ist die Vorfallsart unbekannt. Verletzendes Verhalten n = 680.

⁵⁰ Eine ausführlichere Erläuterung der Vorfallsarten sowie sämtlicher Auswertungskategorien erfolgt im Anhang dieses Lagebildes.

Abbildung 3 zeigt, dass von den dokumentierten Vorfällen für das Jahr 2025 verbale Angriffe mit 2379 Vorfällen den größten Anteil ausmachen (61,1%), gefolgt von 840 Diskriminierungen (21,5%) sowie von 680 dokumentierten Fällen verletzenden Verhaltens (17,4%).

2025 musste im Vergleich zum Vorjahr erneut ein Anstieg von Diskriminierungsfällen dokumentiert werden (2024: 659). Bei den dokumentierten Diskriminierungsfällen handelt es sich in vielen Fällen um Belästigungen (40,7%), Benachteiligungen (38,9%) sowie um Mikroaggressionen (14,5%).

Die 2379 dokumentierten Fälle „Verbale Angriffe“ umfassen 747 Fälle von Volksverhetzung, 1250 verhetzende Beleidigungen/Beleidigungen, 322 Bedrohungen/Nötigungen, 23 Fälle von übler Nachrede sowie 37 Fälle von Verleumdungen.

Für das Jahr 2025 wurden insgesamt 2 Tötungsdelikte, 214 Körperverletzungen – darunter 4 schwere Körperverletzungen/versuchte Tötungen –, 320 Sachbeschädigungen, 5 Brandstiftungen sowie 139 sonstige Übergriffe dokumentiert, u. a. Raub oder Störung der Totenruhe (vgl. Abbildung 3).

Im Jahr 2025 wurde im Vergleich zum Vorjahr nicht nur eine Zunahme antimuslimischer Vorfälle insgesamt dokumentiert, sondern auch mehr schwere Angriffe in Form von Körperverletzungen (2025: 214; 2024: 198). Diese Entwicklung deutet auf eine Enthemmung und zunehmende Brutalität antimuslimischer Gewalt hin und verdeutlicht den lebensbedrohlichen Charakter von antimuslimischem Rassismus.

Im Zusammenhang mit schweren Gewalttaten wiesen mit CLAIM kooperierende Beratungsstellen auf die Pro-

blematik hin, dass die öffentliche Wahrnehmung solcher Taten maßgeblich durch gerichtliche Entscheidungen geprägt werde. Die mangelnde juristische Anerkennung rassistischer Tatmotive bei Gewaltverbrechen bewirke eine epistemische Unsichtbarmachung im öffentlichen Diskurs: Urteile, die rassistische Motive ausschließen, erschweren die öffentliche Sichtbarmachung rassistischer Gewalt. Der rechtliche Befund kann den Eindruck vermitteln, dass Rassismus für die Tat keine relevante Rolle gespielt habe, wodurch rassistische Dimensionen der Gewalt im öffentlichen Diskurs in den Hintergrund treten. Diese institutionelle Nichtanerkennung rassistischer Tatmotive kann erhebliche Auswirkungen auf Betroffene haben. Nach dem Erleben von Gewalt müssen Betroffene oder Hinterbliebene im Gerichtsverfahren oft feststellen, dass ihnen kein Glauben geschenkt wird, ihre Lebensumstände missverstanden werden und rassistische Tatmotive nicht anerkannt werden. Für Betroffene stellt dies häufig eine erhebliche zusätzliche Belastung dar, da ihre Erfahrungen und Perspektiven dadurch nicht nur gesellschaftlich, sondern auch institutionell infrage gestellt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn dies durch Institutionen geschieht, denen laut einer Studie des DeZIM-Instituts grundsätzlich ein hohes Maß an Vertrauen entgegengebracht wird.⁵¹ Dies kann Gefühle von Entfremdung, Ohnmacht und gesellschaftlicher Nichtzugehörigkeit weiter verstärken.

Erlebte Gewalt und Hasskriminalität wirken sich auf die mentale Gesundheit von Betroffenen aus und können Stress, Angst und Depressionen begünstigen sowie Wut und Hilflosigkeit auslösen. Hassverbrechen können darüber hinaus dazu führen, dass Betroffene sich gezwungen sehen, öffentliche Verkehrsmittel und Orte wie Parks, Spielplätze sowie ganze Stadtgebiete zu meiden. Neben mentalen Belastungen können Gewalterfahrungen demzufolge wirtschaftliche Belastungen auslösen,

⁵¹ Fuchs, Leonie, et al.: Verfestigte Abwertungen, fragiles Vertrauen: Rassismus und Diskriminierung in Deutschland. NaDiRa-Monitoringbericht, Berlin: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung, 2026, S. 60 f. [online], rassismusmonitor.de/fileadmin/user_upload/NaDiRa/Publikationen/Verfestigte_Abwertung/Verfestigte_Abwertungen.pdf (zuletzt abgerufen 31.05.2026).

bspw. durch einen Wohnort- und Arbeitsplatzwechsel.⁵² Schwere Gewalttaten haben zudem in betroffenen Communities eine Signalwirkung, die weit über die konkrete Tat hinausreicht.

Fallbeispiele für antimuslimisch motivierte Tötungsdelikte, Körperverletzungen, versuchte Tötungen, Sachbeschädigungen, Brandstiftungen („Verletzendes Verhalten“)

Sankt Wendel, Saarland, 03.04.2025: Brandstiftung an arabischem Supermarkt und Wohngebäude

Anfang April 2025 legte ein 64-jähriger Mann in Sankt Wendel vorsätzlich einen Brand vor einem arabischen Supermarkt. Laut Anklageschrift (Anklage wegen mehrfachen versuchten Mordes) soll der Mann den Tod von mehreren syrischen Familien, inklusive Kindern, die in darüberliegenden Wohnungen wohnten, in Kauf genommen haben. Niemand wurde verletzt. Vor der Tat sei der Mann bereits auffällig geworden, da er die Bewohnenden des Hauses als „Bombenleger“ beschimpft haben soll sowie mehrfach dabei gesehen wurde, wie er den Hitlergruß zeigte. Zudem wurden in seinem Wohnhaus neonazistische Literatur gefunden. Wegen einer festgestellten Alkoholkrankheit wurde der Täter im November 2025 aufgrund von Schuldunfähigkeit freigesprochen. (CLAIM-Medienmonitoring)

Ilmenau, Thüringen, 10.04.2025: Studierende auf Universitätscampus aus fahrendem Fahrzeug mit Kunststoffmunition beschossen

Im August 2025 schossen zwei Männer Anfang 20 aus einem fahrenden Fahrzeug heraus mit Kunststoffgeschossen auf Menschen auf einem Campus in Ilmenau. Bei dem Angriff wurden acht Menschen verletzt, darunter fünf Muslim*innen. Nach Angaben von Augenzeug*innen könnte die Zahl der Betroffenen deutlich höher liegen. Der Bundesverband ausländischer Studierender (BAS) wertete die Tat als gezielten Angriff auf ausländisch wahrgenommene Personen und kritisierte die behördliche Einordnung als unzureichend und als eine nicht hinnehmbare „Bagatellisierung“. Als Hinweise auf ein mögliches rechtsextrems Tatmotiv führte der Verband u. a. rassistische Beleidigungen, einschlägige Codes auf dem Kennzeichen des Tatfahrzeugs sowie die gezielte Auswahl der Betroffenen an. Die Täter wurden wegen gemeinschaftlich begangener gefährlicher Körperverletzung in sechs Fällen zu Bewährungsstrafen verurteilt. Ein rassistisches Tatmotiv wurde im Verfahren nicht anerkannt. Während die körperlichen Verletzungen der Betroffenen weitgehend verheilten, berichteten diese weiterhin von anhaltenden psychischen Belastungen infolge des Angriffs. (CLAIM-Medienmonitoring)

Niedersachsen, 04.07.2025: Junge Frau wird im Hausflur von ihrem Nachbar erstochen

Die 26-jährige Rahma A. wurde im Juli von ihrem 31-jährigen Nachbarn an ihrer Wohnungstür attackiert und mit mehreren Messerstichen in Brust und Bauch getötet. Rahma habe ihrer Familie immer wieder von Anfeindungen und hasserfüllten Blicken ihres Nachbarn berichtet, die sie auf ihr Kopftuch zurückführte. Schon in der Vergangenheit soll es zu Beschwer-

⁵² Kennedy-Turner, Kathleen; Carolyn Côté-Lussier; Denise Helly: A Snapshot of Hate: Subjective Psychological Distress After a Hate Crime: An Exploratory Study on Victimization of Muslims in Canada, 2023 [online], <https://journals.publishing.umich.edu/jmmh/article/id/480/> (zuletzt abgerufen 29.05.2026).

den seitens des Nachbarn aufgrund vermeintlicher Lärm- und Geruchsbelästigung gekommen sein. Ein frauenfeindliches und/oder rassistisches Tatmotiv wurde nicht erkannt. Der Täter Alexander K. wurde zu lebenslanger Haft verurteilt, mit der Möglichkeit einer Bewährung nach 15 Jahren. Angehörige und solidarische Initiativen fordern seit der Urteilsverkündung eine weitere Prüfung der Umstände der Tat und des Tatmotivs. (CLAIM-Medienmonitoring)

Neuwied, Rheinland-Pfalz, 09.07.2025: 32-Jähriger greift Frau mit Schlagstock an

In Neuwied wurde eine junge muslimische Frau, die ein Kopftuch trug, von einem 32-jährigen Mann im Rollstuhl von hinten mit einem Schlagstock angegriffen. Den Ermittlungen zufolge schlug der Täter der Frau mit Tötungsabsicht gegen den Kopf. Die Betroffene erlitt eine starke Schwellung am Hinterkopf sowie Kopfschmerzen und Schwindel. Beim Eintreffen der Polizei soll der Mann zudem rassistische Parolen gerufen haben. Im anschließenden Verfahren wegen versuchten Mordes wurde der 32-Jährige aufgrund einer psychischen Erkrankung als schuldunfähig eingestuft und in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht. Die junge Frau berichtet seit der Tat weiterhin von Kopfschmerzen und Angstzuständen. (CLAIM-Medienmonitoring, Meldestelle Rheinland-Pfalz)

Friedberg, Bayern, 02.10.2025: Antimuslimisch motivierter Angriff mit Hammer auf zwei muslimische Schüler in Schule

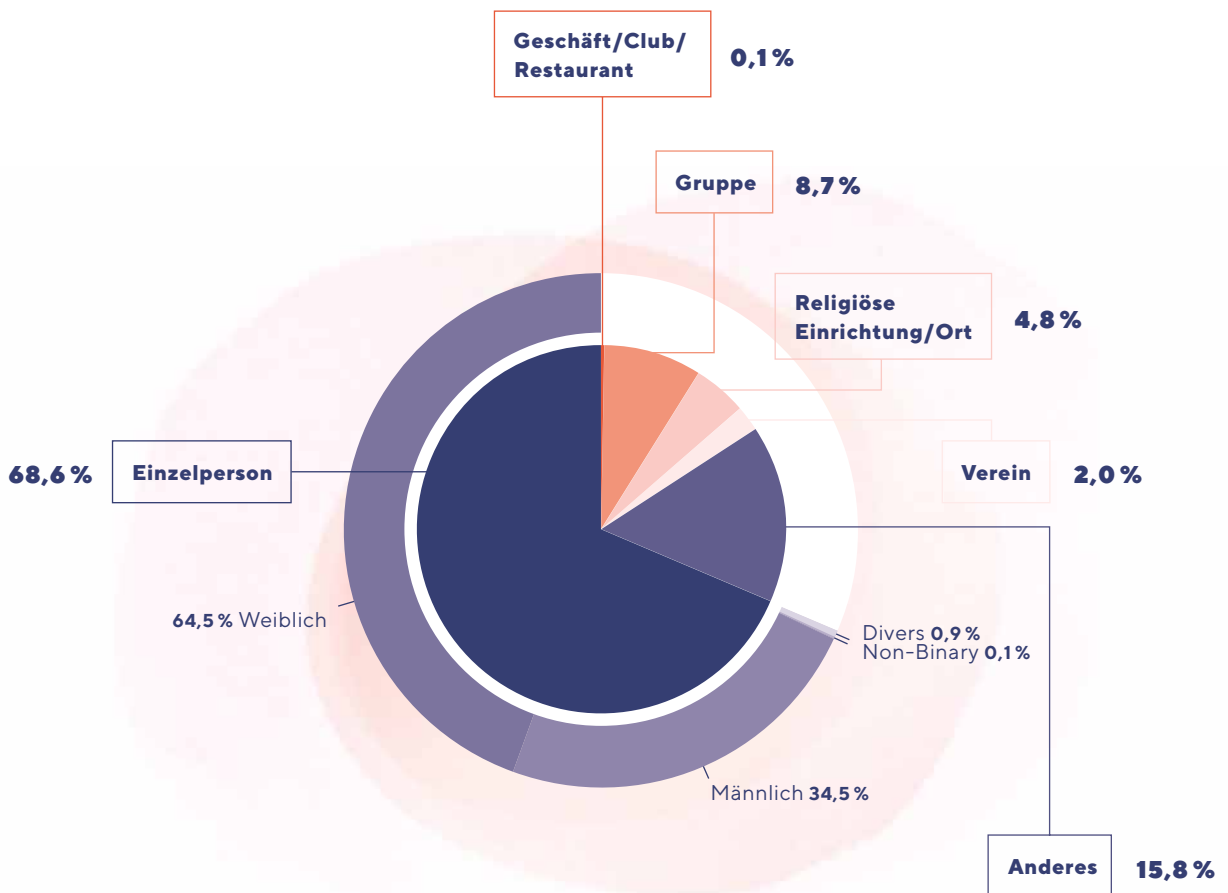
Im bayerischen Friedberg wurden an einer Mittelschule zwei Schüler, ein 14-jähriger Junge mit irakischen Wurzeln und ein 13-Jähriger mit kosovarischen Wurzeln, von einem ehemaligen Schüler mit einem Hammer angegriffen und verletzt. Der 15-Jährige, der in militärähnlicher Kleidung gekleidet war, schlug mit einem Hammer auf den Kopf und die Körper der Jugendlichen ein. Auch zwei Softair-Pistolen trug der Jugendliche bei sich, mit denen er auf die beiden Jugendlichen bei ihrer

Flucht schoss. Einer der beiden Jugendlichen erlitt eine stark blutende Kopfverletzung, die zweite Person Verletzungen an Schulter und Körper. Der Täter soll beide Schüler bewusst ausgesucht haben: Laut Generalstaatsanwalt München wollte der Jugendliche bewusst muslimische Schüler*innen und Schüler*innen mit Migrationsbiografie töten. Nach der Tat flüchtete der Täter zunächst, konnte jedoch noch am selben Tag festgenommen werden. Seit Anfang Mai 2026 steht er wegen versuchten Mordes und gefährlicher Körperverletzung vor Gericht. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. (CLAIM-Medienmonitoring)

Betroffene von antimuslimischem Rassismus

Antimuslimischer Rassismus richtet sich häufig direkt gegen einzelne Menschen und auch Gruppen. In 1268 Fällen liegen Informationen vor, wer betroffen war. So wurden im Jahr 2025 907 Fälle gegen Einzelpersonen erfasst, gefolgt von der Kategorie „Anderes“ (15,8 %). In dieser Sammelkategorie finden sich insbesondere Meldungen aus dem Bereich der Sachbeschädigung, folglich an Hauswänden, Parkbänken oder anderen Orten. In 115 Fällen waren Gruppen betroffen und in 64 Fällen ein(e) „religiöse Einrichtung/religiöser Ort“ (vgl. Abbildung 4). Als „Gruppe“ wird eine Konstellation ab 2 Personen erfasst. Bei den religiösen Einrichtungen handelt es sich zumeist um Moscheen (2025: 61; 2024: 67, 2023: 65). In jenen Fällen, in denen Personengruppen betroffen waren, handelte es sich – wie in den Vorjahren – überwiegend um Frauen*gruppen sowie Mütter mit ihren Kindern bzw. Jugendliche oder Jugendgruppen. In über 60 % der Fälle, in denen das Alter der Betroffenen angegeben wurde, sind die Betroffenen zwischen 18 und 40 Jahren alt. In 20 % der dokumentierten Fälle sind junge Menschen unter 18 Jahren betroffen. Insbesondere sichtbar muslimische Menschen mit bspw. religiöser Kleidung (Kopftuch o. Ä.) sind häufiger betroffen.

Abbildung 4: Verteilung der Betroffenen antimuslimischer Vorfälle nach Betroffenenkategorien (Anteile in Prozent)



Betroffene, n = 1268 (nach Geschlecht, n = 864).

Abbildung 4 zeigt, dass in 64,5 % der dokumentierten Fälle, in denen CLAIM eine Angabe zum Geschlecht vorliegt, Frauen* betroffen sind. Bei Gruppen wird das Geschlecht nicht abgefragt. Die Zusammensetzung der Betroffenenengruppen wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu zählen u. a., wie gut unterschiedliche Betroffene erreicht werden, wie hoch die Bereitschaft bei Betroffenen ist, Vorfälle zu melden oder Beratung in Anspruch zu nehmen, sowie das Wissen über eigene Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten.

Hinsichtlich der betroffenen Personengruppen zeigen sich Parallelen zum Berichtsjahr 2024: Besonders häufig berichten weiterhin muslimische Frauen*, insbesondere kopftuchtragende Frauen*, von alltäglichen Rassistenerfahrungen – bis hin zu Gewalt, insbesondere im öffentlichen Raum. Aus der vorliegenden Verteilung können jedoch keine repräsentativen Rückschlüsse auf die tatsächliche Verteilung von Betroffenen nach Geschlecht gezogen werden. Dennoch zeigen die Zahlen eine Verschränkung auf, die wiederholt in Studien und

Umfragen dargelegt wurde: die besondere Verletzbarkeit von muslimisch markierten Frauen*, insbesondere sichtbar muslimischen Frauen*, aufgrund der Verschränkung von Rassismus und Sexismus.⁵³

Die hier vorliegende Fallanalyse deckt sich mit den Erfahrungen von Betroffenen von antimuslimischem Rassismus. Gemäß NaDiRa-Monitoringbericht 2026 geben 17 % der befragten Muslim*innen an, dass sie mindestens einmal im Monat offene Diskriminierung erfahren haben, etwa durch Beleidigungen oder Bedrohungen.⁵⁴ 33 % geben an, entsprechende Erfahrungen in den vergangenen 12 Monaten gemacht zu haben.⁵⁵ Gemäß der Studie „Diskriminierung in der Einwanderungsgesellschaft – Wahrnehmungen und Einstellungen in der Bevölkerung 2023“ der Bertelsmann Stiftung geben 72 % der Befragten an, aufgrund der zugeschriebenen ethnischen Herkunft Diskriminierung „manchmal oder sehr oft erlebt zu haben, [...] 63 % berichten von Diskriminierung wegen der Religion oder Weltanschauung“.⁵⁶ Auch die von CLAIM durchgeführte Studie zu „Erfahrungen und Umgangsstrategien von Betroffenen von antimuslimischem

Rassismus“ (2023) zeigt, dass Menschen aufgrund der zugeschriebenen ethnischen Herkunft sowie durch intersektionale Verschränkung anderer Merkmale wie Geschlecht und sozialer Status diskriminiert wurden.⁵⁷

Zudem zeigen die Falldaten die langfristige Beobachtung, dass sichtbar muslimische Frauen* in Begleitung ihrer Kinder öffentlich beleidigt oder bedroht wurden, was eine zusätzliche Vulnerabilität der Betroffenen sowie Bedrohungslage verursacht. Auch zeigt sich zum wiederholten Male, dass Kinder und Jugendliche von Erwachsenen angegriffen wurden.

Vorfälle, bei denen muslimischen Frauen* das Kopftuch gewaltsam abgenommen oder heruntergerissen wurde, oder/und rassistische sowie sexistischen Gesten oder Beleidigungen gegenüber muslimischen Frauen* können als Ausdruck eines Machtanspruchs der Täter*innen verstanden werden. Sie verdeutlichen den Versuch, Einfluss auf die körperliche Selbstbestimmung, die religiöse Praxis und die gesellschaftliche Präsenz der Betroffenen auszuüben.

⁵³ Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA): Being Muslim in the EU, 2025 [online], https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2024-being-muslim-in-the-eu_en.pdf (zuletzt abgerufen 23.04.2025). Sowie Vgl. European Network Against (ENAR); Đermana Šeta: Forgotten Women: The impact of Islamophobia on Muslim women, 2016 [online], https://www.enar-eu.org/wp-content/uploads/forgottenwomenpublication_lr_final_with_latest_corrections.pdf. Sowie Mason-Bish, Hannah; Irene Zempi: Misogyny, Racism, and Islamophobia: Street Harassment at the Intersections, in: Feminist Criminology, Bd. 14, Nr. 5, 2019, S. 540–559. Weichselbaumer, D.: Discrimination against Female Migrants Wearing Headscarves, Johannes Kepler University Linz and IZA, 2016 [online], <https://docs.iza.org/dp10217.pdf> (zuletzt abgerufen 19.05.2025). Sowie Antidiskriminierungsstelle des Bundes: Beitrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, in: Diskriminierung in Deutschland, 2024, S. 63 [online], https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/BT_Bericht/gemeinsamer_bericht_fuenfter_lang_2024.pdf?__blob=publicationFile&v=10 (zuletzt abgerufen 20.05.2025).

⁵⁴ Fuchs, Leonie, et al.: Verfestigte Abwertungen, fragiles Vertrauen: Rassismus und Diskriminierung in Deutschland. NaDiRa-Monitoringbericht, Berlin: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung, 2026, S. 6 f. [online], [rassismonitor.de/fileadmin/user_upload/NaDiRa/Publikationen/Verfestigte_Abwertung/Verfestigte_Abwertungen.pdf](https://fileadmin/user_upload/NaDiRa/Publikationen/Verfestigte_Abwertung/Verfestigte_Abwertungen.pdf) (zuletzt abgerufen 20.05.2026).

⁵⁵ Ebd.

⁵⁶ Wieland, Ulrike; Ulrich Kober: Diskriminierung in der Einwanderungsgesellschaft – Wahrnehmungen und Einstellungen in der Bevölkerung, Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), 2023, S. 28.

⁵⁷ Perry, Sarah; Ipek Göcmen; Rima Hanano; Güzin Ceyhan: Erfahrungen und Umgangsstrategien von Betroffenen von antimuslimischem Rassismus. Eine explorative Studie, 2023, S. 20 ff.

Fallbeispiele für geschlechtsspezifische Erfahrungen von antimuslimischem Rassismus

Berlin-Grünau, 22.02.2025: Unbekannte attackieren und schlagen zwei Mädchen am Bahnhof

In Berlin-Grünau wurden zwei Mädchen im Alter von 14 und 16 Jahren von zwei Unbekannten attackiert. Die Angreifer näherten sich den Mädchen von hinten und zerrten an den Kopftüchern der Mädchen. Bei dem Angriff wurde das Kopftuch der 14-Jährigen zerrissen. Anschließend wurden die Mädchen ins Gesicht geschlagen, die 16-Jährige mit einem Taschenmesser am Arm verletzt. Die Angreifer sollen die Mädchen während des Angriffes rassistisch beleidigt haben. (CLAIM-Medienmonitoring)

Nordrhein-Westfalen, 20.08.2025: Frau als „Kopftuchschlampe“ beleidigt

In Nordrhein-Westfalen wurde eine Frau auf dem Parkplatz eines Supermarkts von einem Mann u. a. als „Kopftuchschlampe“ beleidigt. Beide Beteiligten saßen jeweils in ihren Autos. Zudem sagte der Unbekannte, man solle die Frau abschieben, und drohte ihr mit Worten wie „Du bist so gut wie tot“ sowie weiteren Beleidigungen. (Kompetenzverbund Antimuslimischer Rassismus (KV AMR))

Dresden, Sachsen, 17.10.2025: Seniorin beleidigt Mädchen rassistisch und versucht 14-Jähriger das Kopftuch herunterzureißen

Zwei 14-jährige Mädchen wurden in Dresden von einer 81-Jährigen rassistisch beleidigt und angegriffen. Die Seniorin versuchte einem der Mädchen mit Gewalt sein Kopftuch herunterzureißen. Die 14-Jährige litt nach der Tat unter Atemnot. Die Rentnerin soll den Mädchen zudem gesagt haben, dass sie in ihr Land zurückgehen sollen. (CLAIM-Medienmonitoring)

Fallbeispiele für Stigmatisierung, Versicherheitlichung und Kriminalisierung muslimischer sowie muslimisch wahrgenommener Menschen

Berlin, 17.04.2025: Mann auf Demonstration rassistisch beleidigt

Ein Mann wurde während einer Demonstration gegen Rassismus als „muslimischer Dschihadist, der Juden feindlich gesinnt ist“, beleidigt und verfolgt. (Zaki e. V.)

Hildesheim, Niedersachsen, 15.05.2025: Ungleichbehandlung eines Schülers und Beleidigung durch Lehrkraft

Ein 13-jähriger Junge wurde im Deutschunterricht immer wieder beschuldigt, dass in seinem Herkunftsland Jungen wie „Paschas“ behandelt würden, weshalb er sich insbesondere bei weiblichen Lehrkräften stärker anstrengen müsse. Der Junge wollte nicht mehr auf diese Schule gehen, obwohl er bis auf den Deutschunterricht überall gute Noten hatte. (AWO Hildesheim)

Antimuslimischer Rassismus in Form von Hassrede im digitalen Raum (Online-Hassrede)

Antimuslimische Hassrede verbreitet sich im digitalen Raum zunehmend über soziale Netzwerke, Messengerdienste und Kommentarspalten. Plattformen wie X/Twitter, Telegram, Facebook oder TikTok ermöglichen eine schnelle Verbreitung diskriminierender Inhalte und tragen zugleich zu deren langfristiger Sichtbarkeit und Reichweite bei. Antimuslimische Narrative treten dabei häufig nicht isoliert auf, sondern sind eng mit migrations-, sicherheits- und gesellschaftspolitischen Debatten verknüpft. Besonders in gesellschaftlichen Krisen- oder Konfliktsituationen lässt sich eine verstärkte Verbreitung antimuslimischer Inhalte beobachten.

Zu sehen sind dabei pauschalisierende Zuschreibungen, in denen Muslim*innen kollektiv als Bedrohung für Sicherheit, Demokratie oder gesellschaftlichen Zusammenhalt dargestellt werden. Häufig finden sich Narrative einer vermeintlichen „Islamisierung“ Europas oder Vorstellungen einer gezielten gesellschaftlichen „Übernahme“ Deutsch-

lands durch Migration. In zahlreichen Beiträgen werden Muslim*innen mit Gewalt, Terrorismus oder Kriminalität gleichgesetzt. Darüber hinaus treten entmenslichende und rassistische Begriffe wie „Abschaum“, „Pack“ oder „Invasoren“ auf, die eine aggressive und menschenfeindliche Sprache normalisieren. Teilweise richten sich die Beiträge auch gegen politische und gesellschaftliche Akteur*innen, denen vorgeworfen wird, Migration gezielt zu fördern oder gesellschaftliche Veränderungen bewusst

herbeizuführen, um eine vermeintliche „Islamisierung“ Deutschlands voranzutreiben.

Der überwiegende Teil der dokumentierten Fälle anti-muslimischer Online-Hassrede, die über das KI-gestützte Monitoring in die Dokumentation eingeflossen sind, entfiel auf die Plattform X/Twitter (93 %). Weitere dokumentierte Fälle wurden auf Facebook (3 %) und YouTube (3 %) erfasst.

! TRIGGERWARNUNG:

Der folgende Abschnitt enthält direkte Zitate, Beschreibungen und Bedrohungen, rassistische, gewaltverherrlichende und beleidigende Sprache

Fallbeispiele aus dem digitalen Raum:

Aus Gründen des Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung der Inhalte werden die Originalquellen nicht angegeben und nicht verlinkt.

13.01.2025: „Eines der sichersten Länder: für dreckige K***** widerliche Muslime, Vergewaltiger und Mörder. Denn hier kann das parasitäre Pack schlachten vergewaltigen und betrügen so vieles möchte und wird sogar noch in Schutz genommen. Mehr Sicherheit geht nicht“

26.01.2025: „Mag sein, aber das müssen Fachkräfte sein u. keine muslimische Alphabeten. Wer kommt denn? Moslems in die Sozialsysteme. Der Islam gehört nicht zu Deutschland, er ruiniert Deutschland. Gerne nehmen wir Dänen, Schweden, Franzosen, US-Amerikaner, Mexikaner, usw. auf die bemühen sich“

27.01.2025: „Wie dumm du bist! Die Juden und Muslime sind für den Terror in der Welt verantwortlich. Die Juden

weil sie gierig und geldgeil sind und die Muslime weil sie dumm und fanatisch sind! #WeRemember“

29.01.2025: „Sehr gut, es muss ein Ende haben, Deutschland mit kriminellen N***** und Muslimen regelrecht zuzuschießen. Raus mit den Invasoren, sie kosten Geld ohne Ende und wir brauchen sie nicht. Deutschland den Deutschen. Ausländer raus.“

12.03.2025: „Die Massenzuwanderung aus muslimischen Ländern ist bewusst geplant und gesteuert, damit die Europäer ausgerottet werden und somit der Islam Europa übernehmen kann. REMIGRATION!!!!“

15.03.2025: „Muslime sind eigentlich Mösleme. Der Islam ist keine Religion, sondern eine Terroristenvereinigung. Ihr, Terroristenführer, den sie auch noch Prophet Mohammed nennen, hat es vorgemacht. Keine Toleranz und Kinder missbraucht. Ein Arschloch eben.“

06.05.2025: „Wenn ich eine Muslima im Kopftuch sehe, mache ich nicht meinen Mund auf sondern meine Hose

und pisse auf diese und sage ihr das sie nichts in unserm Land zu suchen hat. So schauts aus“

04.08.2025: „Diesen muslimischen Abschaum direkt über Gaza abwerfen.“

30.12.2025: „Warum sind so viele Muslime schwul oder Päderasten und kulturell so rückständig? Mohammed war ein Pädophiler, im Paradies wollen Muslime 72 Junge Mädchen sexuell schänden, aber ihre Fatimas stecken sie auf Erden in Müllsäcke. Die Religion des Sex ist widersprüchlich und krank.“

Angriffe auf Moscheen, religiöse Orte und muslimisch markierte Orte

Für das Jahr 2025 wurden 64 Angriffe auf Moscheen und religiöse Orte erfasst, darunter Schändungen von 2 Friedhöfen sowie ein Übergriff auf einen Gebetsraum an einer Universität (2024: 67). Diese Angriffe waren unterschiedlicher Natur, zumeist äußerte sich antimuslimischer Rassismus allerdings anhand von Sachbeschädigungen (17), verbalen Angriffen (37) mit volksverhetzenden Inhalten (13) und Bedrohungen (14), bspw. durch Drohbriefe oder Hass-E-Mails, teils enthielten diese Bombendrohungen. Auch das Bundesministerium des Innern erfasste für das Jahr 66 Angriffe auf Moscheen.⁵⁸ In der hier vorliegenden Dokumentation ergeben sich Unterschiede zur Statistik „Politisch motivierter Kriminalität“ (PMK): In den hier dokumentierten Moscheeangriffen werden Fälle aus der Kategorie „Ausländische Ideologie“ sowie Moscheeangriffe, die aufgrund von Nachmeldungen aus der PMK-Statistik nicht eindeutig zugeordnet werden können, nicht mitgezählt.

Jeder einzelne antimuslimische Angriff sendet ein Signal der Ablehnung, der Exklusion und des Hasses – nicht nur an die muslimischen Gemeinden und ihre Mitglieder, sondern an muslimische und muslimisch gelesene Menschen in Deutschland insgesamt. Angriffe auf Moscheen hinterlassen nicht nur Angst und Ohnmacht, sondern bedrohen das Grundrecht der Einzelpersonen und der Gemeinden, ihre Religion auszuüben und/oder ihre Überzeugungen zu bekunden.

Antimuslimische, rassistische Drohungen und physische Übergriffe können – vor allem, wenn staatliche Unterstützung ausbleibt und die finanziellen Ressourcen zum Schutz muslimischer Gemeinden nicht ausreichen – zum Entstehen des Gefühls einer existenziellen Bedrohung, zu einem Gefühl des Alleingelassenseins sowie zu einem Vertrauensverlust in staatliche Institutionen und Akteur*innen beitragen.

Der gleichgültige und teils ablehnende Umgang mit Opfern rassistischer Gewalt sowie eine ausbleibende Aufklärung rassistischer Morde seitens der Sicherheitsbehörden wie bspw. im Kontext der NSU-Morde (2000–2006), die viel zu späte Anerkennung des rechtsterroristischen, antimuslimisch- und antiziganistisch-rassistischen Anschlags vom 22. Juli 2016 in München mit 9 Ermordeten, im Rahmen des Anschlags von Hanau am 19. Februar 2020, bei dem an mehreren Tatorten, u. a. einem Shishacafé und einem Kiosk, 9 Menschen aus antimuslimischen Motiven ermordet wurden, aber auch die unzureichende juristische Aufarbeitung des Brandanschlags in Solingen am 25. März 2024, bei dem eine 4-köpfige Familie ermordet wurde, beeinträchtigt das Sicherheitsempfinden von von Rassismus betroffenen Menschen insgesamt.

⁵⁸ Bundeskriminalamt/Bundesministerium des Innern: Bundesweite Fallzahlen 2025: Politisch motivierte Kriminalität, 2026 [online], https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/BMI26013-factsheet2025.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt abgerufen 09.06.2026).

Fallbeispiele antimuslimischer Angriffe auf muslimische Einrichtungen und Orte

Essen, Nordrhein-Westfalen, 11.01.2025: Am Eingang eines muslimischen Friedhofes in Essen-Altenessen haben Unbekannte am Eingang des islamischen Bestattungsfeldes Infotafeln und Beschilderungen mit Schmierereien, u. a. mit „Save Europe“ und Kreuzen, beschädigt. (Fallmeldung I-Report)

Duisburg/Essen/Gelsenkirchen/Köln, Nordrhein-Westfalen, 24.01.2025: In mehreren Moscheegemeinden gehen im Januar 2025 Bombendrohungen mit folgendem antimuslimisch und antipalästinensisch rassistischen Inhalten ein: „An die Schmarotzer und Maden mit großer Freude darf ich euch mitteilen das wir morgen um 13:30 Uhr eure Moschee sprengen werden. Danach werden wir Schweineblut auf euren Leichen verteilen verpist euch aus unserem Land, sonst wird es weitere Tote geben. Dönermord wird Volkssport! Tod den Sandn*! Gaskammern für das degenerierte Palästinenservolk!“ Unterzeichnet wurden die Schreiben in Namen einer rechtsextremen Gruppe. (CLAIM-Medienmonitoring)

Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass einige der oben dargestellten volksverhetzenden Formulierungen bereits in den Jahren 2023 und 2024 im Rahmen von Fake-Bestellungen über Lieferando verwendet wurden.⁵⁹ Diese Kontinuitäten verdeutlichen, dass rassistische Bedrohungen nicht als isolierte Einzelfälle zu verstehen sind, sondern in breitere gesellschaftliche und politische Diskurse eingebettet sind. Häufig nehmen sie Bezug auf aktuelle politische Ereignisse, etwa den Krieg in Gaza. Die verwendeten Formulierungen dienen dabei nicht nur der gezielten Verunsicherung von Betroffenen und Communitys, sondern reproduzieren zugleich rassistische

Gewalt- und Bedrohungsnarrative. Dadurch können sie zur Normalisierung solcher Diskurse beitragen und potenziell auch Nachahmungstaten begünstigen.

Sulzbach, Hessen, 15.02.2025: Die Außenfassade der DITIB-Moschee in Sulzbach wird mit rassistischen und rechtsextremen Inhalten (u. a. „Ausländer raus“) sowie mit Hakenkreuzen beschmiert. (Statistik „Politisch motivierter Kriminalität“/CLAIM-Medienmonitoring)

Leonberg, Baden-Württemberg, 15./16.02.2025: In Leonberg wurde die Eingangstür der türkisch-islamischen Gemeinde mit einem Hitlergruß beschmiert. Zudem entdeckten Passant*innen in der Bahnhofsfunderführung von Leonberg mehrere rechtsextreme Botschaften, u. a. einen Hitlergruß. Da bei beiden Taten ein schwarzer Marker verwendet wurde, wird ein Zusammenhang vermutet. (Statistik „Politisch motivierter Kriminalität“/CLAIM-Medienmonitoring)

Essen, Nordrhein-Westfalen, 16./17.10.2025: In Essen wurden auf einem muslimischen Friedhof mehr als 40 Gräber durch bislang unbekannte Täter beschädigt. Dabei wurden u. a. Grabtafeln zerstört. Darüber hinaus kam es zu Verwüstungen der Grabstätten, darunter das Umstoßen von Blumen, Grabdekorationen sowie Pflanzen- und Blumentöpfen. (CLAIM-Medienmonitoring)

Hannover, Niedersachsen, 08./09.12.2025: In Hannover wurden drei Moscheen mit politischen Inhalten beschmiert. So wurden auf den Außenfassaden der Zentralmoschee der Islamischen Gemeinschaft Millî Görüş (IGMG), der Ayasofya-Moschee sowie der DITIB-Zentralmoschee Schriftzüge wie „IDF“ und „Israel“ entdeckt. (CLAIM-Medienmonitoring)

⁵⁹ CLAIM: Zivilgesellschaftliches Lagebild antimuslimischer Rassismus 2024, 2025 [online], https://www.claim-organisation.de/content/uploads/2025/06/claim_lagebild25_250630_web.pdf?x20952 (zuletzt abgerufen 28.05.2026).

Antimuslimischer Rassismus in unterschiedlichen Lebensbereichen

Die Fallauswertung zeigt, dass Ausgrenzung, Benachteiligung, Erniedrigung und physische Gewalt Muslim*innen und als solche wahrgenommenen Menschen in allen Lebensbereichen widerfahren kann.

Wichtig zu betonen ist außerdem der alltägliche und häufig auch wiederholende Charakter von Ausgrenzungen und Anfeindungen. Betroffene berichten immer wieder, dass die Erfahrung von antimuslimischem Rassismus nicht als ein isolierter, individueller Vorfall betrachtet werden kann, sondern eine wiederkehrende und allgegenwärtige Lebensrealität darstellt, die mit strukturellen Ausschlüssen und Unsicherheitsgefühlen in allen Lebensbereichen einhergehen kann. So zeigen kooperierende Beratungsstellen auf, dass Alltagsrassismus immer weniger gemeldet wird – aufgrund der regelmäßigen und sich damit normalisierenden Erfahrungen.

In 3052 Fällen liegen Informationen zum Lebensbereich vor. Im Jahr 2025 fand mit 511 Vorfällen (16,7 %, 2024: 306 Vorfälle) ein wesentlicher Teil der dokumentierten antimuslimischen Übergriffe, bei denen Informationen zum Lebensbereich vorliegen, im öffentlichen Raum statt. Übergriffe ereigneten sich dabei auf Straßen und Plätzen, in Parks sowie an Haltestellen und in Bahnhöfen. 8,9 % (282 Vorfälle) der von CLAIM dokumentierten Fälle ereigneten sich im Bildungsbereich – davon ein Großteil im Schulbereich (vgl. Abbildung 5). Im Bildungsbereich bleibt die Anzahl der Fälle damit insgesamt auf ähnlichem Niveau wie im Vorjahr (2024: 272).

Verbale Angriffe stellten mit 56 % die häufigste Vorfallsart im öffentlichen Raum dar. Weitere 26 % der dokumentierten

Fälle betrafen Diskriminierungen, die überwiegend als Belästigungen oder Mikroaggressionen in Erscheinung traten.

2025 wurden zunehmend Fälle aus dem Lebensbereich „Internet“ (Online-Hassrede) gemeldet und erfasst (53,9 %). Darunter fallen beispielsweise Hasskommentare oder E-Mails mit rassistischen Inhalten, die von Beleidigungen bis hin zu volksverhetzenden Inhalten reichen. (→ **Antimuslimischer Rassismus in Form von Hassrede im digitalen Raum (Online-Hassrede), S. 42**)

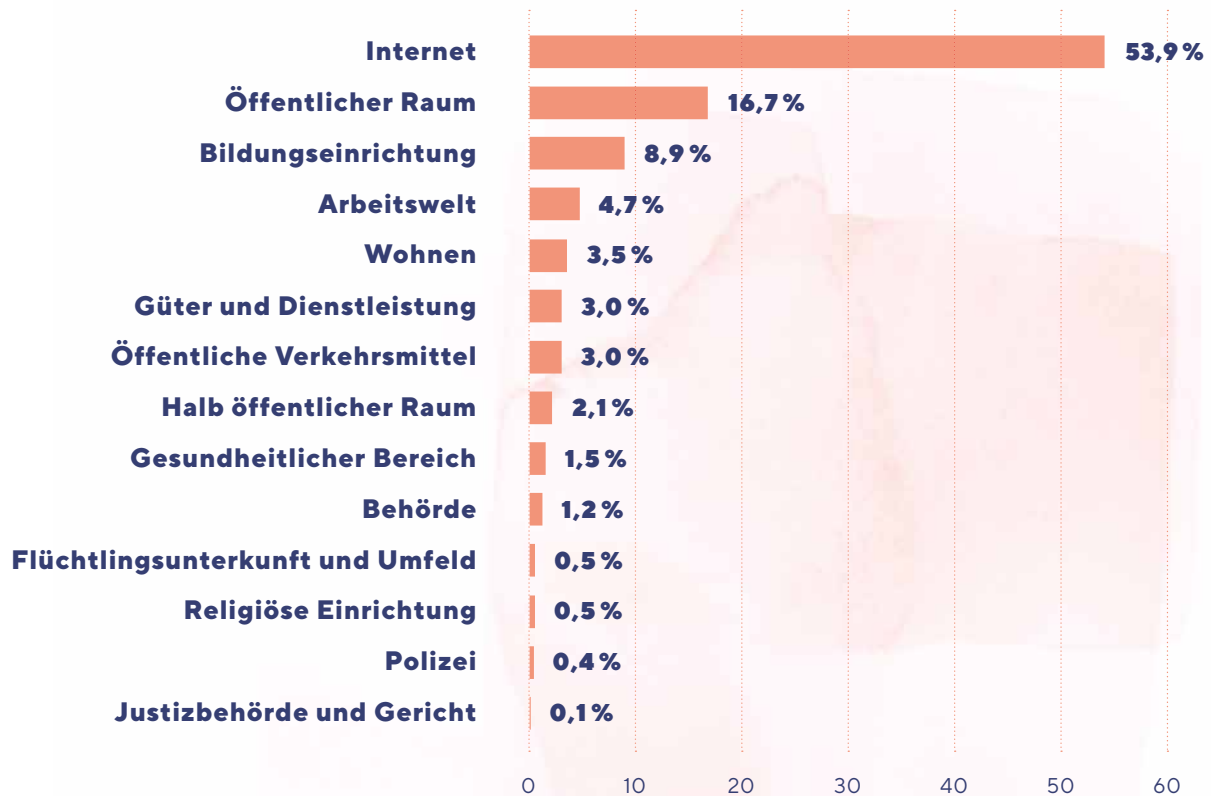
Hervorzuheben ist zudem, dass sich die Transparenz der polizeilich erfassten Fallzahlen infolge verbesserter Anfragen auf Bundestagebene deutlich erhöht hat. Dadurch konnten Fälle der politisch motivierten Kriminalität (PMK) umfassender dem Lebensbereich „Internet“ zugeordnet und statistisch erfasst werden.

Das hohe Niveau der dokumentierten antimuslimischen Vorfälle im digitalen Raum zeigt, wie weit antimuslimischer Rassismus in diesem Lebensbereich verbreitet ist. Dabei treten häufig manifeste Feindbilder sowie explizite, pauschalisierende und menschenverachtende Äußerungen auf, oftmals verbunden mit einer aggressiven Sprache und teils auch mit direkten Handlungsaufforderungen bis hin zu Gewaltanwendung. Insgesamt zeigt sich im digitalen Raum ein erhebliches Gewalt- und Diskriminierungspotenzial gegenüber Muslim*innen und als muslimisch wahrgenommenen Personen.⁶⁰

Da CLAIM aufgrund begrenzter Ressourcen sehr eingeschränkt antimuslimische Online-Hassrede dokumentiert, muss von einem großen Dunkelfeld ausgegangen werden. (→ **Antimuslimischer Rassismus in Form von Hassrede im digitalen Raum (Online-Hassrede), S. 42**)

⁶⁰ Unabhängiger Expertenkreis Muslimfeindlichkeit (UEM): Bericht des Unabhängigen Expertenkreises Muslimfeindlichkeit. Muslimfeindlichkeit – Eine deutsche Bilanz, 2023, S. 193 ff. [online], https://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Studien/uem-abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (zuletzt abgerufen 17.05.2026).

Abbildung 5: Antimuslimische Vorfälle nach Lebensbereichen (Anteile in Prozent)



Aufschlüsselung der Lebensbereiche⁶¹, n = 3052, in 3052 Fällen liegen Informationen zum Lebensbereich vor.

Mit einem Anteil von 69,5 % waren Frauen* besonders häufig im öffentlichen Raum betroffen (Abbildung 6). Diese Beobachtung deckt sich mit den Ergebnissen einer empirischen Untersuchung des DeZIM-Instituts. Demnach berichten unter den muslimischen Befragten etwa ein Viertel der Männer und mehr als ein Drittel der

Frauen von Diskriminierungserfahrungen im öffentlichen Raum.⁶² Zum Großteil zeigt sich, dass vor allem Frauen*, insbesondere die, die ein Kopftuch tragen, betroffen waren. Eine Ausnahme bildet hier beispielsweise der Lebensbereich Polizei. Dort zeigt sich, dass Männer mit 57,1 % stärker als Frauen* betroffen sind (vgl. Abbildung 6).

⁶¹ In den meisten Fällen, die aus der Statistik der „Politisch motivierten Kriminalität“ aufgenommen wurden, liegt keine Angabe der Lebensbereiche vor.

⁶² Fuchs, Leonie, et al.: Verfestigte Abwertungen, fragiles Vertrauen: Rassismus und Diskriminierung in Deutschland. NaDiRa-Monitoringbericht, Berlin: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung, 2026, S. 50 [online], rassismusmonitor.de/fileadmin/user_upload/NaDiRa/Publikationen/Verfestigte_Abwertung/Verfestigte_Abwertungen.pdf (zuletzt abgerufen 08.05.2026).

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass die Aussagekraft der in Abbildung 6 dargestellten Ergebnisse begrenzt ist. Die Meldung und damit auch die Erfassung antimuslimischer Vorfälle werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Hierzu zählen u. a. der individuelle Umgang mit antimuslimischen Übergriffen sowie das Meldeverhalten der betroffenen Person beziehungsweise Personengruppe. Die vorliegenden Daten erlauben daher keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die tatsächliche Verteilung. Die Analyse der vergangenen Jahre zeigt vielmehr, dass Frauen* Vorfälle tendenziell häufiger melden als Männer. Unterschiede in den dokumentierten Fallzahlen können somit auch auf ein unterschiedliches Meldeverhalten zurückzuführen sein.

Antimuslimische Übergriffe im öffentlichen Raum haben weitreichende Auswirkungen auf das Sicherheits- und Zugehörigkeitsempfinden von Muslim*innen sowie von Menschen, die als muslimisch wahrgenommen werden. Sie tragen dazu bei, dass öffentliche Räume nicht mehr uneingeschränkt als zugänglich und sicher erlebt werden, sondern zunehmend als potenzielle Orte von Anfeindung und Gewalt. In der Folge erweitern sich die als riskant wahrgenommenen Gefahrenzonen im Alltag der Betroffenen. Diese Erfahrungen können zu Vermeidungsstrategien, Anpassungsverhalten und einer faktischen Einschränkung der Bewegungs- und Teilhabemöglichkeiten im öffentlichen Raum führen.

Gleichzeitig berichten Betroffene immer wieder von fehlender Unterstützung oder Solidarität durch das beobachtende Umfeld, wodurch Erfahrungen von Aus-

grenzung und Vulnerabilität zusätzlich verstärkt werden können. Somit können antimuslimische Übergriffe Wirkungen, die über die unmittelbar Betroffenen hinausreichen, entfalten und die gleichberechtigte Nutzung öffentlicher Räume beeinträchtigen.

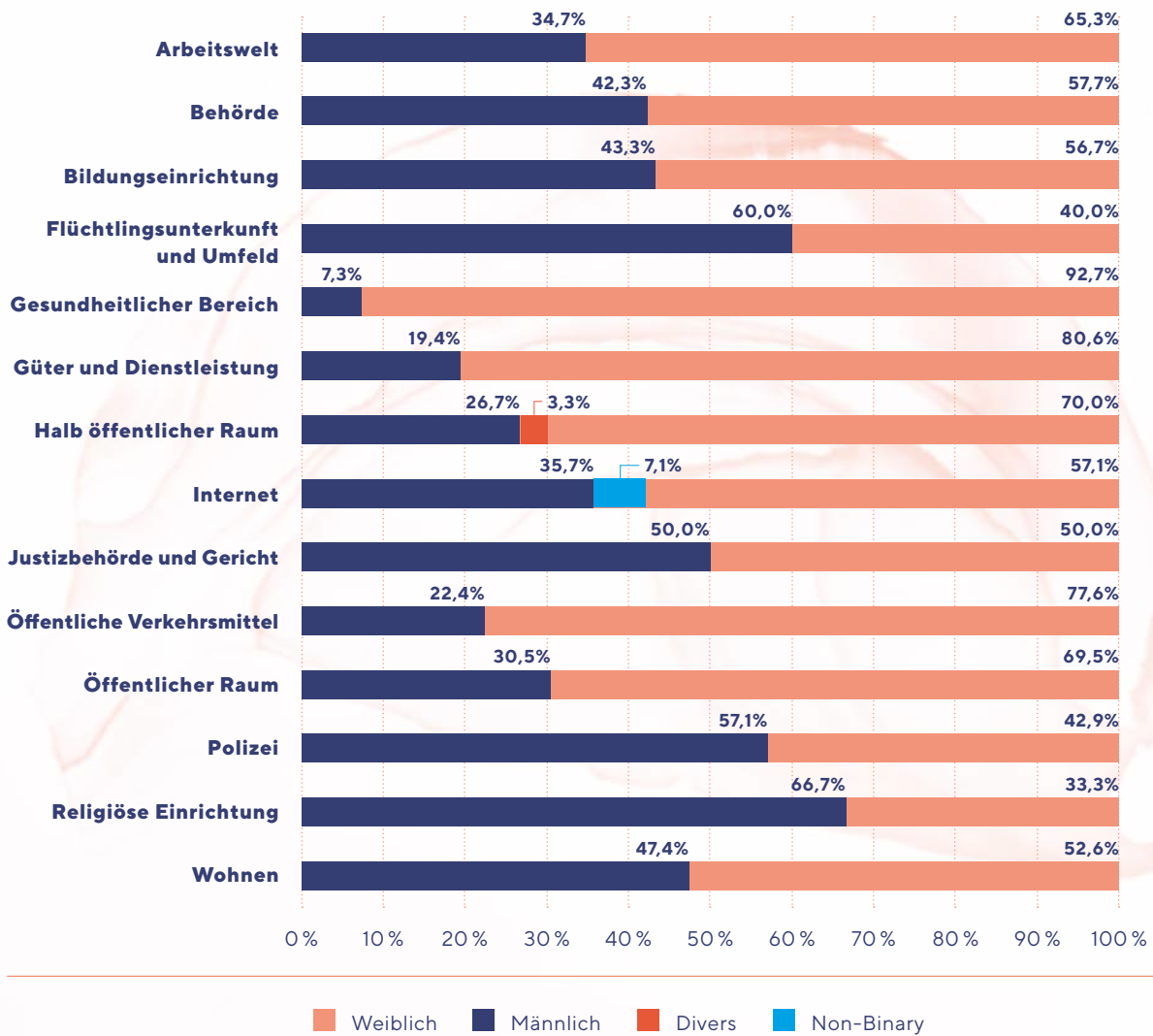
Qualitative Studien zu den Erfahrungen von Betroffenen zeigen, dass Belästigungen und Übergriffe im öffentlichen Raum ein feindseliges Klima für muslimische Frauen* schaffen können, das eine terrorisierende Wirkung und damit ein Klima von Angst und Unsicherheit für Betroffene erzeugen kann, infolgedessen Menschen die Teilnahme am öffentlichen Leben einschränken.⁶³

(Rassistische) Diskriminierung und Gewalt beeinträchtigen insgesamt die soziale Sicherheit und verhindern einen gleichberechtigten Zugang zu Rechten, Chancen und Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben.⁶⁴ Die Analyse zeigt, dass muslimischen und als solchen wahrgenommenen Menschen die Teilhabe in verschiedenen Lebensbereichen verwehrt, erschwert oder nur unter bestimmten Bedingungen zugestanden wird. Betroffene erleben folglich in diversen Lebensbereichen wie Arbeit, Güter und Dienstleistungen, beim Wohnen oder bei Behördengängen, dass ihnen vermeintlich religiös und/oder kulturell bedingte Eigenschaften zugeschrieben werden, wie bspw., dass Muslim*innen zu viele Kinder haben oder nicht mit Geld umgehen können. Diese Zuschreibungsmechanismen manifestieren sich anhand von diskriminierenden institutionellen und bürokratischen Praktiken sowie durch ausschlusserzeugende Gesetzgebungen wie das Neutralitätsgesetz.

⁶³ Mason-Bish, Hannah; Irene Zempi: Misogyny, Racism, and Islamophobia: Street Harassment at the Intersections, in: *Feminist Criminology*, Bd. 14, Nr. 5, 2019, S. 540–559.

⁶⁴ Vgl. Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM): Grenzen der Gleichheit: Rassismus und Armutsgefährdung, 2024 [online], https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/Demo_FIS/publikation_pdf/FA-6057.pdf (zuletzt abgerufen 29.02.2026).

Abbildung 6: Lebensbereich nach Geschlecht (Anteile in Prozent)



Lebensbereich nach Geschlecht, n = 800.

Fallbeispiele für das Ausmaß antimuslimischer Vorfälle im öffentlichen Raum

Chemnitz, Sachsen, 02.03.2025: Antimuslimische Flugblätter vor Moschee

Vor einer Moschee in Chemnitz werden an parkenden Autos rassistische Flugblätter unter Scheibenwischern gesteckt, auf denen Einwanderung mit „dem Islam“ und „Messerstechern“ in Verbindung gebracht wird. (RAA Sachsen)

Greifswald, Mecklenburg-Vorpommern, 17.03.2025: Junges Mädchen in Greifswald von Jungengruppe rassistisch beleidigt und bedrängt

Ein kopftuchtragendes Mädchen wurde im Beisein seiner Freundinnen von einer Gruppe Jungen mit Sprüchen wie „Ausländer raus“ rassistisch beleidigt. Währenddessen versuchte eine Person der Gruppe im Vorbeifahren mit dem Fahrrad eine Zigarette an dem Kopftuch des Mädchens auszudrücken. Zeug*innen schritten nicht ein. (FABRO e. V.)

Uelzen, Niedersachsen, 08.09.2025: 26-Jähriger greift zwei Jugendliche mit Axt und Beil an – und tötet im Januar 2026 einen Algerier

Zwei Minderjährige wurden von einem 26-Jährigen mit Axt und Beil angegriffen und bedroht. Der Täter soll dabei „Ihr seid nicht die ersten Ausländer, die ich kaputtschlage“ gesagt haben. Im Laufe der Ermittlungen wurde ein rassistisches Motiv nicht aufgegriffen. Das Ermittlungsverfahren wurde anschließend eingestellt. Im Januar 2026 tötete der Mann den aus Algerien stammenden Ayoub F. mit einem Messer. Im Internet sollen zudem Bilder des in Untersuchungshaft sitzenden Täters kursieren, auf denen er den Hitlergruß zeigen soll. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. (CLAIM-Medienmonitoring)

Der Fall verdeutlicht die möglichen Folgen einer fehlenden Anerkennung rassistischer Tatmotive: Hinweise auf ein mögliches rassistisches Motiv wurden im

Rahmen der Ermittlungen nicht weiter aufgegriffen; das Verfahren wurde anschließend im Rahmen einer Opportunitätsentscheidung eingestellt und damit ohne weitere strafrechtliche Verfolgung beendet. Kritisch ist dies insbesondere dann, wenn mögliche rassistische Tatmotive zuvor nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Dadurch besteht die Gefahr, dass rassistisch motivierte Gewalt verharmlost wird, Eskalationsdynamiken unterschätzt und Betroffene unzureichend geschützt werden. Eine solche Praxis kann im schlimmsten Fall tödlich enden – wie im Januar 2026.

Berlin-Treptow-Köpenick, 07.11.2025: Volksverhetzende Schmiererei an S-Bahn Unterführung

In der Unterführung der S-Bahn am Falkenweg wurde über mehrere Meter der Schriftzug „KILL ALL MUSLIMS“ entdeckt. (Berliner Register)

Düsseldorf, Nordrhein-Westfalen, 05.12.2025: 52-Jährige von Unbekannten verbal und körperlich angegriffen

In Düsseldorf wurde eine kopftuchtragende Frau auf einem Fahrrad von einem unbekanntem Täter zunächst rassistisch beleidigt und im weiteren Verlauf mit der geschlossenen Faust ins Gesicht geschlagen. Die Frau stürzte, verlor kurzzeitig das Bewusstsein und zog sich erhebliche Verletzungen zu. Im Rahmen der Vernehmung durch die Polizei gab die Frau an, dass sie seit dem Angriff extrem verängstigt sei, alleine nicht mehr das Haus verlasse und nachts schlecht schlafe. (BackUp)

Rennerod, Rheinland-Pfalz, 21.12.2025: Antimuslimischer Sticker an Verkehrsschild entdeckt

Ein Passant entdeckt zwei Sticker an einem Verkehrsschild. Neben einem „Anti Antifa“ findet sich auf dem Schild ein antimuslimischer Sticker, der eine stereotypisierte Darstellung muslimischer Menschen enthält, die Waffen bei sich tragen. Daneben steht: „Wir müssen draußen bleiben!“ (Fallmeldung I-Report)

Rassistische Schmierereien und Botschaften im öffentlichen Raum entfalten für Betroffene eine erhebliche Wirkung. Ihre sichtbare Präsenz vermittelt Botschaften der Ablehnung, Abwertung und Ausgrenzung und macht feindselige Einstellungen im Alltag erfahrbar. Dies kann das Sicherheits- und Zugehörigkeitsempfinden von Muslim*innen sowie muslimisch wahrgenommenen Menschen beeinträchtigen und sich zugleich negativ auf ihre Lebensqualität auswirken.

Eine deutliche Ausweitung der für Muslim*innen sowie für muslimisch wahrgenommene Menschen relevanten Gefahrenzonen im öffentlichen Raum zeigte sich insbesondere im Nachgang des Anschlags auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt am 20.12.2024. Vor allem rechte Akteur*innen instrumentalisierten den Anschlag und verbreiteten gezielt Desinformation über das Motiv und die ideologische Einordnung des Täters, wodurch antimuslimischer Rassismus verstärkt wurde. Obgleich der Attentäter keine muslimische Religionszugehörigkeit hatte, wurden Muslim*innen im öffentlichen Diskurs pauschal mit der Tat in Verbindung gebracht und für diese verantwortlich gemacht. Ausschlaggebend war im öffentlichen Diskurs nicht die ideologische Gesinnung des Täters, sondern die zugeschriebene Ethnizität sowie der Name. Dies trug dazu bei, antimuslimische Stereotype zu reproduzieren und das Risiko von Anfeindungen und Angriffe gegen Muslim*innen und muslimisch wahrgenommene Personen im öffentlichen Raum zu erhöhen. So wies eine mit CLAIM kooperierende Beratungsstelle darauf hin, dass sich im Kontext des Anschlags im Dezember 2024 eine anhaltende Verunsicherung in den Communitys feststellen lasse. Außerdem ließen die dokumentierten Fälle auf eine fortdauernde, oftmals alltäglich erlebte Belastung Betroffener schließen, die sich nicht auf einzelne Ereignisse oder Erlebnisse beschränken lasse. Das „Landesnetzwerk Migrant*innen

sationen Sachsen-Anhalt“ (LAMSA) warnte bereits Ende Dezember 2024 davor, dass das Beratungsaufkommen in Magdeburg hinsichtlich rassistischer Gewalt stark zugenommen habe – eine besorgniserregende Entwicklung, die sich auch 2025 fortsetzte. So berichteten die Mobile Opferberatung und LAMSA von fast täglich stattfindenden rassistischen Gewalttaten in Magdeburg und von den Auswirkungen auf betroffene Communitys.⁶⁵

Eine terrorisierende Wirkung antimuslimischer Angriffe zeigt sich auch im Lebensbereich Wohnen. Werden Betroffene in ihrem unmittelbaren Wohnumfeld angegriffen oder bedroht, betrifft dies einen Raum, der grundsätzlich Schutz, Sicherheit und Privatheit gewährleisten sollte.

Die Analyse macht deutlich, dass Betroffene in ihren privatsten Lebensbereichen bedroht, beleidigt oder gar körperlich angegriffen wurden. Diese Vorfälle zeigen: Betroffene von antimuslimischem Rassismus befinden sich selbst in privaten Lebensbereichen in teilweise gefährlichen Bedrohungsszenarien und Wohnverhältnissen, in denen sie um ihre eigene Sicherheit fürchten müssen. Übergriffe im Lebensbereich Wohnen bedeuten darüber hinaus meist eine besonders hohe und andauernde psychische Belastung für die Betroffenen, wenn nicht einmal der privateste Raum sicher ist.

Darüber hinaus sind Muslim*innen sowie muslimisch gelesene Menschen auf dem Wohnungsmarkt von struktureller Diskriminierung betroffen. Diese kann sich sowohl beim Zugang zu Wohnraum als auch in bestehenden Mietverhältnissen manifestieren. So werden Wohnungsbewerbungen mitunter aufgrund der tatsächlichen oder zugeschriebenen Religionszugehörigkeit – etwa infolge des Namens oder äußerer Merkmale – abgelehnt. Auch in bestehenden Mietverhältnissen berichten Betroffene von Ungleichbehandlungen durch Vermieter*innen,

⁶⁵ NSU-Watch: Aufklären & Einmischen #109. Vor Ort #55. Eskalation rassistischer Gewalt in Magdeburg, 2025 [online], <https://www.nsu-watch.info/podcast/nsu-watch-aufklaeren-einmischen-109-vor-ort-55-eskalation-rassistischer-gewalt-in-magdeburg/> (zuletzt abgerufen 15.05.2026).

beispielsweise in Form einer verzögerten oder unzureichenden Bearbeitung von Mängeln. Solche Praktiken können den gleichberechtigten Zugang zu Wohnraum beeinträchtigen und bestehende soziale Ungleichheiten verfestigen.

CLAIM dokumentiert wiederholt für das Berichtsjahr 2025 Fälle, in den Bewerber*innen trotz eines fortgeschrittenen Bewerbungsprozesses keine Wohnung erhalten oder in direktem Kontakt mit (potenziellen) Vermieter*innen mit abwertenden Äußerungen über ihre zugeschriebene Herkunft oder „den Islam“ konfrontiert werden. Diese Beobachtungen werden auch von mit CLAIM kooperierenden Beratungsstellen bestätigt. Die dokumentierten Fälle legen nahe, dass antimuslimischer Rassismus den Zugang zu Wohnraum beeinflussen kann und somit zur strukturellen Benachteiligung muslimischer sowie muslimisch wahrgenommener Menschen auf dem Wohnungsmarkt beiträgt.

Nach Einschätzung einer mit CLAIM kooperierenden Beratungsstelle bestehen im Lebensbereich Wohnen rechtliche Schutzlücken bei der Bearbeitung von Diskriminierungsfällen. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) greife insbesondere bei Ungleichbehandlungen innerhalb bestehender Mietverhältnisse – etwa im Zusammenhang mit der Beseitigung von Mängeln oder bei Konflikten im nachbarschaftlichen Umfeld – häufig nicht oder nur eingeschränkt. Betroffene seien daher vielfach darauf angewiesen, ihre Rechte über andere Rechtsgebiete, insbesondere das Mietrecht, durchzusetzen. Gleichzeitig werde die Anerkennung antimuslimisch rassistischer Diskriminierung in zivilrechtlichen Verfahren als besonders herausfordernd beschrieben, wodurch die Sichtbarmachung und Ahndung entsprechender Diskriminierungserfahrungen erschwert werde.

Fallbeispiele für antimuslimischen Rassismus aus dem Bereich Wohnen

Sachsen-Anhalt, 03.01.2025: Hakenkreuz-Schmiererei an der Haustür

An der Wohnungstür einer muslimisch wahrgenommenen Familie wird ein Hakenkreuz entdeckt. (Entknoten)

Hessen, 15.05.2025: Jahrelange Schikanen und Bedrohungen durch Nachbarin

Eine Frau wird von ihrer Nachbarin seit Jahren schikaniert und bedroht. Kürzlich kam es zu einem körperlichen Angriff. (response Hessen)

Berlin-Zehlendorf, 18.06.2025: Mann wird jahrelange durch Nachbar terrorisiert und erhält Hassnachrichten

Ein Mann erlebt über Jahre rassistische Attacken in Form von Hassnachrichten durch einen Nachbarn. Der heute 48-Jährige wohnt seit 2019 in einem Haus in Zehlendorf. Seit seinem Einzug bekommt er in regelmäßigen Abständen (alle zwei bis drei Monate) rassistische Hassnachrichten, beispielsweise mit dem Inhalt „Du mohamedanisches K*****-Schwein, hau ab aus Deutschland!“. Der 48-Jährige berichtet von mindestens 20 Hassschriften seit seinem Einzug, zuletzt am 18. Juni. Die mindestens 15 erstatteten Anzeigen blieben erfolglos. (CLAIM-Medienmonitoring)

Sachsen, 10.07.2025: Hausfriedensbruch und antimuslimische Beleidigung durch Nachbarin

Eine Nachbarin verschaffte sich gemeinsam mit einem Hund Zutritt zur Wohnung einer Familie und äußerte gegenüber den Betroffenen antimuslimische Beleidigungen. (RAA Sachsen)

Niedersachsen, 2025: Terror-Generalverdacht durch Nachbar aufgrund muslimischer Religionszugehörigkeit

Eine betroffene Person schilderte, dass ein Nachbar sie aufgrund ihrer muslimischen Religionszugehörigkeit gefragt habe, ob sie und ihre Familie „auch Terroristen“ seien. (CLAIM)

Niedersachsen, 01.11.2025: Antimuslimische Aussagen durch Vermieterin

Im Rahmen der Suche nach einem*einer Nachmieter*in wurden der Vermieterin mehrere Mietinteressierte vorgeschlagen. Nachdem ein junger muslimisch wahrgenommener Mann an einer Wohnungsbesichtigung teilgenommen hatte, äußerte die Vermieterin abwertende Aussagen über „Ausländer“ und muslimische Männer. Im weiteren Verlauf wurde dem Bewerber die Wohnung nicht angeboten. (CLAIM)

8,9 % der von CLAIM dokumentierten Fälle ereigneten sich im Bildungsbereich. 87,7 % der dokumentierten Fälle im Bildungsbereich entfielen auf Schulen.

Beratungsstellen berichteten CLAIM bundesweit für 2025 wiederholt von anhaltender Verunsicherung. So äußerten Betroffene ein Gefühl des Alleingelassenseins und der Angst – bis hin zur Resignation. Hinzu komme, dass strukturelle Hürden bei der Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten weiterhin bestehen, etwa aufgrund der Sorge, nicht ernst genommen zu werden oder negative Konsequenzen im Bildungs- oder Arbeitskontext zu erfahren. Die Angst vor möglichen Konsequenzen und vor Beeinträchtigungen im weiteren Bildungsweg betrifft insbesondere den schulischen Bereich und stellt für viele Betroffene einen wesentlichen Grund dar, vorhandene Unterstützungsangebote nicht in Anspruch zu nehmen. Eine kooperierende Beratungsstelle betonte in diesem Zusammenhang, dass diskriminierende Handlungen im schulischen Kontext häufig vom Personal selbst – etwa von Lehrkräften oder

Schulleitungen – ausgehen. Zudem wies sie darauf hin, dass nicht nur Schüler*innen, sondern auch deren Eltern betroffen sind. So wurden Fälle geschildert, in denen im Umgang mit den Diskriminierungserfahrungen von Kindern auch die Eltern benachteiligt werden, etwa durch das Ausnutzen von Sprachbarrieren. Es kommt dabei zu einer „Kumulation von Diskriminierungserfahrungen“.

Besonders im Bildungsbereich ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen, insbesondere dann, wenn Diskriminierung vom Schulpersonal selbst ausgeht. Eine weitere Beratungsstelle wies darauf hin, dass Betroffene ihre Erfahrungen häufig nicht melden, da die Sorge besteht, eine Meldung könne sich negativ auf ihren weiteren Bildungsweg auswirken. Ein*e mit CLAIM kooperierende*r Kooperationspartner*in berichtete zudem wiederholt von einem hohen Beratungsaufkommen bei Diskriminierungsfällen im Fastenmonat Ramadan, insbesondere seitens des Lehrpersonals und der Schulleitungen, beispielsweise durch pauschale Fastenverbote oder durch die Ablehnung von Beurlaubungen an muslimischen Feiertagen.

Insgesamt verdeutlicht dies, dass antimuslimischer Rassismus nicht nur punktuelle Vorfälle betrifft, sondern tief in gesellschaftliche Strukturen und Wahrnehmungsmuster eingebettet bleibt und sich die Auswirkungen von antimuslimischem Rassismus weiter verfestigen.

Insbesondere (Berufs-)Schulen, Hochschulen und Universitäten sind Räume, in denen junge Menschen regelmäßig viel Zeit verbringen. Sie stellen Orte der Teilhabe, des gemeinsamen Lernens, des Austauschs und des Dissenses dar. Wenn junge Menschen (strukturelle) Diskriminierungserfahrungen an Bildungstätten erfahren, kann sich dies auf weitere Stationen bis ins Berufsleben hinein auswirken, den individuellen Bildungserfolg hemmen sowie Einkommen und Gesundheit beeinflussen.

Fallbeispiele für antimuslimischen Rassismus im Bildungsbereich

Schleswig-Holstein, 20.01.2025: Muslimischer Schüler wird von Lehrerin mehrfach aufgefordert, sich von Terrorismus oder Extremismus zu distanzieren

Ein muslimischer Schüler wurde im Unterricht mehrfach von der Lehrkraft gezielt angesprochen, sobald Themen wie Terrorismus oder Extremismus behandelt wurden. Dabei stellte die Lehrkraft spezifische Fragen, etwa, ob er sich von diesen Themen „distanzieren“ wolle oder wie „Menschen aus seiner Religion“ dazu stünden. Obwohl der Schüler sich zuvor nicht zu diesen Themen geäußert hatte, wurde er dadurch wiederholt in eine Position gebracht, in der er sich erklären beziehungsweise rechtfertigen musste. (Sozialdienst muslimischer Frauen e. V. (SmF))

Schleswig-Holstein, 11.03.2025: Muslimischer Schüle als „Terrorist“ beleidigt

Ein muslimischer Schüler wurde wiederholt in der Pause von anderen Schülern „Terrorist“ genannt. Die Adressierung wurde als „Witz“ dargestellt. (SmF)

Bremen, März 2025: Verbaler Angriff seitens einer Lehrerin im Ramadan

Während des Ramadans machte eine Lehrerin mit der Klasse einen Ausflug zum Eisessen. Als die fastenden Kinder dies ablehnten, wurden sie verbal beleidigt. Zudem äußerte die Lehrerin sich abwertend über das Fasten und den Islam. (SmF)

Nordrhein-Westfalen, 23.05.2025: Stellvertretender Schulleitung wird der Sonderurlaub für das muslimische Opferfest verwehrt

Einer stellvertretenden Schulleitung wird der Sonderurlaub für das muslimische Opferfest verwehrt. Als Gründe werden u. a. angeführt, dass dies ungleich gegenüber den anderen Religionen und sie ein schlechtes Vorbild für die anderen muslimischen

Kolleg*innen sei, die sich dann auch beurlauben lassen würden. Zudem fällt die Aussage, dass dies „im abendländischen Deutschland falsch“ sei. (Verband muslimischer Lehrkräfte (VML))

Mecklenburg-Vorpommern, 02.06.2025: Muslimische Schülerinnen auf Klassenfahrt wiederholt beleidigt und sexuell bedrängt

Auf einer Klassenfahrt in Mecklenburg-Vorpommern wurden mehrere kopftuchtragende Schülerinnen wiederholt von Schülern einer anderen Schule bedrängt. Eine der betroffenen Schülerinnen informierte daraufhin die Klassenleitung, die das Gespräch mit Kolleg*innen suchte und die betreffenden Schüler aufforderte, die Mädchen in Ruhe zu lassen.

Am folgenden Tag kam es zu einem weiteren Vorfall: Während die Schülerinnen ihr Zimmer vor dem Mittagessen verließen, wurden sie von Schülern der anderen Schule aufgesucht. Eine Schülerin wurde beim Verlassen des Zimmers von einem älteren Schüler abgefangen, gegen eine Wand gedrückt und beleidigt. Sie forderte ihn mehrfach auf, sie loszulassen und rief um Hilfe. Ein Mitschüler der betroffenen Klasse griff schließlich ein, nachdem er die Situation bemerkt hatte, und trennte die Beteiligten. Im Anschluss kam es zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen den beiden Schülern, in deren Verlauf der ältere Schüler die Schülerin erneut herabwürdigte, indem er „Die gehört mir, dieses Kopftuchmädchen“ gesagt haben soll. Lehrkräfte griffen schließlich ein. Im weiteren Verlauf kam es zu Konflikten in der Bewertung des Vorfalls; laut Schilderungen wurde das Verhalten der betroffenen Schülerinnen mit Aussagen wie „Ihr seid Lügner, ihr seid das Problem in dieser Gesellschaft“ von einer Lehrkraft abwertend und rassistisch kommentiert. Die Klassenleitung der Schülerinnen meldete den Vorfall an die Schulaufsicht, aber es kam zu keinen weiteren Maßnahmen. (Nachbarschaftshaus Neukölln)

**Bielefeld, Nordrhein-Westfalen, 23.06.2025:
Hakenkreuz-Schmiererei vor muslimischem Gebetsraum**

Vor einem muslimischen Gebetsraum an der Universität Bielefeld wird ein Hakenkreuz entdeckt. (CLAIM-Medienmonitoring)

Bremen, 22.11.2025: Rechte und antimuslimische Schmierereien und Sachbeschädigung an Gymnasium in Bremen

In Bremen haben Unbekannte großflächige Hassbotschaften an Schulgebäuden und an der Sporthalle hinterlassen. Zusätzlich wurde eine Fensterscheibe gewaltsam zerstört. Die Inhalte der Schmierereien richten sich sowohl gegen vermeintliche politische Gegner*innen als auch gegen Muslim*innen. (Keine Randnotiz)

Wenn öffentliche pädagogische Einrichtungen gezielt für rassistische Sachbeschädigungen ausgewählt werden, verdeutlicht dies das besondere Gefährdungspotenzial von Bildungsinstitutionen im Kontext rechter und rassistischer Feindbilder. Solche Orte sind nicht zufällig betroffen: Durch ihre öffentliche Zugänglichkeit und ihre Bedeutung als Lern- und Sozialisationsräume können rassistische Botschaften gezielt auf junge Menschen wirken und deren Wahrnehmung beeinflussen. Gleichzeitig erzeugen derartige Angriffe eine hohe Sichtbarkeit, tragen zur Verunsicherung des Umfelds bei und greifen das Sicherheitsgefühl der Betroffenen unmittelbar an.

CLAIM dokumentierte im Jahr 2025 wiederholt Fälle, in denen muslimische und/oder palästinensische Schüler*innen sowie palästinensisch wahrgenommene Schüler*innen, die als muslimisch eingeordnet werden, durch Lehrkräfte aufgefordert wurden, sich vor der gesamten Klasse zum Kriegsgeschehen in Gaza, zum Israel-Paläs-

tina-Konflikt allgemein sowie zu Themen wie „Terrorismus“ und „Extremismus“ zu äußern oder davon zu distanzieren.

Hierbei ist es wichtig, zu betonen, dass solche Taten häufig von Lehrpersonal, der Schulleitung, von Vorgesetzten, Ärzt*innen, Vermieter*innen oder Behördenpersonal ausgeübt werden – diese Taten sind in strukturelle Ungleichverhältnisse und Machtpositionen eingebettet. In von CLAIM dokumentierten Fällen berichten beispielsweise Frauen* mit Kopftuch von Diskriminierungserfahrungen durch Behördenpersonal, etwa während einer Passbeantragung oder anderen Behördengängen, sowie von Ungleichbehandlungen in Bewerbungsverfahren aufgrund des Tragens eines Kopftuches. Eine kooperierende Beratungsstelle wies darauf hin, dass in vielen Fällen durch antimuslimischen Rassismus am Arbeitsplatz und die Folgen der Diskriminierung auch der Aufenthaltstitel der betroffenen Personen gefährdet war.

Diskriminierungen, aber auch verbale Vorfälle, die bspw. durch Vorgesetzte, Schulleitungen oder Behördenpersonal ausgehen, sind in Macht- und Herrschaftsstrukturen eingebettet und verdeutlichen die Verknüpfung zwischen der individuellen und der institutionellen Ebene von rassistischen Diskriminierungen.

Darüber hinaus zeigt sich antimuslimischer Rassismus in institutionellen Kontexten wie dem Gesundheitsbereich (1,5%), in Behörden (1,2%) sowie in der Polizei (0,4%). Die Vorfälle in diesen Bereichen verdeutlichen, dass antimuslimischer Rassismus nicht nur individuell, sondern auch institutionell tief verankert ist.

Gleichzeitig zeigt die vergleichsweise geringe Anzahl dokumentierter Vorfälle aus diesen Bereichen nicht zwangsläufig auf, dass im Kontakt mit Institutionen weniger rassistische Vorfälle stattfinden.⁶⁶ Vielmehr muss

⁶⁶ Pickel, Gert; Anne-Linda Amira Augustin: Abschlussbericht der InRa-Studie „Institutionen & Rassismus“: Rassismus in deutschen Institutionen, 2026, Berlin: Bundesministerium des Innern [online], https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2026/inra-studie.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt abgerufen 22.04.2026).

davon ausgegangen werden, dass die Dunkelziffer enorm ist – Gründe dafür, dass Betroffene ihre Erfahrungen nicht melden, können die Sorge vor Folgediskriminierungen sowie das Fehlen bzw. die fehlende Sichtbarkeit von adäquaten Melde- und Beschwerdestrukturen sein.⁶⁷

Fallbeispiele für antimuslimischen Rassismus in Behörden und Arbeitswelt

Berlin, 2025: Gefährdung des Aufenthaltstitels durch Diskriminierung am Arbeitsplatz

Einer Ratsuchenden war eine Stelle als medizinische Fachkraft in einer Klinik angeboten worden. Obwohl ihre Sprachkenntnisse während des Einstellungsverfahrens nicht beanstandet wurden, forderte ihre Vorgesetzte sie in ihrer ersten Arbeitswoche dazu auf, einen Sprachkurs zu absolvieren und dafür unbezahlten Urlaub zu nehmen. Zudem verlangte die Vorgesetzte von der Ratsuchenden, ihren Hijab abzulegen, was sie aus religiösen Gründen ablehnte. Ihr wurde nahegelegt, aufgrund ihrer Sprache statt der medizinischen Tätigkeit als Reinigungskraft in der Klinik zu arbeiten. Die Ratsuchende stand durch die Diskriminierung und das Mobbing zusätzlich enorm unter Druck, da ihr Aufenthaltstitel an ihre Arbeit geknüpft war. (ADNB)

Bayern, 03.11.2025: Diskriminierende Aussagen durch Pflegegutachterin

Angehörige einer Rentnerin wollten für ihre Mutter den Pflegegrad 1 beantragen. Als die Gutachterin zur Begutachtung erschien, äußerte sie sich bereits im Vorfeld negativ gegenüber der Familie. So sagte sie u. a., die Familie wolle „nur Geld vom Staat er-

halten, ohne etwas beizutragen“, und stellte infrage, dass die Mutter überhaupt Unterstützung benötige. Sowohl die Mutter als auch die Tochter tragen ein Kopftuch. (SmF)

Rassistische Ausgrenzungen und Benachteiligungen – in der (Hoch-)Schule, bei der Arbeitssuche, am Wohnungsmarkt, am Arbeitsplatz oder in anderen Lebensbereichen – können Auswirkungen auf die physische Gesundheit von Betroffenen haben. Das zeigt auch eine Studie des DeZIM-Instituts (2025): Personen, die mehrfach pro Monat Diskriminierung erleben, zeigen signifikant höhere Ausprägungen von depressiven Symptomen und Angststörungen im Vergleich zu Personen ohne entsprechende Erfahrungen. Muslimische und asiatische Menschen sind besonders betroffen. Unter den Menschen, die häufig Diskriminierung erfahren, zeigt etwa ein Drittel moderate bis schwere Symptome – während dies bei jenen ohne Diskriminierungserfahrungen nur auf etwa 10 % zutrifft.⁶⁸ Auch die Armutsgefährdungsquote von muslimischen Männern und Frauen ist im Vergleich zu nicht rassistisch markierten Männern bzw. Frauen 4-mal so hoch. Dabei schützen ein hoher Bildungsabschluss und eine Vollzeitbeschäftigung nicht vor Armut, denn muslimische Menschen mit einem hohen Bildungsgrad sind stärker von Armut gefährdet als nicht rassistisch markierte Menschen in Deutschland.⁶⁹

Antimuslimischer Rassismus muss intersektional betrachtet werden und hat unterschiedliche Ausprägungen und Erscheinungsformen. Häufig zeigt er sich in Wechselwirkung mit anderen Formen von Rassismus sowie weiteren Ausprägungen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Diese Überschneidungen können sich je

⁶⁷ Ebd., S. 133–136; 138.

⁶⁸ Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM): Verborgene Muster, sichtbare Folgen, 2025, S. 10 [online], https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/Demo_FIS/publikation_pdf/FA-6300.pdf (zuletzt abgerufen 24.05.2026).

⁶⁹ Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM): Grenzen der Gleichheit: Rassismus und Armutsgefährdung, 2024 [online], https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/Demo_FIS/publikation_pdf/FA-6057.pdf (zuletzt abgerufen 29.05.2026).

nach gesellschaftlichem Kontext unterschiedlich äußern und gegenseitig verstärken.

Die Verschränkungen mit anderen Diskriminierungsformen und anderen Rassismen wie auch Antisemitismus verstärkt die Erfahrung der Betroffenen: „[...] Antimuslimischer Rassismus [kann] nicht immer nur auf die Feindseligkeit gegenüber einer ‚Religion‘ reduziert werden [...] Antimuslimischer Rassismus ist vielschichtig und intersektional. In vielen Fällen werden geflüchtete Menschen, Asylsuchende und Migrant*innen (aus Ländern mit muslimischer Bevölkerungsmehrheit) als ‚Muslime‘ betrachtet, was oft nicht nur über ihre Religionszugehörigkeit, sondern auch über ihre mutmaßliche ethnische Herkunft oder Staatsbürgerschaft definiert wird.“⁷⁰

So wurden im Jahr 2025 79 antimuslimische Vorfälle mit explizitem Palästina-Bezug gemeldet und dokumentiert. Im Vergleich zum Vorjahr (2024: 124 Vorfälle) entspricht dies einem Rückgang. Diese Entwicklung ist jedoch differenziert zu betrachten: Da Vorfälle im Zusammenhang mit Demonstrationen oder staatlichen Repressionsmaßnahmen⁷¹ im Rahmen des Lagebildes nur punktuell erfasst werden, lässt sich daraus kein eindeutiger Rückschluss auf eine tatsächliche Abnahme entsprechender Vorfälle ziehen.

Studien verweisen insgesamt darauf, dass pauschalisierende und sicherheitsbezogene Zuschreibungen gegenüber Palästinenser*innen weiterhin verbreitet sind. So nehmen 34 % der Berliner Bevölkerung Palästinenser*innen als bedrohlich wahr.⁷² Diese Wahrnehmungen speisen sich aus verallgemeinernden Sicherheitsdiskursen, die auch gegenüber Muslim*innen wirksam sind. Wenn Paläs-

tinenser*innen und palästinensisch wahrgenommene Menschen als Muslim*innen eingeordnet und pauschal als Islamist*innen oder Terrorist*innen markiert, stigmatisiert oder dargestellt werden, besteht eine Verschränkung mit antimuslimischem Rassismus, die entsprechend auch als solcher zu berücksichtigen ist. Vor diesem Hintergrund bleiben die Erfassung und Dokumentation antimuslimischer Rassismuserfahrungen mit Palästina-Bezug weiterhin von Relevanz.

Fallbeispiele für antimuslimischen Rassismus in unterschiedlichen Lebensbereichen sowie in der Intersektion mit weiteren Phänomenen

Bochum, Nordrhein-Westfalen, 16.02.2025: Menschen in Shishabar von Unbekanntem beleidigt und mit Waffe bedroht

Mehrere Menschen wurden im Außenbereich einer Shishabar antimuslimisch beleidigt und mit einer Waffe bedroht. Ein Mann lief mit einer Musikbox an der Bar vorbei und rief: „Scheißausländer! Scheiß K*****! Scheiß Moslems!“ Dabei hatte er eine Waffe in der Hand, die er beim Rufen hob. Unklar blieb, ob die Waffe echt war. Nach dem Vorfall entfernte sich der Mann. (Fallmeldung I-Report)

Reideburg, Sachsen-Anhalt, 09.04.2025: Rassistische Parolen während Protest gegen eine geplante Jugendunterkunft

In Reideburg wurden während eines Protestes gegen eine Unterkunft für Jugendliche ab 14 Jahren in Sprechchören u. a. Aussagen wie „Wir wollen keine K***** hier“ oder „Reißt die Hütte ab“ skandiert. In

⁷⁰ European Commission against Racism and Intolerance (ECRI), 2021.

⁷¹ Council of Europe: Memorandum following the Commissioner’s visit to Germany from 13 to 17 October, 2026 [online], <https://rm.coe.int/memorandum-on-germany-following-visit-from-13-17-october-2025-by-micha/48802b4fc7> (zuletzt abgerufen 05.05.2026).

⁷² Pickel, Gert, et al.: Der Berlin-Monitor 2025: Berlin – Zwischen demokratischer Haltung und verbreiteten Ressentiments, 2026, S. 101 [online], https://berlin-monitor.de/wp-content/uploads/2026/03/BerlinMonitor_2025_Web_2026-03.pdf (zuletzt abgerufen 05.05.2026).

die Einrichtung sollen unbegleitete minderjährige geflüchtete Menschen sowie Jugendliche, die aus unterschiedlichen Gründen nicht in ihrem Elternhaus leben können, einziehen. Eine Frau rief während des Protestes, „die Bimbos sollen da bleiben, wo sie herkommen“, und sprach von „Trullaweibern mit Kopftuch“. Es traue sich niemand, ein Feuer zu legen, sagte sie zu ihrem Begleiter. (CLAIM-Medienmonitoring)

Hessen, 22.06.2025: Diskriminierung aufgrund des Tragens eines Burkinis im Schwimmbad

Eine Schwarze Familie muslimischen Glaubens wurde im Schwimmbad durch einen Mitarbeiter herabgewürdigt und anschließend des Schwimmbades verwiesen. Der Mitarbeiter sprach die Familie lautstark vor den anwesenden Badegästen am Schwimmbecken an. Insbesondere kritisierte er den von der Mutter getragenen Burkini und erklärte, dass in Deutschland nicht im Burkini geschwommen werde. Im Anschluss wurde die Familie aufgefordert, das Schwimmbecken sowie das gesamte Schwimmbadgelände zu verlassen. Zudem drohte er mit der Hinzuziehung der Polizei. Als der Vater anbot, selbst die Polizei zur Klärung des Sachverhalts hinzuzuziehen, wurde dies abgelehnt. Der Vater gab an, dass für den Aufenthalt ein fester Zeitslot gebucht worden sei, der durch die Auseinandersetzung und die anhaltenden Diskussionen vollständig verstrichen sei. Eine Rückerstattung des bereits gezahlten Eintrittspreises wurde der Familie verweigert. Zeug*innen griffen nicht ein. (An-Nusrat)

Regensburg, Bayern, 10. Oktober 2025: 35-Jährige beleidigt, bespuckt und bedroht mehrere Menschen mit Cuttermesser im Bus

Mehrere Menschen wurden in einem Bus von einer 35-jährigen Frau lautstark rassistisch beleidigt und bedroht. So habe sich die Frau permanent abfällig

über „Ausländer“ geäußert und soll Fahrgäste bedroht haben. Zudem beleidigte und bespuckte sie eine Frau mit Kopftuch, die mit ihren beiden Söhnen im Bus saß. Die Frau soll außerdem weiteren Mitfahrenden mit einem Cuttermesser gedroht haben, sich nähernde Personen umzubringen. Einem Augenzeugen zufolge soll die Frau eigenständig die Polizei gerufen haben – mit der Aufforderung, dass „die Ausländer den Bus verlassen und abgeschoben werden müssen“. (CLAIM-Medienmonitoring)

Die in diesem Lagebild dokumentierten Vorfälle sind keine Einzelfälle, sondern Ausdruck einer breiten gesellschaftlichen Realität, die sich mit repräsentativen Studien wie bspw. den aktuellen Ergebnissen des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors (NaDiRa) decken. So berichten 35 % der muslimischen Frauen und 26 % der muslimischen Männer, dass sie im öffentlichen Raum regelmäßig diskriminierende Erfahrungen machen. Im Kontakt mit Ämtern und Behörden geben 28 % der muslimischen Frauen und Männer an, Benachteiligung erlebt zu haben. Auch im Bereich Freizeit – etwa in Restaurants, Geschäften oder bei Veranstaltungen – ist Diskriminierung weit verbreitet: 23 % der muslimischen Frauen und 24 % der Männer berichten über entsprechende Vorfälle. Polizeiliche Diskriminierung stellt ebenfalls eine zentrale Erfahrung dar: 19 % der muslimischen Männer und 16 % der Frauen berichten darüber. Auch im Justizsystem ist Diskriminierung präsent – hier geben 14 % der Frauen und 13 % der Männer an, entsprechende Erfahrungen gemacht zu haben.⁷³

⁷³ Fuchs, Leonie, et al.: Verfestigte Abwertungen, fragiles Vertrauen: Rassismus und Diskriminierung in Deutschland. NaDiRa-Monitoringbericht, 2026, Berlin: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung, S. 50 [online], rassismusmonitor.de/fileadmin/user_upload/NaDiRa/Publikationen/Verfestigte_Abwertung/Verfestigte_Abwertungen.pdf (zuletzt abgerufen 08.05.2026).

Fazit: 2025 erreichen antimuslimische Vorfälle mit 4096 dokumentierten Fällen einen neuen Höchststand

2025 erreichen antimuslimische Vorfälle mit 4096 dokumentierten Fällen einen neuen Höchststand – wobei von einem großen Dunkelfeld auszugehen ist. In der Gesamtschau zeigt das vorliegende Lagebild, dass antimuslimischer Rassismus eine strukturelle Grundlage für Ausgrenzung und Diskriminierung insbesondere in Bildungs-, Arbeits- und Wohnkontexten bildet. Zudem äußert er sich in Hasskriminalität, Bedrohungen und Angriffen gegen Menschen und (muslimische) Einrichtungen – online wie offline.

Gleichzeitig werden zentrale Lücken in der Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus deutlich. Seine systematische Prävention und Bekämpfung ist rechtlich im Grundgesetz, in internationalen Abkommen wie ICERD sowie in Landesantidiskriminierungsgesetzen verankert und zugleich fachlich geboten – insbesondere angesichts der Folgen für Betroffene, des Vertrauensverlusts in staatliche Institutionen und bestehender Herausforderungen wie dem Fachkräftemangel.

Angesichts der globalen Reichweite, mangelnder Regulierungs- und defizitärer Beschwerdemechanismen stellt das Internet eine zentrale Plattform für die Verbreitung und Normalisierung von antimuslimischem Rassismus in Form antimuslimischer Online-Hassrede dar. Digitale Plattformen ermöglichen dabei nicht nur eine schnelle Verbreitung diskriminierender Inhalte, sondern auch deren dauerhafte Sichtbarkeit und Reichweite.

Die Fallzahlen zeigen, dass sich antimuslimischer Rassismus auf vielfältige Weise manifestiert: sowohl implizit als auch explizit, direkt und institutionell. Eine intersektionale Analyse ist unerlässlich, um die spezifischen Nuancen der Rassismuserfahrungen, die Vulnerabilitäten und die Bedürfnisse der Betroffenen zu erkennen. Jeder dokumentierte Fall repräsentiert die gelebte Erfahrung einer Person und kann psychische, finanzielle und emotionale Auswirkungen haben. Gleichzeitig

spricht jeder antimuslimische Übergriff auch all jene an, die sich mit der betroffenen Person identifizieren – weil sie selbst muslimisch markiert sind –, und lässt Communitys häufig über den Vorfall hinaus mit Angst und Ohnmacht zurück. Jede rassistische Handlung, jede Erniedrigung, Beleidigung und Ausgrenzung stellt einen Angriff auf die fundamentalen Grundwerte einer pluralistischen und demokratischen Gesellschaft dar, da sie die Würde des Menschen infrage stellt.

Antimuslimischer Rassismus ist nicht nur eine ernsthafte Bedrohung für Betroffene, sondern für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Demokratie insgesamt. Die Tatsache, dass Menschen täglich der potenziellen Gefahr von Diskriminierung und Übergriffen ausgesetzt sind, lässt das Vertrauen in Institutionen und die Demokratie sinken und schwächt den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Neben eigenen Diskriminierungserfahrungen kann auch die Wahrnehmung staatlichen oder institutionellen Handelns als ungerecht zu Vertrauensverlusten führen – sowohl bei rassistisch markierten als auch bei nicht rassistisch markierten Menschen. Der nachweislich zunehmende Vertrauensverlust unter muslimischen Menschen verdeutlicht die Dringlichkeit, antimuslimischen Rassismus wirksam zu bekämpfen, um gesellschaftlichen Zusammenhalt und das Vertrauen in demokratische Institutionen zu stärken.

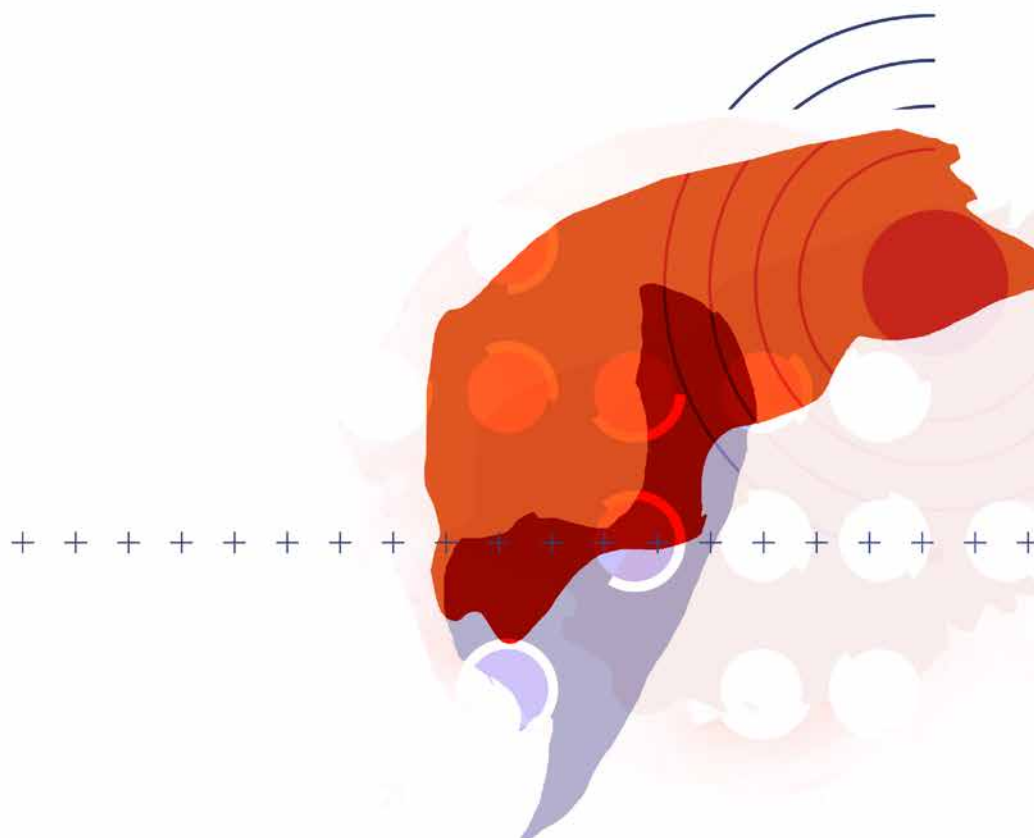
Zugleich wirkt antimuslimischer Rassismus empirisch belegbar prodemokratischen Einstellungen und einer demokratischen politischen Kultur entgegen. Antimuslimische Einstellungen und Positionen spielen eine zentrale Rolle für die Mobilisierung und Radikalisierung in das rechte Spektrum hinein. Die Autor*innen des RIRA-Projekts weisen darauf hin, dass die gesellschaftliche Verbreitung und Akzeptanz antimuslimischer Einstellungen eine wesentliche Grundlage für rechte Radikalisierungsprozesse bildet. Wo antimuslimische Ressentiments auf breite Zustimmung stoßen, fühlen sich Akteur*innen der extremen Rechten in ihren Positionen bestätigt und ermutigt. Dies kann zur weiteren

Normalisierung menschenfeindlicher Ideologien beitragen und Radikalisierungsdynamiken verstärken – bis hin zur Legitimation und Anwendung von Gewalt.⁷⁴

Das Lagebild zeigt insgesamt, dass antimuslimischer Rassismus allgegenwärtig ist, institutionell und strukturell verankert ist, jedoch noch unzureichend erfasst wird und dass von einem großen Dunkelfeld auszugehen ist. Die zivilgesellschaftliche Erfassung von antimuslimischem Rassismus ist vor diesem Hintergrund von zentraler Bedeutung, da sie dazu beiträgt, das Dunkelfeld weiter zu

erhellen, unterschiedliche Erscheinungsformen sichtbar zu machen sowie Entwicklungen und Tendenzen aufzuzeigen. Damit wird eine Grundlage für die fachliche, politische und zivilgesellschaftliche Auseinandersetzung sowie für gezielte Interventionen und Präventionsmaßnahmen geschaffen.

Die wirksame Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus erfordert gesellschaftliche Verantwortung, ein koordiniertes Vorgehen, institutionell verankertes staatliches Handeln und politischen Willen.



⁷⁴ Vgl. Öztürk, Cemal; Susanne Pickel: Die Gefahr der Co-Radikalisierung: Wie sich Muslimfeindlichkeit und Islamismus in Deutschland wechselseitig verstärken, 2024, in: Zeitschrift für Religion, Gesellschaft und Politik (2024), [online], <https://doi.org/10.1007/s41682-024-00183-6> (zuletzt abgerufen 29.05.2026).

2



004 005 006 007 008 009 010 011 012



Dynamiken und Auswirkungen von antimuslimischem Rassismus

2.1 Rassismus in Institutionen oder institutioneller Rassismus



PROF. DR. GERT PICKEL. Professor für Religions- und Kirchensoziologie an der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig. Leiter der Studie „Institutionen & Rassismus“ (InRa), Leiter des Standortes Leipzig des Forschungsinstitutes Gesellschaftlicher Zusammenhalt sowie Antisemitismusbeauftragter der Universität Leipzig. Verschiedene Veröffentlichungen zu antimuslimischen Einstellungen und antimuslimischem Rassismus.

Im Fünften Gemeinsamen Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes „Diskriminierung in Deutschland: Erkenntnisse und Empfehlungen“ von 2024 wurde nicht nur festgestellt, dass 41 % der 20.618 zwischen Januar 2021 und Dezember 2023 eingegangenen Beratungsanfragen rassistische Gründe aufwiesen, sondern auch bei 14 % dieser Anfragen ein Bezug auf die Diskriminierung in Ämtern und Behörden ermittelt.⁷⁵ Dies lenkte den Blick auf ein in Deutschland selten thematisiertes Thema: rassistische Diskriminierung durch Behörden und Institutionen. Anders als in den USA, wo Debatten über Racial Profiling und institutionalisierten Rassismus eine lange Tradition besitzen, wird in Deutschland Rassismus immer noch weitgehend als individuelles Problem deklariert. Diskriminierungsfälle in Behörden werden als Ausrutscher einzelner Mitarbeitenden bedauert oder in ihrer Bedeutung heruntergespielt. Generell fehlt es in Deutschland an empirisch gesichertem Wissen über rassistische Diskriminierung in Behörden.

Dies war für den Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus Grund genug,

um diese Erforschung 2020 auf einen von der damaligen Bundesregierung beschlossenen Maßnahmenkatalog zu setzen.⁷⁶ 2021 erhielt eine Gruppe von Wissenschaftler*innen des Forschungsinstitutes Gesellschaftlicher Zusammenhalt (FGZ) die Zusage des für diesen Bereich des Maßnahmenkatalogs zuständigen Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI), eine wissenschaftliche Verbundstudie unter dem Antragstitel „Rassismus als Gefährdung des gesellschaftlichen Zusammenhalts im Kontext ausgewählter gesellschaftlich-institutioneller Bereiche“ (InRa) durchzuführen. In der aus 23 Einzelprojekten und einer Behördenbefragung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der Polizei, dem Zoll und der Bundesagentur für Arbeit bestehenden Studie wurden anhand unterschiedlicher wissenschaftlicher Methoden (Interviews, Betroffenenbefragung, Beobachtung, Experimente, Umfrageexperimente, Umfrage) verschiedene Behörden auf rassistische Diskriminierung und den Umgang damit bzw. die vorhandene Prävention untersucht. Der Abschlussbericht wurde am 13.2.2026 veröffentlicht.⁷⁷

⁷⁵ Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.): Diskriminierung in Deutschland: Erkenntnisse und Empfehlungen, Berlin, 2024, [online], https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/BT_Bericht/gemeinsamer_bericht_fuenfter_lang_2024.html?nn=304718 (zuletzt abgerufen 26.04.2026).

⁷⁶ Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus, 2020 [online], <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1819984/4f1f9683cf3faddf90e27f09c692abed/2020-11-25-massnahmen-rechtsextremi-data.pdf> (zuletzt abgerufen 26.04.2026).

⁷⁷ InRa-Studie: Institutionen & Rassismus“. Abschlussbericht der InRa-Studie „Institutionen & Rassismus“: Rassismus in deutschen Institutionen und institutioneller Rassismus in Deutschland, Leipzig, 2024 [online], <https://fgz-risc.de/forschung/inra-studie/> (zuletzt abgerufen 26.04.2026).

Tabelle 1: In der InRa-Studie untersuchte Behörden und Institutionen

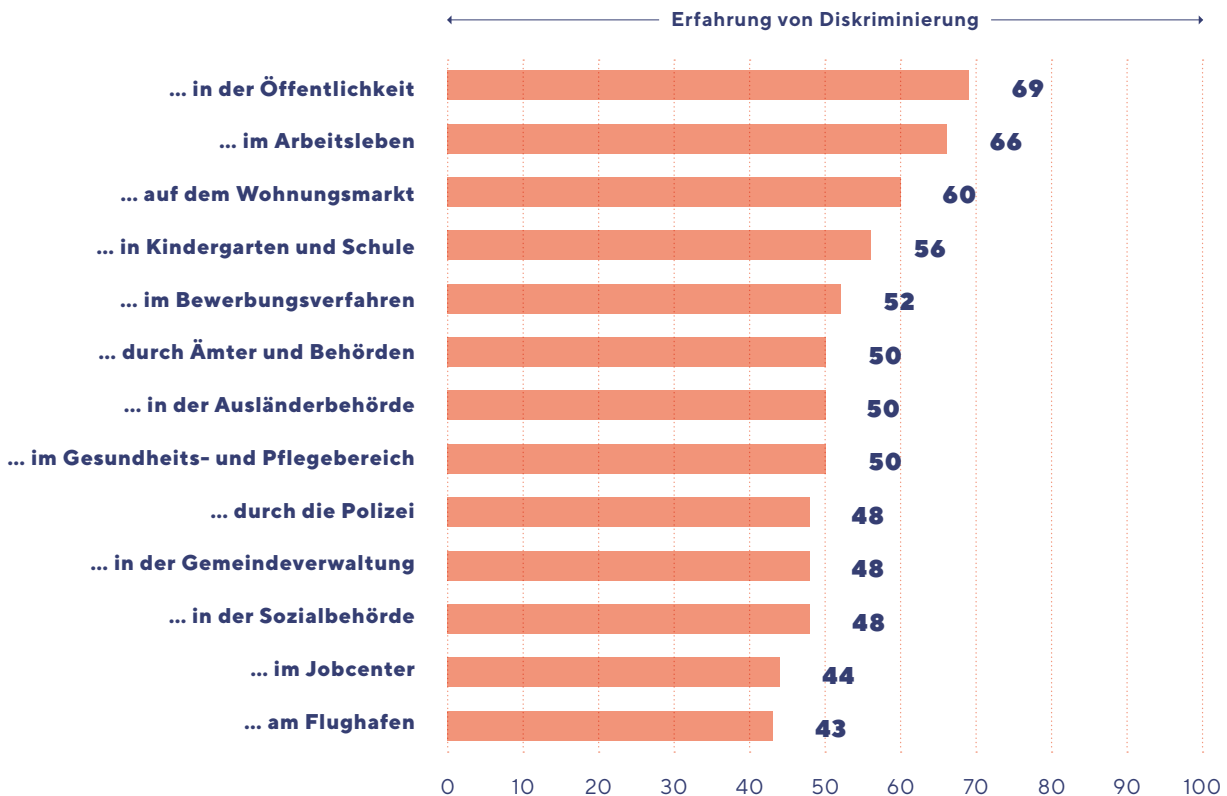
Bundesbehörden	Landes- und Kommunalbehörden
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	Sicherheits-, Ordnungs- und Justizbehörden
Bundespolizei	Polizei
Zoll	Ordnungsämter
Bundesagentur für Arbeit	Justiz
	Verfassungsschutz
	Verwaltungs-, Sozialleistungs- und Ausländerbehörden
	Kommunale Wohlfahrtspflege
	Landesdemokratiezentren/Landeskoordinierungsstellen
	Jugendämter
	Gesundheitsämter
	Ausländerbehörden
	Arbeitsämter
	Jobcenter
	Chancengleichheitsstellen in Stadtverwaltungen
	Bezirks- und Kommunalverwaltungen
	Sozialbehörden

Quelle: InRa-Studie 2026: 34.

Das zentrale Ergebnis der Studie ist: **Nicht alle Behördenmitarbeitenden verhalten sich rassistisch, aber es gibt in jeder Behörde Rassismus oder rassistische Diskriminierung.** Von der rassistischen Diskriminierung waren Personen und Personengruppen betroffen, die aufgrund äußerer Merkmale und ethnischer Zugehörigkeit als „fremd“ klassifiziert wurden, darunter auch

Muslim*innen. So gaben in einer Betroffenenbefragung unter 468 Muslim*innen 80 % der Befragten an, Diskriminierungserfahrungen gemacht zu haben. Wurde konkreter nach Ämtern und Behörden gefragt, variierten die berichteten Diskriminierungserfahrungen von Muslim*innen zwischen 44 % in Jobcentern und 50 % in Ausländerbehörden.

Abbildung 1: Diskriminierungserfahrungen nach Ort und diskriminierender Person bzw. Institution



Quelle: InRa-Online-Befragung unter 468 Muslim*innen 2023; Frage: „Bin häufig oder selten in den letzten 24 Monaten in folgenden Bereichen diskriminiert worden“; abgebildet sind die Antworten selten und häufig diskriminiert; Residual ist nicht diskriminiert; Prozentwerte gerundet.

Die Formen der Diskriminierung reichten in den Behörden von der Verweigerung von Unterlagen sowie Mikroaggressionen über Leistungsverweigerung bis hin zu Beleidigungen. Die rassistische Diskriminierung erfolgte nicht immer bewusst oder direkt, sondern oft auch unbewusst auf Basis rassistischer Kulturen in den Behörden oder erlernter Wissensbestände (struktureller Rassismus). So wurde in verschiedenen Interviews des Projektverbundes berichtet, dass z. B. ältere Mitarbeitende einer Behörde jüngere Mitarbeitende vor Sinti*innen und Rom*nja sowie Muslim*innen warnten und ihnen empfahlen, diesen Gruppen nur begrenzt Leistungen

zu gewähren. Dem liegen verinnerlichte Stereotype zugrunde, die sich in öffentlichen Debatten über Leistungsbetrug verstärken. Den Ergebnissen des InRa-Projektes nach handelt es sich bei rassistischer Diskriminierung in Behörden **keineswegs immer um Einzelfälle** – oft ist diese Diskriminierung strukturell (z. B. über Vorgaben) oder kulturell (z. B. über Sozialisation) in den Institutionen verankert (**institutioneller Rassismus**). Wenn z. B. syrische Geflüchtete in den Behörden strukturell anders behandelt werden als ukrainische Geflüchtete, dann kann dies als politische Entscheidung beschrieben werden, aber auch als rassistische Diskriminierung.

Rassistische Diskriminierung richtet sich nicht nur gegen die Klient*innen einer Behörde, sondern immer wieder auch gegen die eigenen als fremd wahrgenommenen Mitarbeitenden. Wenn ein Wachmann einer muslimischen Mitarbeiterin den Zugang über den Mitarbeiteringang verweigert und sie zum Empfang für Leistungsempfänger schickt, weil er sich nicht vorstellen kann, dass im Jobcenter eine muslimische Mitarbeiterin arbeitet, dann kann dies als rassistisch motiviert interpretiert werden. Dieses Problem verschärft sich, wenn es für die Mitarbeiterin faktisch keine Möglichkeit einer Beschwerde gibt. Für Klient*innen erschwert sich die Meldung rassistischer Diskriminierung dann, wenn in schon vorhandenen Kundenmanagementsystemen von Behörden rassistische Diskriminierung nicht als Diskriminierungsgrund vorgesehen ist.

Generell fällt es Behörden schwer, sich mit Rassismus auseinanderzusetzen. Es existiert eine **hohe Hemmschwelle** in Bezug darauf, eine Beobachtung als rassistische Diskriminierung einzuordnen. Teilweise wird die Existenz von Rassismus grundsätzlich infrage gestellt und als Ausdruck persönlicher Befindlichkeiten relativiert. An verschiedenen angefragten Behörden gab es das Bestreben, sich dem Diskurs zu entziehen. So verweigerten in der Erhebungsphase des Projektes einige Behörden die Mitarbeit, meist mit dem Verweis auf die hohe Arbeitsbelastung. Andere Behörden mit gleicher Arbeitsbelastung waren allerdings gerne bereit,

an der Studie teilzunehmen und gegen Rassismus vorzugehen. Diese **unterschiedliche Offenheit** zwischen den gleichen Institutionen an unterschiedlichen Orten belegt ein differierendes Problembewusstsein der Leitungen der Institutionen, aber auch, dass Arbeit gegen Rassismus in Institutionen durchaus möglich ist. Hier sind Behördenleitungen gefragt, sich mit einem Leitbild und in Vorbildfunktion mit rassistischer Diskriminierung auseinanderzusetzen.

Unterschiede sind durch unterschiedliche Standorte der Behörden begründet. So ist Rassismus in einer Institution stärker kulturell verankert, wenn im **gesellschaftlichen Umfeld** rassistisch interpretierbare Einstellungen – mit Blick auf Muslim*innen antimuslimische Einstellungen – vorliegen. Einfach gesagt: Das Umfeld prägt auch die Behörde. Entsprechend ist es wichtig, dass auf breiter Ebene solchen Einstellungen entgegengearbeitet wird. Gleichzeitig gibt es vielfältige Handlungsmöglichkeiten, um gegen rassistische Diskriminierung und auch institutionellen Rassismus vorzugehen. Handlungsmöglichkeiten können Leitbilder, interne und externe Beschwerdestellen, Öffnung von Hilfen bei sprachlichen Problemen, größere Diversität in der Behörde und Aus- bzw. Fortbildungen sein. Dies alles setzt allerdings eines voraus: eine kritische Reflexion von Rassismus in den Behörden und das Übernehmen von Verantwortung dafür, rassistische Diskriminierung in der eigenen Behörde zu bekämpfen.

Anhang

Zivilgesellschaftliche Dokumentation antimuslimischer Vorfälle: Community- basiertes Monitoring

„COMMUNITY-BASIERTES MONITORING (ERFASSUNG UND DOKUMENTATION VON ANTIMUSLIMISCHEN DISKRIMINIERUNGEN UND ÜBERGRIFFEN) HEISST FÜR UNS, EINE INFRASTRUKTUR FÜR DIE ERFASSUNG UND DOKUMENTATION ZU ETABLIEREN, DIE AUF DER EXPERTISE JENER MENSCHEN AUFBAUT, DIE ANTIMUSLIMISCHEN RASSISMUS ERLEBEN UND DEREN BEDÜRFNISSEN ES DIENST, ANTIMUSLIMISCHEN RASSISMUS IN SEINEN UNTERSCHIEDLICHEN UND INTERSEKTIONALEN ERSCHEINUNGSFORMEN SICHTBAR ZU MACHEN.“

Als Reaktion auf den rassistischen Terroranschlag in Hanau im Februar 2020 hat die Bundesregierung im März 2020 den Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus eingesetzt. Im Rahmen des Maßnahmenkatalogs dieses Kabinettsaus-

schusses wurde u. a. der Aufbau phänomenspezifischer Stellen des Community-basierter Monitorings (CbM) für die Phänomenbereiche antimuslimischer Rassismus, anti-Schwarzer Rassismus und Antiziganismus angestoßen.⁷⁸ Das Community-basierte Monitoring

⁷⁸ Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus: 2020, Nr. 65 [online], <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/162656/5dce068b9e4ea63f99ec46a8fea39eba/20201125-massnahmenkatalog-kabinettsausschuss-rechtsextremismus-data.pdf> (zuletzt abgerufen 21.05.2026).

und der Aufbau einer zentralen Dokumentations- und Informationsstelle antimuslimischer Rassismus werden gefördert durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ sowie durch das Bundesministerium des Innern (BMI).

Ziele und Arbeitsweise des Community-basierten Monitorings

Ziel des Community-basierten Monitorings (CbM) ist es, antimuslimische Diskriminierungen und Übergriffe bundesweit, systematisch und einheitlich zu dokumentieren, um intersektionale Erscheinungsformen, Tendenzen sowie mögliche Gefahren für muslimische und als solche markierte Menschen sichtbar zu machen. Die Schaffung einer einheitlichen Arbeitsweise trägt dazu bei, ein umfassendes Bild von antimuslimischem Rassismus zu erhalten, Handlungsbedarfe aufzuzeigen und gezielte Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus zu entwickeln.

Im Rahmen des CbM wurden seit September 2021 u. a. die folgenden wichtigen Grundlagen für die systematische Dokumentation von antimuslimischem Rassismus in Deutschland gelegt: 1. die Entwicklung einheitlicher Standards zur Erfassung und Dokumentation von antimuslimischen Vorfällen (u. a. einheitliche Arbeitsdefinition zu antimuslimischem Rassismus, Zählweise und Kategorien) und 2. die Stärkung der Zusammenarbeit mit Beratungs- und Meldestellen sowie 3. deren Qualifizierung, antimuslimischen Rassismus zu identifizieren und zu dokumentieren. Die zentralen Arbeitsprozesse des CbM werden im Folgenden näher erläutert.

1. Die Entwicklung einheitlicher Standards zur Erfassung und Dokumentation von antimuslimischen Vorfällen

Es wurde ein *Erhebungs- und Auswertungskonzept*, basierend auf einer Sekundärforschung zu bestehenden nationalen und internationalen Richtlinien und Praxen zur Erfassung von Beschwerdedaten von Diskriminierungen und Übergriffen über und unterhalb der Strafbarkeitsgrenze, durchgeführt. Zudem wurde *Die Expertise zu zivilgesellschaftlichen Datenerfassungs- und Auswertungsverfahren zu Rassismus und Diskriminierung*⁷⁹ erstellt. Mittels quantitativen und qualitativen Umfragemethoden wurden Arbeitsweisen von etablierten Beratungs- und Dokumentationsstellen unterschiedlicher Phänomenbereiche (u. a. Antisemitismus, Antiziganismus, anti-Schwarzer Rassismus, LGBTIQ+-Feindlichkeit) in Deutschland sowie Großbritannien hinsichtlich ihrer Vorgehensweise in der Dokumentation und Auswertung von Beschwerde- und Meldedaten untersucht. Zusätzlich wurden Expert*innen-Interviews mit Soziolog*innen, Kriminolog*innen und Polizist*innen in beiden Ländern durchgeführt. Dabei wurde deutlich, dass es unterschiedliche Arten und Systeme für die Dokumentation gibt, die sich aus den Beratungsschwerpunkten und Ressourcen der Organisationen ergeben. Die Erkenntnisse dieser Arbeiten bildeten die Arbeitsgrundlage für den partizipativen Prozess zur Ausarbeitung von Standards für die Dokumentation von Beratungs- und Beschwerdefällen im Hinblick auf antimuslimischen Rassismus.

In einem partizipativen Arbeitsprozess mit zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen und mit Expert*innen aus der Beratung für Betroffene von Gewalt und der Antidiskriminierungsarbeit sowie mit Begleitung der

⁷⁹ Hyökki, Linda/Dr. Sanja Bilić/Đermana Kurić: Zivilgesellschaftliche Erfassungs- und Auswertungsverfahren zu Rassismus und Diskriminierung: Eine Kurzstudie im Auftrag von CLAIM, 2022 [online], <https://www.claim-organisation.de/aktuelles/publikationen/> (zuletzt abgerufen 21.05.2026).

europäischen Initiative Facing Facts⁸⁰ wurden bestehende Standards für die Dokumentation und Erfassung von rassistischen Diskriminierungen und Übergriffen analysiert und weiterentwickelt. Im Rahmen dieses Prozesses wurde u. a. (i) die Arbeitsdefinition der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) für den deutschsprachigen Raum operationalisiert⁸¹ und es wurden (ii) Grundkonzepte, nationale und internationale Gesetze und Richtlinien sowie ein Kategoriensystem zur Dokumentation von Beschwerden und Beratungsfällen im Hinblick auf antimuslimischen Rassismus ausgearbeitet. Die Methodik des CbM wurde in einem Dokumentationsleitfaden festgehalten, der als Grundlage für die systematische Dokumentation und Erfassung von antimuslimischem Rassismus dient.

2. Der Aufbau eines Kooperationsnetzwerks

Eine bundesweite Community-basierte Monitoring-Struktur braucht Kooperationspartner*innen – als solche werden vor allem zivilgesellschaftliche Beratungsstellen für Betroffene von Rassismus und rechter Gewalt wie auch Antidiskriminierungsstellen in Betracht gezogen, die bereits eine Dokumentation durchführen. Basierend auf der CLAIM-Studie *Beratungsangebote für Betroffene von antimuslimischem Rassismus*⁸² wurden Kriterien für die Auswahl von Beratungs- und Meldestellen als potenzielle Kooperationspartner*innen erstellt und darauf geachtet, dass diese bundesweit verteilt sind. In das zivilgesellschaftliche Lagebild antimuslimischer Rassismus sind Fallzahlen von Beratungs- und Meldestellen aus 13 Bundesländern eingeflossen (siehe hierzu auch

Kooperationspartner*innen). Die Akquise von Beratungsstellen in weiteren Bundesländern und die Etablierung eines Kooperationsnetzwerks mit muslimischen und muslimisch gelesenen Organisationen wird weiterhin verfolgt. Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf die erschwerten Arbeitsbedingungen der Beratungsstellen und die Notwendigkeit, zusätzliche Ressourcen für die Dokumentation und Erfassung bereitzustellen, um das Kooperationsnetzwerk weiterzuentwickeln.

3. Die Qualifizierung von Beratungs- und Meldestellen

Im Rahmen des CbM werden zukünftige Netzwerkpartner – regionale Melde- und Beratungsstellen – qualifiziert, antimuslimischen Rassismus systematisch nach einheitlichen Standards zu erfassen und zu dokumentieren. Bundesweit ist die Expertise zur systematischen Erfassung und Dokumentation von antimuslimischem Rassismus in Beratungs- und Meldestrukturen noch unzureichend vorhanden. Zielgruppe der Qualifizierung sind primär Mitarbeitende von Beratungs- und Meldestellen. Das Training soll Teilnehmende für verschiedene Erscheinungsformen von antimuslimischem Rassismus sensibilisieren und sie mit der notwendigen Expertise ausstatten, die Methodik des CbM (u. a. einheitlich definierte Kategorien und Kriterien) in die eigene Arbeit zu integrieren und anzuwenden. Das Training soll ein einheitliches Verständnis der Grundkonzepte, der Kategorien und Kriterien sowie der Zählweise von Falldaten gewährleisten und eine einheitliche Anwendung sicherstellen.

⁸⁰ Facing Facts ist ein europäisches Netzwerk zivilgesellschaftlicher Organisationen und staatlicher Behörden. Ziel des Netzwerks ist es, die Ursachen und Auswirkungen von Hasskriminalität in Europa sichtbar zu machen sowie notwendige Kooperationen dafür aufzuzeigen. CLAIM ist seit November 2022 Mitglied im europäischen Netzwerk Facing Facts. Mehr Informationen zu Facing Facts online unter <https://www.facingfacts.eu/about-us/> (zuletzt abgerufen 21.05.2026).

⁸¹ European Commission against Racism and Intolerance (ECRI): General Policy Recommendation No. 5 (revised) on preventing and combating anti-Muslim racism and discrimination, 2021 [online], <https://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-5-revised-on-preventing-and-comb/1680a5db32> (zuletzt abgerufen 21.05.2026).

⁸² Winterhagen, Jenni/Güzin Ceyhan/Daria Tisch: Beratungsangebote für Betroffene von antimuslimischem Rassismus: Kurzanalyse der Beratungslandschaft für Betroffene von antimuslimisch motivierten Übergriffen und antimuslimisch motivierter Diskriminierung in Deutschland, 2021 [online], <https://www.claim-organisation.de/aktuelles/publikationen/> (zuletzt abgerufen 21.05.2026).

Kategorien

Die Kategorisierung und die Aggregation verifizierter Vorfälle erfolgen in einer Datenbank. Datenschutzrechtliche Basis für den Import der Daten ist die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Bei der Einordnung eines Falles als antimuslimisch ist für die Monitoringtätigkeit die Wahrnehmung der Betroffenen, also die **Betroffenenperspektive**, zentral. Zusätzlich werden Indikatoren, die Aussagen über die Motivation bzw. den Charakter der Handlung zulassen, herangezogen.⁸³ Bei der Erfassung antimuslimischer Vorfälle werden vier verschiedene Kategorien herangezogen und analysiert: 1) Art des Vorfalls, 2) Lebensbereich, 3) Gruppen von Betroffenen sowie 4) Zuschreibungsmerkmal / relevante Machtverhältnisse. Die folgende Liste ist nicht abschließend. Wir verstehen die Dokumentation als ein lernendes System, das regelmäßig überprüft, evaluiert und angepasst wird.

Art des Vorfalls

Je nach Art und Schwere des Vorfalls werden drei verschiedene Überkategorien unterschieden:

- verletzendes Verhalten ober- und unterhalb der Strafbarkeitsgrenze
- verbaler Übergriff
- Diskriminierung

Verletzendes Verhalten ober- und unterhalb der Strafbarkeitsgrenze

- Sachbeschädigung
- einfache Körperverletzung
- gefährliche Körperverletzung
- schwere Körperverletzung / versuchte Tötung
- Tötung
- Brandstiftung
- sonstige Übergriffe (z. B. Raub, Landfriedensbruch)

Verbale Übergriffe:

- Beleidigung
- Bedrohung/Nötigung
- Verleumdung
- üble Nachrede
- Verhetzung

Diskriminierung

Angelehnt an das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) erfassen wir:

- Anweisung zur Benachteiligung
- Benachteiligung
- Belästigung
- sexualisierte Belästigung
- assoziierte Diskriminierung
- Diskriminierung wegen einer Diskriminierungsbeschwerde

⁸³ Für eine detaillierte Beschreibung der Indikatoren siehe hierzu: CLAIM: Policy Paper: Antimuslimische Vorfälle erkennen und erfassen. Für eine bessere Prävention und einen umfassenderen Schutz für Betroffene, 2021.

Racial Profiling: Basierend auf der Beschreibung gegenwärtiger Formen von Rassismus des ehem. Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen, Mutuma Ruteere,⁸⁴ wird Racial Profiling verstanden als „polizeiliche Maßnahmen und Maßnahmen von anderen Sicherheits-, Einwanderungs- und Zollbeamt*innen wie Identitätskontrollen, Befragungen, Überwachungen, Dursuchungen oder auch Verhaftungen, die nicht auf einer konkreten Verdachtsgrundlage oder Gefahr (etwa dem Verhalten einer Person oder Gruppe) erfolgen, sondern allein aufgrund von („äußeren“) rassifizierten Merkmalen. insbesondere Hautfarbe oder (vermutete) Religionszugehörigkeit“.

Lebensbereich

Neben dem geografischen Ort erfasst die Kategorie „Lebensbereich“, in welchem Umfeld ein Übergriff oder eine Diskriminierung stattgefunden hat:

- öffentlicher Raum (z. B. Park/Spielplatz, Straße)
- halb öffentlicher Raum (z. B. Verein, Jugendeinrichtung)
- öffentliche Verkehrsmittel (z. B. Bus, Bahn)
- religiöse Einrichtung (z. B. Moschee, Gebetsort, Friedhof)
- Bildungseinrichtung (z. B. Schule, Kita, Hochschule)
- gesundheitlicher Bereich (z. B. Krankenhaus, Arztpraxis)
- Güter und Dienstleistungen (z. B. Supermarkt, Fitnessstudio, Restaurant/Club/Kneipe/Bar)
- Wohnen (z. B. Wohnungssuche, bestehendes Wohnverhältnis)
- Arbeitswelt (z. B. Arbeitssuche, bestehendes Arbeitsverhältnis)
- Behörde (z. B. Jobcenter/Arbeitsagentur, Ausländerbehörde, Finanzamt, Jugendamt)
- Polizei (z. B. Dienststelle, Fahrzeug)
- Justizbehörde und Gericht
- Flüchtlingsunterkunft und Umfeld
- Internet



⁸⁴ Mutuma Ruteere, Report of the Special Rapporteur on contemporary forms of racism, racial discrimination, xenophobia and related intolerance, A/HRC/29/46, paragraph 2, 2015.

Gruppe von Betroffenen

Von antimuslimischem Rassismus können verschiedene Gruppen und Individuen betroffen sein:

- Einzelperson (wenn Geschlecht angegeben: weiblich, männlich, inter*, Transmann, Transfrau, divers, non-binary)
- Gruppe (mehr als 2 Personen, Familien)
- Verein
- religiöse Einrichtung / Ort
- Geschäft/Club/Restaurant

Zuschreibungsmerkmal / relevante Machtverhältnisse

Antimuslimischer Rassismus lässt sich nicht immer auf die Abwertung einer Religion reduzieren, sondern ist eng mit anderen Formen der Ausgrenzung, Abwertung und Ablehnung verknüpft, die sich überschneiden können mit z. B. Sexismus, Klassismus, Ableismus oder LGBTQ*-Feindlichkeit:

- rassistische Zuschreibung (z. B. Hautfarbe, Haare/Bart, Sprache, traditionelle Kleidung, Name, (zugeschriebene) ethnische Herkunft)
- Religion/Weltanschauung (z. B. Kopftuch/Niqab/Tschador/Hijab, religiöse Praxis)
- Geschlechtsidentität (z. B. Frausein, Mannsein,

Trans*-Hintergrund, Inter*-Sein, Non-binary-Sein)

- sexuelle Identität (z. B. lesbisch, schwul, bisexuell, queer, asexuell)
- chronische Erkrankung / Behinderung (z. B. körperliche Behinderung / Beeinträchtigung der körperlichen Mobilität, Beeinträchtigung des Seh- oder Hörvermögens)
- Lebensalter
- sozioökonomischer Status
- Familienstand (z. B. unverheiratet, schwanger, Kinder habend, alleinerziehend)
- Haben Antisemitismus oder noch weitere Rassismen mitgewirkt (z. B. antiasiatischer Rassismus, anti-Schwarzer Rassismus, Antiziganismus, antislawischer Rassismus)?

Zählweise

Antimuslimische Fälle umfassen oft mehrere Vorfallsarten. Oft erlebt ein*e Betroffene*r innerhalb einer Situation Beleidigungen, denen Drohungen und/oder körperliche Angriffe folgen. In solchen Fällen, in denen in einer Situation mehrere Arten von Vorfällen vorkommen, wird der Vorfall gemäß der Beschreibung der Betroffenen oder Berater*innen nach der auffälligsten oder schwerwiegendsten Art des Vorfalls kategorisiert. Enthält eine Meldung oder Beratungsanfrage die Beschreibung von mehreren unterschiedlichen Vorfällen, die über einen längeren Zeitraum passiert sind, dann wird jeder Fall einzeln erfasst.

Lagebild 2025: Kooperations- und Verbundpartner*innen

Um antimuslimischen Rassismus aus Sicht der Betroffenen zu dokumentieren, sind regional verankerte, niedrigschwellige Anlauf- und Beratungsstellen notwendig. Zudem wurden wiederholt Community-basierte Beratungsstellen (CbB) in den Fallaustausch eingebunden,

deren Aufbau durch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration sowie für Antirassismus gefördert wurde. Insgesamt sind in den vorliegenden Bericht Falldaten von den folgenden 38 Organisationen aus 15 Bundesländern eingeflossen.

<p>AGABY</p>	<p>AGABY ist die Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migranten- und Integrationsbeiräte Bayerns. Wir unterstützen die Aktivitäten der kommunalen Beiräte für Integration und Vielfalt und betreiben auf der Landesebene politische Lobbyarbeit. AGABY organisiert Veranstaltungen zu den Themen Rassismus und Antisemitismus und bietet Beratung für Betroffene von Rassismus und Diskriminierung an. Mit dem Projekt „Landesarbeitsgemeinschaft Antidiskriminierung Bayern“ setzen wir uns für den Strukturaufbau und Antidiskriminierungsberatungsstellen in Bayern ein.</p> <p>📄 https://www.agaby.de/</p>
<p>Amina</p>	<p>Amina ist eine unabhängige Antidiskriminierungs- und Empowermentstelle mit dem Schwerpunkt auf antimuslimischem Rassismus und Sexismus. Das Projekt wird von Schwarze Schafe e. V. getragen und durch das Förderprogramm WIR2.0 der Landeshauptstadt Hannover unterstützt. Ein besonderes Merkmal der Stelle ist die Empowerment-Perspektive, die sowohl in die Beratungs- und Begleitungsarbeit als auch in die Safer Spaces einfließt.</p> <p>📄 https://amina-hannover.de/</p>
<p>Anlaufstelle für Diskriminierungsschutz an Schulen (ADAS)</p>	<p>ADAS ist eine unabhängige Beratungsstelle unter dem Dach der Organisation LIFE Bildung Umwelt Chancengleichheit e. V. ADAS bietet Beratung und Begleitung zu Diskriminierungsfällen für Schüler*innen, Eltern/Sorgeberechtigte, Lehrkräfte und Schulbeschäftigte aller Berliner Bezirke, die an einer Schule diskriminiert wurden oder gegen eine Diskriminierung vorgehen wollen.</p> <p>📄 https://adas-berlin.de/</p>

<p>An-Nusrat e. V.</p>	<p>An-Nusrat e. V. ist ein gemeinnützig anerkannter Wohlfahrtsverband. Der Verband betreibt bundesweit mehrere Nachhilfezentren und Beratungsstellen. https://www.an-nusrat.de/</p>
<p>Antidiskriminierung Mittelhessen e. V.</p>	<p>Die Beratungsstelle von Antidiskriminierung Mittelhessen e. V. stellt für Menschen aus den Städten Gießen und Marburg sowie den Landkreisen Gießen und Marburg-Biedenkopf ein qualifiziertes Angebot der Antidiskriminierungsberatung bereit. Die Beratung erfolgt kostenfrei, unabhängig, vertraulich und parteilich im Sinne der Ratsuchenden. www.antidiskriminierung-mittelhessen.de</p>
<p>Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin (ADNB)</p>	<p>Das ADNB ist ein Projekt des Türkischen Bundes in Berlin-Brandenburg e. V. (TBB). Zu den Zielen und Aufgaben des Projekts gehören Beratung, Unterstützung und Empowerment von Menschen in Berlin, die rassistische und damit verwobene Diskriminierungserfahrungen machen, die Sensibilisierung der Öffentlichkeit über rassistische und intersektionale Diskriminierung und Machtverhältnisse sowie die Förderung einer Antidiskriminierungskultur auf lokaler und bundesweiter Ebene. https://www.adnb.de/de/</p>
<p>Anlauf- und Beratungsstelle für Community-basierte Antirassismusberatung im Land Brandenburg</p>	<p>Die Anlauf- und Beratungsstelle ist Teil des Projekts „AntiRaktiv – Aktiv gegen (Alltags-)Rassismus! Empowerment, Beratung und Bildung“ vom Dachverband der Migrant*innenorganisationen in Ostdeutschland – DaMOst e. V. https://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/organisationen/antiraktiv-von-damost-e-v/</p>
<p>Antidiskriminierungsbüro der Stadt Osnabrück</p>	<p>Das Antidiskriminierungsbüro der Stadt Osnabrück bietet kostenfreie und vertrauliche Beratung für Menschen, die Diskriminierung erleben oder beobachten. Es unterstützt Betroffene bei der Einordnung ihrer Erfahrungen und entwickelt gemeinsam mit ihnen Handlungsoptionen. Zudem fördert das Büro Vernetzung und Sensibilisierung für Diskriminierung in der Stadtgesellschaft. https://staerkt.osnabrueck.de/de/chancengleichheit-und-teilhabe/antidiskriminierung/</p>

<p>AWO Kreisverband Hildesheim-Alfeld (Leine) e. V. – Interkulturelles Beratungs- und Begegnungszentrum (IBBZ)</p>	<p>Seit mehr als 100 Jahren sind wir als AWO ein Teil des Hildesheimer Stadt- und Landbildes. Das Interkulturelle Beratungs- und Begegnungszentrum (IBBZ) der AWO Hildesheim berät Migrant*innen und Geflüchtete in vielfältigen Situationen und leistet Hilfestellungen in unterschiedlichsten Themenbereichen. Durch Zusammenführung einzelner Beratungsdienste der AWO zu einem Beratungszentrum kann eine umfassende und zeitnahe Beratung ermöglicht werden.</p> <p>📄 https://www.awo-hi.de/</p>
<p>KiDs</p>	<p>KiDs bietet in Berlin Beratung und Begleitung in Diskriminierungsfällen an, die Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren betreffen. Das Beratungsangebot richtet sich an Kinder und an Erwachsene, die die Verantwortung tragen, Kinder vor Diskriminierung zu schützen. KiDs berät zu allen Lebensbereichen, in denen Kinder von Diskriminierungen betroffen sein können. Die Beratung ist kostenfrei, vertraulich und kann in verschiedenen Sprachen erfolgen. KiDs berät auch Einrichtungen, die sich mit Diskriminierungsvorfällen oder diskriminierenden Strukturen auseinandersetzen oder präventiv informieren wollen.</p> <p>📄 https://kids.kinderwelten.net/de/</p>
<p>BackUp</p>	<p>BackUp unterstützt Betroffene rechtsextremer, rassistischer und antisemitischer Gewalt – sowie Angehörige, Freund*innen und Zeug*innen.</p> <p>📄 https://backup-nrw.org/</p>
<p>Berliner Register</p>	<p>Die Berliner Register gehen vor gegen Diskriminierung und Ausgrenzung. Das machen sie, indem sie Vorfälle dokumentieren, die im Alltag in Berlin passieren. Erfasst werden Vorfälle, die rassistisch, antisemitisch, LGBTIQ*-feindlich, antiziganistisch, extrem rechts, sozialchauvinistisch, behindertenfeindlich oder antifeministisch sind.</p> <p>📄 https://berliner-register.de/</p>

<p>Betroffenenberatung Niedersachsen</p>	<p>Die Betroffenenberatung Niedersachsen berät, begleitet und dokumentiert nach rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in ganz Niedersachsen (in 3 Regionalbüros oder mobil). Als Anlaufstelle unterstützen wir alle Menschen, die Anfeindungen rechter, rassistischer, antisemitischer und anderer menschenfeindlicher Gewalt erlebt haben: Betroffene, Angehörige oder Zeug*innen.</p> <p>☞ https://betroffenenberatung.de/</p>
<p>Entknoten</p>	<p>Entknoten – die Beratungsstelle gegen Alltagsrassismus und Diskriminierung in Sachsen-Anhalt – unterstützt Menschen, die rassistische Diskriminierung erfahren, an den Standorten Halle, Magdeburg und Dessau. Ziel ist es, Betroffene dabei zu stärken, ihr Recht auf Gleichberechtigung wahrzunehmen. Die Beratungsstelle recherchiert, verfasst Beschwerden, begleitet Gespräche und bietet rechtliche Unterstützung – stets orientiert an den Bedürfnissen der Betroffenen. Die Beratung ist vertraulich und auf Wunsch anonym. Darüber hinaus fordert Entknoten diskriminierende Personen und Institutionen zur Verantwortung auf, sensibilisiert die Öffentlichkeit und arbeitet in Netzwerken.</p> <p>☞ www.alltagsrassismus-entknoten.de</p>
<p>FABRO e. V.</p>	<p>Das Projekt „AntiRaktiv – Aktiv gegen (Alltags-)Rassismus! Empowerment, Beratung und Bildung“ ist das erste überregionale Antirassismusprojekt in Ostdeutschland. In Mecklenburg-Vorpommern ist das Projekt bei FABRO e. V., bei der Geschäftsstelle von MIGRANET-MV, angesiedelt. Schwerpunkt ist die Beratung von Menschen mit Rassismuserfahrungen. Die Beratungen sind kostenlos, mehrsprachig, vertraulich und auf Wunsch anonym. Wir arbeiten parteilich – stehen auf der Seite von Betroffenen – und sind unabhängig und keine Behörde.</p> <p>☞ http://www.fabro-interkulturell.de/</p>

<p>Fair mieten – Fair wohnen</p>	<p>Die Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt arbeitet seit Juli 2017 daran, diskriminierendes Verhalten auf dem Berliner Wohnungsmarkt einzuschränken bzw. zu verhindern. Die Fachstelle berät und begleitet Menschen, die Diskriminierung erfahren, sie dokumentiert die ihr angetragenen Fälle und entwickelt gegenüber den Wohnungsanbieter*innen Strategien, um die Diskriminierung im Idealfall zu beseitigen. Die Fachstelle hat 2 Arbeitsbereiche und 2 Träger: Strategie + Vernetzung (Träger: asum GmbH) und Beratung + Begleitung (Träger: TBB e.V.). Sie wird gefördert von der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) aus Mitteln der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS).</p> <p>📄 https://fairmieten-fairwohnen.de/</p>
<p>Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V.</p>	<p>Der Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V. ist eine unabhängige, landesweit tätige Menschenrechtsorganisation. Wir engagieren uns für eine von Offenheit und Humanität geprägte Flüchtlingspolitik und werben für ein Europa der Menschenrechte, des Flüchtlingsschutzes und der Solidarität. Wir nehmen Stellung zu Entwicklungen auf Landesebene, in den Regionen und Kommunen und haben zugleich die bundesdeutsche und europäische Flüchtlings- und Menschenrechtspolitik im Blick.</p> <p>📄 https://www.nds-fluerat.org/</p>
<p>IBIS – Interkulturelle Arbeitsstelle e. V.</p>	<p>IBIS – Interkulturelle Arbeitsstelle e. V. ist u. a. in der Stadt Oldenburg und dem Landkreis Friesland aktiv in den Bereichen Sprachkurse, Beratung und Therapie für Geflüchtete und Migrant*innen, Antidiskriminierung, politische Bildung und Kulturveranstaltungen. Außerdem hat IBIS seit 2025 die Koordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit für die Stadt Oldenburg inne. Grundlage der Arbeit des Vereins ist die Wahrung von Menschenrechten, die Verwirklichung des Rechts auf Asyl, der Schutz vor Diskriminierung, der Abbau sozialer Ungleichheit, das Recht auf Bildung sowie die politische Mitbestimmung benachteiligter Gruppen.</p> <p>📄 https://ibis-ev.de</p>

<p>Keine Randnotiz</p>	<p>Keine Randnotiz dokumentiert und analysiert rechte, rassistische, antisemitische, queerfeindliche, sozialdarwinistische oder andere menschenfeindliche Vorfälle im Land Bremen aus der Perspektive der Betroffenen. Das Ziel ist es, diese Vorfälle und ihre Auswirkungen sichtbar zu machen und die Erfahrungen der Betroffenen in den Mittelpunkt zu stellen. Die Daten fließen ausgewertet in eine öffentliche Chronik sowie interaktive Stadtkarten für Bremen und Bremerhaven ein. Vorfälle können hier gemeldet werden:</p> <p>☞ https://keine-randnotiz.de/vorfall-melden/</p>
<p>Kompetenzverbund Antimuslimischer Rassismus</p>	<p>Der Kompetenzverbund Antimuslimischer Rassismus (KV AMR) ist ein Zusammenschluss von Antidiskriminierungsstellen aus dem Netzwerk ADA NRW (Antidiskriminierungsarbeit in NRW), die sich schwerpunktmäßig mit dem Themenfeld antimuslimischer Rassismus (AMR) beschäftigen. Der KV AMR versteht sich als fachliches Netzwerk, das Wissen, Erfahrungen und Strategien im Umgang mit antimuslimischem Rassismus zusammenführt und weiterentwickelt. Ziel ist es, die Beratungspraxis zu stärken, gemeinsame Standards zu entwickeln und den Diskurs über AMR in Politik, Gesellschaft und Fachöffentlichkeit aktiv mitzugestalten. Eine Website befindet sich im Aufbau. Bei Interesse oder Fragen sind wir über die beteiligten Antidiskriminierungsstellen des Netzwerks ADA NRW erreichbar.</p> <p>☞ https://www.ada.nrw/de/</p>
<p>LEUCHTLINIE</p>	<p>LEUCHTLINIE ist die Fach- und Beratungsstelle für Betroffene von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Baden-Württemberg. Sie steht allen Menschen in Baden-Württemberg zur Seite, die aus Motiven gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit angegriffen wurden, sowie deren Angehörigen, Freund*innen und Zeug*innen solcher Taten. Die Beratung ist vertraulich und auf Wunsch anonym. Wir beraten unabhängig davon, ob Anzeige erstattet wird oder wurde. Die Beratung von LEUCHTLINIE ist parteilich, das heißt, die Bedürfnisse und die Perspektiven der Betroffenen stehen im Mittelpunkt.</p> <p>☞ https://www.leuchtlinie.de/</p>

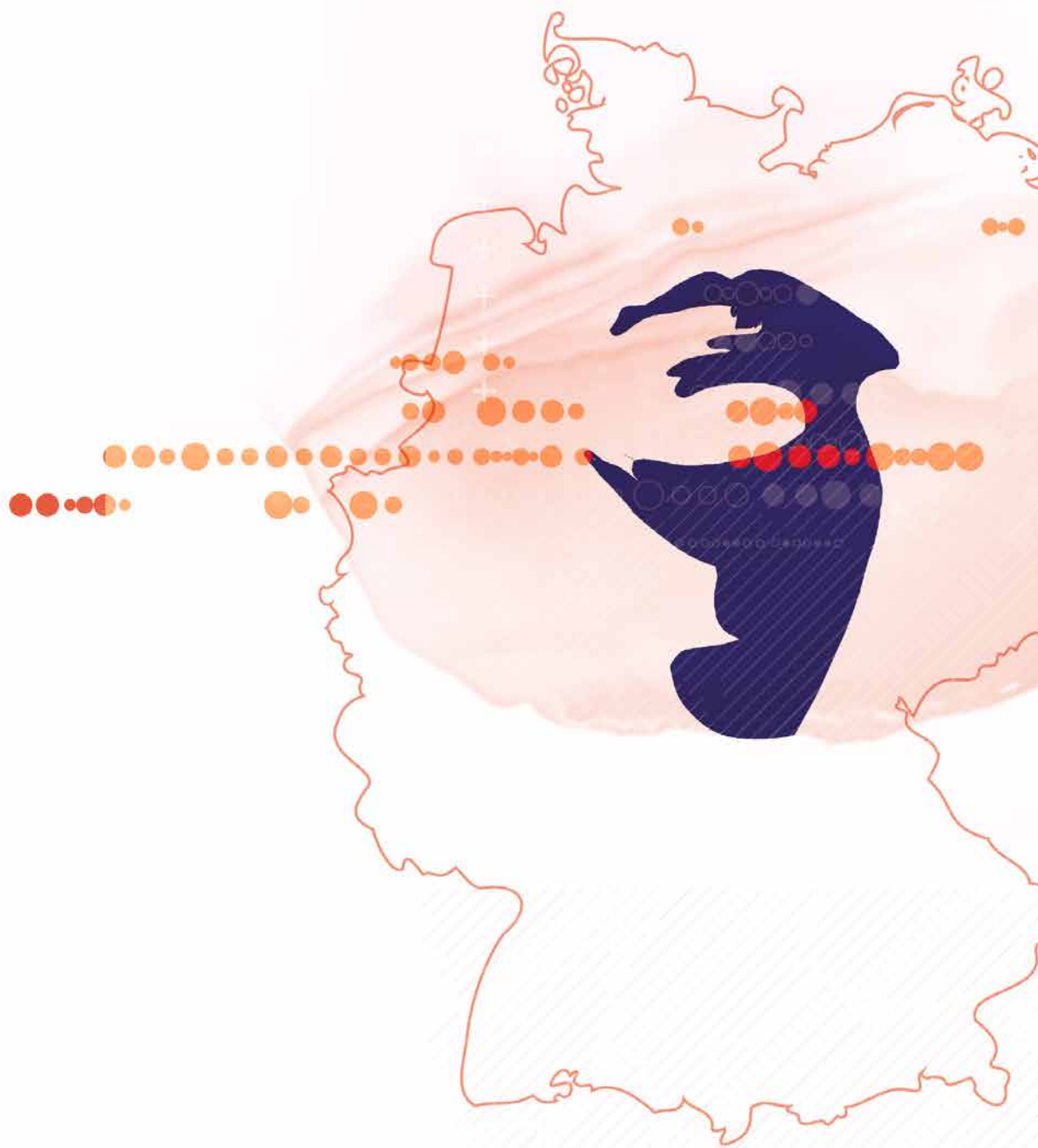
<p>MeDiF-NRW – Meldestelle für Diskriminierung im Fußball in NRW</p>	<p>MeDiF-NRW ist als Pilotprojekt angesiedelt bei der Landesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte NRW. Ziel des Projekts ist es, Diskriminierung im Fußball systematisch zu erfassen und dadurch sichtbar zu machen. Aufbauend auf den Erkenntnissen können so die Bedarfe der betroffenen Personen gestärkt und nachhaltige Handlungsempfehlungen mit allen Akteur*innen im Fußball entwickelt und umgesetzt werden.</p> <p>📄 https://medif-nrw.de</p>
<p>MeG – betreutes Wohnen gGmbH</p>	<p>Die MeG – betreutes Wohnen gGmbH ist ein gemeinnütziger Träger in Berlin, der seit 2012 psychosoziale Betreuung und integrierte Psychotherapie für Migrant*innen der ersten Generation anbietet. Im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 131 SGB IX sowie der Jugendhilfe gemäß § 19 SGB VIII unterstützt MeG erwachsene Migrant*innen, häufig mit Flucht- und Traumaerfahrungen, durch ambulante Angebote und eine Mutter-Kind-Wohngruppe. Das interkulturell geschulte Team aus Sozialarbeiter*innen, Therapeut*innen und Sprachmittler*innen fördert die soziale Teilhabe und Integration der Klient*innen durch individuelle Betreuung, Gruppenangebote und enge Vernetzung mit anderen sozialen Trägern.</p> <p>📄 https://www.meg-betreutes-wohnen.de/</p>
<p>Melde- und Dokumentationsstelle für menschenfeindliche Vorfälle in Rheinland- Pfalz (Meldestelle RLP)</p>	<p>Die Meldestelle RLP ist Anlaufstelle für Betroffene und Zeug*innen von menschenfeindlichen Vorfällen im Bundesland Rheinland-Pfalz. Neben der Vorfalldokumentation bietet die Meldestelle RLP auch eine Verweisberatung zu passenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten.</p> <p>📄 https://www.meldestelle-rlp.de/</p>

<p>Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA)</p>	<p>MIA ist eine vom Bundesfamilienministerium geförderte zivilgesellschaftliche Monitoringstelle zur systematischen und einheitlichen Erfassung, Dokumentation und Auswertung antiziganistischer Vorfälle in Deutschland. Antiziganismus ist eine Form von Rassismus, die sich vor allem gegen Sinti*zze und Rom*nja richtet. Besondere Schwerpunkte liegen auf der Vernetzungsarbeit mit zivilgesellschaftlichen Institutionen und Antidiskriminierungsstellen sowie auf der Sensibilisierung zum Thema und dem Empowerment von Sinti*zze und Rom*nja. Die Meldestelle will über Erscheinungsformen und Ausmaß von Antiziganismus in der Gesellschaft aufklären und das Bewusstsein für Antiziganismus schärfen. Dadurch soll das Dunkelfeld antiziganistischer Vorfälle in Deutschland erhellt werden und es sollen adäquate Maßnahmen zur Bekämpfung von Antiziganismus ausgebaut werden.</p> <p>☞ www.antiziganismus-melden.de</p>
<p>Mosaik Deutschland e. V. (MD)</p>	<p>Mosaik Deutschland e. V. ist ein zivilgesellschaftlicher Träger der politischen Bildung. Im Jahr 2013 in Heidelberg gegründet, wird er seitdem getragen von Praktiker*innen der politischen Bildungsarbeit unterschiedlichster professioneller sowie biografischer Hintergründe. Schwerpunkte der Arbeit bilden kommunale, landes- wie bundesweite Projekte mit Erwachsenen sowie Jugendlichen in den Bereichen Bildung, Beratung und Netzwerke zu Themen wie u. a. Demokratieförderung und Stärkung und Vernetzung von Akteur*innen/Expert*innen/Multiplikator*innen.</p> <p>☞ https://www.mosaik-deutschland.de/</p>
<p>Nachbarschaftshaus am Körnerpark</p>	<p>Das Nachbarschaftshaus in Neukölln am Körnerpark ist eine vielseitige soziale Einrichtung mit einem breiten Angebot für Menschen unterschiedlicher Altersgruppen und Lebenslagen.</p> <p>Zu den zentralen Bereichen gehören die Sozialberatung sowie verschiedene Familienangebote im Rahmen des Familienbildungszentrums (FABIZ).</p> <p>☞ https://www.nbh-neukoelln.de/</p>

<p>LADG-Ombudsstelle</p>	<p>Die LADG-Ombudsstelle ist die zentrale Beratungs- und Schlichtungsstelle des Landes Berlin bei Diskriminierung.</p> <p>Die Ombudsstelle berät und unterstützt Bürger*innen bei der Durchsetzung ihrer Rechte nach dem Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG). Das LADG schützt vor Diskriminierung durch öffentliche Stellen des Landes Berlins. Öffentliche Stellen in diesem Sinne sind insbesondere auch Berliner Kitas und Schulen.</p> <p>☞ https://www.berlin.de/sen/lads/recht/ladg/ombudsstelle/artikel.1525630.php</p>
<p>Opferberatung Rheinland (OBR)</p>	<p>Die Opferberatung Rheinland (OBR) berät und unterstützt Betroffene rechter, rassistischer, antisemitischer und anderer menschenfeindlicher Gewalt im Rheinland (Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf) nach einem Angriff, ihr soziales Umfeld sowie Zeug*innen.</p> <p>☞ https://www.opferberatung-rheinland.de/</p>
<p>Projekt BeRBi (amfn e. V.)</p>	<p>BeRBi ist eine unabhängige Beratungsstelle gegen rassistische Diskriminierung im Bildungsbereich in Niedersachsen. Das Projekt gehört zur amfn e. V. (Arbeitsgemeinschaft Migrantinnen, Migranten und Flüchtlinge in Niedersachsen) und unterstützt Schüler*innen, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte sowie Schulbeschäftigte bei rassistischen Erfahrungen oder Benachteiligung im Schulalltag. Gefördert wird BeRBi durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes und wird mit Unterstützung des Niedersächsischen Kultusministerium umgesetzt.</p> <p>☞ https://amfn.de/</p>
<p>RAA Sachsen e. V. (Support für Betroffene rechter Gewalt)</p>	<p>Das Projekt „Support“ des RAA Sachsen e. V. unterstützt Betroffene rechtsmotivierter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, deren Angehörige und Zeug*innen. Es unterstützt dabei, Angriffsfolgen zu bewältigen und die eigenen Rechte wahrzunehmen. Es informiert ferner über die Situation Betroffener, macht auf ihre Perspektive in Gesellschaft und Politik aufmerksam und berichtet über Ausmaß, Folgen und Wirkungsweisen rechtsmotivierter und rassistischer Gewalt. „Support“ arbeitet parteilich, aufsuchend, kostenlos und vertraulich. Es betreibt Beratungsstellen in Dresden, Görlitz, Chemnitz, Plauen und Leipzig sowie eine Onlineberatung.</p> <p>☞ www.raa-sachsen.de</p>

<p>ReachOut</p>	<p>ReachOut ist eine Beratungsstelle für Opfer rechter und rassistischer Gewalt und Bedrohung in Berlin. ReachOut berät auch Opfer von Racial Profiling und rassistischer Polizeigewalt.</p> <p>☞ https://www.reachoutberlin.de/</p>
<p>response Hessen (res.)</p>	<p>response ist die hessenweite Beratungsstelle für Betroffene von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt. Unterstützt werden Menschen, die rechtsmotiviert, rassistisch, antisemitisch, in Bezug auf ihren sozialen Status, ihre Religionszugehörigkeit, ihre sexuelle Orientierung und/oder Identität oder ihr politisches Engagement angefeindet, bedroht oder verletzt werden. response arbeitet solidarisch und parteilich, Empowerment-orientiert, intersektional, rassismuskritisch und traumasensibel.</p> <p>☞ www.response-hessen.de</p>
<p>Sozialdienst muslimischer Frauen e. V. (SmF-Bundesverband)</p>	<p>Der SmF-Bundesverband ist der erste und größte muslimische Wohlfahrtsverband in Deutschland, der von Frauen gegründet wurde und explizit in der Wohlfahrtsarbeit tätig ist. Mit seinen Mitgliedsvereinen ist er zurzeit in 5 Bundesländern aktiv und erweitert seine Angebote im Bereich der muslimischen Wohlfahrtspflege stetig. Er verfolgt das Ziel, die muslimische Wohlfahrt inhaltlich und strukturell auszubauen und insbesondere durch Frauenengagement voranzubringen. Zudem widmet sich der Verband, in Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedsvereinen, der gleichberechtigten Teilhabe, der Förderung von Inklusion und des offenen Zusammenlebens in der deutschen Gesellschaft sowie der Bekämpfung jeglicher Form von Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung.</p> <p>☞ www.smf-verband.de</p>
<p>Ulme35</p>	<p>Die Ulme35 ist ein Stadtteilzentrum und Begegnungsort in Berlin-Westend, der interkulturellen Austausch und gesellschaftliche Teilhabe fördert. Ehrenamtliche, Nachbar*innen und Initiativen gestalten hier ein vielfältiges Programm aus Kultur, Bildung und sozialen Aktivitäten wie Workshops, Sprachcafés oder einem Nachbarschaftscafé. Ziel ist es, Menschen unterschiedlicher Hintergründe zusammenzubringen und zur aktiven Mitgestaltung zu ermutigen.</p> <p>☞ https://interkulturanstalten.de/</p>

<p>Verband muslimischer Lehrkräfte e. V. (VML)</p>	<p>Der Verband muslimischer Lehrkräfte e. V. (VML) ist ein gemeinnütziger Verband für muslimische Lehrer*innen, die alle Fächer und insbesondere Islamische Religion (IRU) in unterschiedlichen Schulformen unterrichten. Der VML ist ein zentraler Akteur für die Etablierung des Faches IRU, die Förderung der interkulturellen Kompetenz sowie für den Abbau von Vorurteilen an Schulen. Außerdem bietet der VML ein starkes Netzwerk unter muslimischen Lehrkräften und unterstützt sie mit Qualifikationsmaßnahmen zu berufsbezogenen Fragen.</p> <p>📄 www.vml-deutschland.de</p>
<p>Yallah! Fach- und Präventionsstelle Islamismus und antimuslimischer Rassismus</p>	<p>Yallah! ist im Saarland Ansprechpartnerin für Institutionen und Einzelpersonen mit Unterstützungs- und Informationsbedarf zu den Themen muslimische Lebenswelten, antimuslimischer Rassismus und religiös begründete Radikalisierung.</p> <p>📄 https://fitt.de/yallah-saar/</p>
<p>Zaki e. V.</p>	<p>Zaki - Bildung und Kultur e. V. ist eine gemeinnützige Organisation, die Menschen mit Migrations- und Fluchterfahrung unterstützt und ihre gesellschaftliche Teilhabe stärkt. Durch regelmäßige Beratungen, Bildungsangebote und gemeinsame Aktivitäten werden Austausch, gegenseitige Unterstützung sowie neue Perspektiven für Alltag, Bildung und Beruf gefördert.</p> <p>📄 https://www.zaki-ev.de/</p>



Glossar

A

Anti-Asiatischer Rassismus richtet sich spezifisch gegen asiatische sowie gegen asiatisch gelesene Personen. Historisch betrachtet, basiert anti-asiatischer Rassismus auf eurozentrischen Narrativen, in denen Asiat*innen homogenisiert und als andersartig, exotisch und gefährlich dargestellt werden. Antiasiatischer Rassismus im deutschen Kontext reicht zurück bis zur deutschen Kolonialpolitik in China und zeigt sich in dem Umgang mit Chines*innen während des NS-Regimes, bei Arbeits- und Fluchtmigrationen in den 1950er-, 1970er- und 1980er-Jahren, in den rassistischen Gewalttaten der 1990er-Jahre sowie in den Anfeindungen gegenüber asiatisch gelesenen Personen im Kontext der Coronapandemie.



Quelle: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM): Rassistische Realitäten: Wie setzt sich Deutschland mit Rassismus auseinander? Auftaktstudie zum Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa), 2022.

Antifeminismus beschreibt soziale Bewegungen und Strömungen, die als Gegenbewegung zum Feminismus feministische Anliegen diffamieren. So kämpft der Antifeminismus gegen die Beseitigung von Sexismus, weibliche Selbstbestimmung sowie die Gleichberechtigung aller Geschlechter.



Quelle: Amadeu Antonio Stiftung: Was ist Antifeminismus?, 2023, [online] <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/antifeminismus/was-ist-antifeminismus/>.

Antisemitismus bezieht sich auf stereotypisierte Wahrnehmungen eines fiktiven jüdischen Kollektivs, die in der Gesellschaft verankert sind. Diese Vorurteile können in Form von antisemitischen Einstellungen und Hass

gegenüber jüdischen Menschen auftreten. Antisemitismus manifestiert sich in Worten und Taten gegenüber jüdischen und nicht jüdischen Individuen und/oder ihrem Eigentum sowie gegenüber jüdischen Gemeinschaften und religiösen Einrichtungen. Oft beinhalten antisemitische Aussagen die Anschuldigung, dass Jüd*innen eine gegen die Menschheit gerichtete Verschwörung betreiben und für negative Ereignisse oder Dinge verantwortlich sind.



Quelle: Jerusalemer Erklärung zum Antisemitismus (JDA), 2021.

Antislawischer Rassismus beschreibt die systematische Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit zur Gruppe der Slaw*innen, wie beispielsweise Russlanddeutsche oder jüdische Kontingentflüchtlinge. Antislawischer Rassismus kann sich ebenfalls gegen die Bevölkerung bestimmter osteuropäischer Länder und von Russland oder gegen Menschen richten, denen die Dominanzgesellschaft eine nationale oder ethnische Zugehörigkeit zu einem dieser Länder zuschreibt. Im Nationalsozialismus diente Antislawismus als Rechtfertigung für die deutsche Kriegs- und Siedlungspolitik. Antislawischer Rassismus kann sich auch in Verbindung mit Antisemitismus, Antibolschewismus und Antikommunismus äußern.



*Quelle: Neue deutsche Medienmacher*innen: Antislawismus / Antislawischer Rassismus, [online] <https://glossar.neuemedienmacher.de/glossar/antislawischer-rassismus/>.*

Anti-Schwarzer Rassismus hat in Europa seit der Versklavung Schwarzer Menschen und Ausbeutung des afrikanischen Kontinents und seiner Bewohner*innen

Tradition und ist somit institutionell und strukturell verankert. Während der Aufklärung entwickelten Europäer*innen pseudowissenschaftliche Theorien, um die Kolonialisierung und Versklavung Schwarzer Menschen zu legitimieren. Anti-Schwarzer Rassismus dient zur Durchsetzung und Rechtfertigung weißer Vorherrschaft und rassistischer Unterdrückung. Anti-Schwarzer Rassismus führt u. a. dazu, dass Schwarze Menschen, insbesondere dark-skinned Personen, von regelmäßiger psychischer und physischer Gewalt sowohl im privaten als auch öffentlichen Raum betroffen sind.



Quelle: Aikins, Muna AnNisa, Aikins, Joshua Kwesi, Bremberger, Teresa, Gyamerah, Daniel, Yildirim-Caliman, Deniz: Afrozensus: Perspektiven, Anti-Schwarze Rassismuserfahrungen und Engagement Schwarzer, afrikanischer und afrodiasporischer Menschen in Deutschland, in: Afrozensus, 2020.

Antiziganismus bezeichnet eine spezifische Form von Rassismus gegenüber Rom*nja, Sinti*zze sowie gegen Personen, die als solche wahrgenommen werden. In den europäischen Mehrheitsgesellschaften ist Antiziganismus historisch gewachsen und bis heute in sozialen und kulturellen Normen sowie institutionellen Praktiken tief verankert. Dies zeigt sich auch darin, dass seine gesellschaftliche Akzeptanz sehr hoch ist. Einige Beispiele für Antiziganismus sind die Schuldzuweisung an Rom*nja und Sinti*zze für gesellschaftliche Probleme sowie die Verzerrung oder Leugnung des Porrajmos, des Völkermords an den Rom*nja und Sinti*zze während des Nationalsozialismus.



Quelle: Amaro Foro: Antiziganismus, 2020, [online] https://amaroforo.de/2020/10/21/antiziganismus/?cookie-state-change=1684479567694#_ftn1B.

B

BIPoC ist ein Akronym, das für Schwarze, Indigene oder People of Color steht und anerkennt, wie der systemische Rassismus insbesondere Schwarze und indigene Menschen sowie andere rassifizierte Minderheiten ausgrenzt. People of Color (PoC) ist ein Begriff, der für alle selbst identifizierten rassifizierten Menschen verwendet wird, deren Erfahrungen mit Marginalisierung sich von denen nicht rassifizierter Menschen unterscheiden.



Quelle: Migrationsrat Berlin: BIPoC, [online] <https://www.migrationsrat.de/glossar/bipoc/>.

I

Institutioneller Rassismus entsteht durch die Anwendung von offiziellen und inoffiziellen Regeln, Vorschriften, Normen und Verfahren. Diese können in direkter Form dazu führen, dass rassistisch diskriminierte Menschen absichtlich benachteiligt werden. Dadurch wird der Zugang zu Ressourcen, Teilhabe und Anerkennung für einige Menschen trotz des Prinzips der Gleichheit eingeschränkt. In der indirekten Form können formelle und informelle Regeln der Gleichbehandlung, die für alle gelten, rassistisch diskreditierte Menschen diskriminieren, indem sie die unterschiedlichen Voraussetzungen der Betroffenen nicht berücksichtigen.



Quelle: IDA-NRW: Institutioneller Rassismus, [online] <https://www.ida-nrw.de/glossar/>.

I

Intersektionalität beschreibt die Art und Weise, wie sich Systeme der Ungleichheit beispielsweise aufgrund von Geschlecht, „Rasse“, sexueller Orientierung, Behinderung, Klasse und anderen Formen der Diskriminierung „überschneiden“. Alle Formen der Ungleichheit verstärken sich gegenseitig und müssen daher gleichzeitig analysiert und adressiert werden. Wenn beispielsweise eine Muslima, die einen Hidschab trägt, diskriminiert wird, wäre es unmöglich, ihre weibliche* von ihrer muslimischen Identität zu trennen und die Dimension(en) zu isolieren, die ihre (Mehrfach-)Diskriminierung verursachen.



Quelle: IDA-NRW: Intersektionalität, [online], <https://www.ida-nrw.de/glossar/>

M

Muslimisch wahrgenommen beschreibt eine Fremdzuschreibung, die auf rassistisch codierten Merkmalen (wie z. B. Bart, Haarfarbe, Name, Sprache etc.) basiert. Antimuslimischer Rassismus betrifft nämlich auch diejenigen Personen, die als muslimisch wahrgenommen werden – ganz gleich, ob sich die Personen selbst als religiös bezeichnen würden oder nicht. Der Begriff macht sichtbar, welche Gruppen von rassistischen Zuschreibungen betroffen sein können.



Quelle: Attia, Iman: Die „westliche Kultur“ und ihr Anderes: Zur Dekonstruktion von Orientalismus und antimuslimischem Rassismus, 2009.

O

Othering bezeichnet die Konstruktion einer Gruppendifferenzierung und -distanzierung zu einer anderen

Gruppe und ihr zugeschriebenen Individuen, bei deren Eigenschaften, Bedürfnisse und Fähigkeiten als „anders“ interpretiert werden. Diese Eigenschaften werden als Abweichung von der Norm interpretiert, was zur Ausgrenzung der Personen dieser Gruppe führt. Im Allgemeinen wird die andere Gruppe im Vergleich abgewertet, um das positive Selbstbild der eigenen Gruppe zu stärken und als Norm zu bestätigen.



Quelle: Diversity Arts Culture: Othering, [online] <https://diversity-arts-culture.berlin/woerterbuch/othering?msckid=94d35ef-6cf9411ec97191409c5316371>.

R

Racial Profiling beschreibt die gezielte Kontrolle von rassifzierten Personen durch Polizei oder andere staatliche Sicherheitskräfte, bei der Identitätsüberprüfungen, Befragungen, Durchsuchungen oder Verhaftungen durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden nicht aufgrund eines konkreten Verdachts oder Verhaltens einer Person oder Gruppe durchgeführt, sondern allein aufgrund von (äußeren) rassifzierten Merkmalen wie Hautfarbe oder vermuteter religiöser Zugehörigkeit. Oft treten hier auch Verflechtungen mit anderen Ungleichheitsdimensionen wie Geschlecht, sozioökonomischem Status, Aufenthaltsstatus, Sexualität usw. auf.



Quelle: Thompson, Vanessa Eileen: „Racial Profiling“, institutioneller Rassismus und Interventionsmöglichkeiten, in: bpb.de, 2021, [online] <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurz dossiers/migration-und-sicherheit/308350/racial-profiling-institutioneller-rassismus-und-interventionsmoeglichkeiten/>.

„Rasse“ ist ein soziales, politisches und historisches Konstrukt, das auf der Vorherrschaft weißer Menschen beruht und ca. im 15. Jahrhundert entstand, um Men-

schengruppen nach unbegründeten physischen, kulturellen, religiösen und phänotypischen Merkmalen zu hierarchisieren. „Rassen“bezogene Unterscheidungen variieren je nach historischem Kontext und beruhen auf pseudowissenschaftlichen Studien, die zur offiziellen Rechtfertigung von Kolonialismus, Völkermord, Ausbeutung, Enteignung, Vertreibung, Versklavung und Unterdrückung von Menschen dienen.



Quelle: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM): Rassistische Realitäten: Wie setzt sich Deutschland mit Rassismus auseinander? Auftaktstudie zum Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa), Berlin, 2022. https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/fis/publikation_pdf/FA-5331.pdf

Rassifizierung bezeichnet sowohl den Prozess der Hervorbringung rassistischen Wissens als auch die diesem Wissen zugrunde liegenden gesellschaftlichen Strukturen. Sie umfasst die Kategorisierung, Stereotypisierung und Hierarchisierung von Menschen anhand historisch variabler tatsächlicher oder zugeschriebener körperlicher, religiöser und kultureller Merkmale. Im Prozess der Rassifizierung ist eine hierarchische Bewertung der konstruierten, vermeintlich homogenen Gruppen bereits implizit enthalten – sowohl in den Merkmalen, anhand derer Gruppenunterschiede konstruiert werden, als auch in den Eigenschaften, die den Gruppen zugeschrieben werden.



Quelle: IDA-NRW: Rassifizierung, [online] <https://www.ida-nrw.de/glossar/R>.

S

Schwarze Menschen ist eine politische Selbstbezeichnung von Menschen mit afrikanischen und afrodiasporischen Bezügen. Der Begriff Schwarz wird großgeschrieben, um deutlich zu machen, dass es keineswegs um die Unterscheidung von Hautfarben geht, sondern um gemeinsame (Diskriminierungs-)Erfahrungen und die gesellschaftliche Position von Schwarzen Personen zu verdeutlichen.



Quelle: i-PÄD: Schwarz, 2023, [online] <https://i-paed-berlin.de/glossar>.

Struktureller Rassismus bezieht sich auf eine Art von systematischem Rassismus, bei dem rassistische Vorurteile, Einstellungen und Praktiken in die sozialen, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Strukturen einer Gesellschaft eingeschrieben sind. Struktureller Rassismus bezieht sich nicht nur auf die Einstellungen oder Handlungen von Einzelpersonen, sondern auch auf die Art und Weise, wie Institutionen und Systeme rassistische Ungleichheiten durch ihre Strukturen (re-)produzieren und aufrechterhalten.



Quelle: IDA-NRW: Struktureller Rassismus, [online] <https://www.ida-nrw.de/glossar/S>.

T

Transfeindlichkeit bezeichnet die Diskriminierung von trans* Menschen oder von Personen, die trans* gelesen werden. Trans* Personen identifizieren sich nicht mit dem Geschlecht, das ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde. Nicht alle Personen aus dem nicht binären Spektrum verwenden die Bezeichnung trans* für sich selbst. Daher ist trans* auch eine Selbstbezeichnung. Transfeindlichkeit zeigt sich etwa durch Ablehnung, Wut, Intoleranz, Vorurteile, Unbehagen oder körperliche bzw. psychische Gewalt gegenüber trans* Personen.



Quelle: Queer Lexikon: Trans, 2023, [online] <https://queer-lexikon.net/2017/06/08/trans/>.

W

Weiß ist im Gegensatz zu den Begriffen Schwarz und BIPOC keine Selbstbezeichnung und wird in wissenschaftlichen Texten oft klein und kursiv geschrieben. *Weiß* beschreibt damit eine gesellschaftliche Norm und dient zur Sichtbarmachung der privilegierten gesellschaftlichen Position, die *weiße* Personen in einer rassistischen Gesellschaft einnehmen. Diese Machtposition beinhaltet unter anderem leichtere Zugänge zum Arbeits- und Wohnungsmarkt, zur Gesundheitsversorgung und zu politischer Teilhabe. Wer als *weiß* gilt und wer nicht, variiert historisch, sozial und geografisch.



*Quelle: Neue deutsche Medienmacher*innen: Weiß, [online] <https://glossar.neuemediemacher.de/glossar/weisse-deutsche/>.*

V

Versicherheitlichung ist ein politikwissenschaftliches Konzept und beschreibt, wie politische Entscheidungsträger*innen ein Thema als Sicherheitsbedrohung darstellen, um öffentliche Aufmerksamkeit und Unterstützung für Maßnahmen zu mobilisieren. Ein Beispiel dafür ist die Debatte über die sogenannte Flüchtlingskrise im Jahr 2015, bei der geflüchtete Menschen als Bedrohung für die Sicherheit und Existenz der Zielländer dargestellt wurden, was zu einer Legitimation von restriktiver Migrationspolitik führte.



Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung: Versicherheitlichung („Securitization“), 2022, [online] <https://www.bpb.de/themen/kriege-konflikte/dossier-kriege-konflikte/504345/versicherheitlichung-securitization/>.



Über CLAIM

CLAIM macht sichtbar, was sonst oft übersehen wird. Wir sind eine bundesweit tätige gemeinnützige Organisation und setzen uns dafür ein, antimuslimischen Rassismus in Deutschland sichtbar zu machen und wirksames Handeln dagegen zu ermöglichen. CLAIM sensibilisiert, vernetzt, unterstützt Zivilgesellschaft und Institutionen und dokumentiert bundesweit Vorfälle von antimuslimischem Rassismus. Wir verstehen unsere Arbeit als fachlichen Beitrag zu Stabilität, gesellschaftlichem Zusammenhalt und demokratischer Resilienz.

CLAIM wird unter anderem gefördert vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“, vom Bundesministerium des Innern im Rahmen der Deutschen Islam Konferenz sowie von der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung des Landes Berlin.

Weitere Informationen:

 claim-organisation.de

Impressum

Herausgeber:

CLAIM gGmbH
Friedrichstraße 206
10969 Berlin
Handelsregister: HRB 266106
Registergericht: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Vertreten durch:
Rima Hanano, Güzin Ceyhan

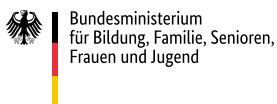
Kontakt

Telefon: 030 28 87 45 677
E-Mail: presse@claim-allianz.de

Verantwortlich:

Rima Hanano, Güzin Ceyhan
Redaktion: Rima Hanano, Güzin Ceyhan, Birte Freer
Mitwirkung: Can Yunus Öç, Jemima Khamassi Kumpf, Frida Siering
Lektorat: Supertext
Gestaltung: neonfisch.de
Druck: Pinguin Druck GmbH

Gefördert vom



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung der Fördermittelgeber dar.
Für inhaltliche Aussagen tragen die Autor*innen die Verantwortung.

Stand der Publikation: Mai 2026

© CLAIM, 2026 – Alle Rechte vorbehalten.

